

**DIE NOTWENDIGKEIT ZUR NEUEINRICHTUNG
UNGARNS NACH DER TÜRKENZEIT
(EINLEITUNG)**

JÁNOS J. VARGA

Ungarn in der Konfliktzone zweier Großmächte (1526-1686)

Bis zur Zeit des Krönungslandtags 1687–1688 wurden in Ungarn immer größere Gebiete von der osmanischen Herrschaft befreit, und eine Wiederherstellung der ursprünglichen Grenzen des nach 1526 in drei Teile gerissenen Landes schien nicht mehr weit entfernt zu sein. In dieser Situation stellte sich notwendigerweise die Frage, wie das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Königreichs Ungarn nach der Vertreibung der Türken gestaltet werden sollte. In den folgenden Jahren reichten zahlreiche Experten – darunter bestellte und solche, die sich unaufgefordert zu Wort meldeten – dem Wiener Hof ihre Pläne ein, in denen sie Vorschläge zur Neugestaltung des Königreichs unterbreiteten. Der bedeutendste unter diesen Vorschlägen war eine Erinnerungsschrift, die zum einen die Situation des am Ende des 17. Jahrhunderts zum großen Teil zerstörten Landes widerspiegelte und zum anderen Perspektiven für die Zukunft entwickelte, nämlich das unter der Führung von Leopold Graf Kollonich, dem Bischof von Raab (ung. Győr) und früheren Präsidenten der Ungarischen Kammer verfasste *Einrichtungswerk des Königreichs Hungarn*.

Blickt man vom Zeitpunkt der Entstehung dieses Reformprojektes (1688–1689) in die Vergangenheit, so erscheint der 29. August 1526 als schicksalhaftes historisches Datum. Das Heer des Königs der ungarischen und der böhmischen Kronländer, Ludwig II. Jagiełło (reg. 1516–1526), hatte an diesem Tag durch die Truppen des Sultans Suleiman I. (des Prächtigen) (1520–1566) eine schwere Niederlage auf dem Schlachtfeld von Mohatsch (ung. Mohács) erlitten. Fünfzehn Jahre später, am 29. August 1541, war Ofen (ung. Buda), die Hauptstadt des wirtschaftlich und militärisch geschwächten, innenpolitisch von Parteikämpfen zerriebenen Landes, ebenfalls in türkische Hände geraten. Damit hatten sich die neuen Grenzen Ungarns herausgebildet und zugleich jene anderthalb Jahrhunderte seiner frühneuzeitlichen Geschichte begonnen, in denen das Land in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber den westlichen Regionen Europas immer stärker ins Hintertreffen geriet. Die türkischen Eroberer drangen wie ein riesiger Keil ins Innere des Landes ein; sie drängten sich vom südlichen Grenzgebiet bis zum oberungarischen Füle (Komitat Neograd, ung. Nógrád, 1554; heute Filakovo, SK) vor, breiteten sich in west-östliche Richtung aus und rissen das Land in drei Teile. Nach 1541 gerieten bedeutende ungarische Burgen und Städte in feindliche Hand: in Transdanubien Siklós, Fünfkirchen (ung. Pécs), Stuhlweißenburg (ung. Székesfehérvár), Totis (ung. Tata) und Gran (ung. Esztergom) im Jahre 1543, später Vizzelburg (ung. Visegrád,

1544), Veszprém (1552) und Kaposvár (Komitat Somogy, 1555), im östlichen Teil des Landes Szeged (1542), Hatvan (Komitat Heves) und Nógrád (Komitat Nógrád) im Jahre 1544, Temeswar (ung. Temesvár, heute Timișoara, RO) und Szolnok im Jahre 1552. Mitten im großen Burgenkrieg bedeutete der Frieden von Istanbul (1562) eine kurze Unterbrechung. Ferdinand I. (1526–1564), der nach dem Tod des bei Mohatsch gefallenen Königs Ludwig II. den ungarischen Thron bestiegen hatte, konnte vorübergehend aufatmen.

Ferdinand I. musste seine Position nicht nur gegenüber Sultan Suleiman, sondern auch gegenüber dem „nationalen“ König, Johann Zápolya (1526–1540), dem früheren Woiwoden von Siebenbürgen, verteidigen, der mit der Unterstützung eines Teiles des ungarischen Hochadels und mittleren Adels zum König erhoben worden war. Der ungarische Adel, der sich für das Land verantwortlich fühlte, war also von Beginn der türkischen Eroberung an geteilter Meinung über das ungarische Schicksal: Sollte es in die Hände eines aus dem Hause Habsburg stammenden Herrschers oder in die eines „nationalen“ Königs gelegt werden? Zápolya hatte den Thron gemäß jenem Landtagsbeschluss von Rákos (Komitat Pest) im Jahre 1505 bestiegen, der besagte, dass der ungarische Adel im Falle eines Ablebens des ungarischen und böhmischen Königs Wladislaus II. Jagiełło (1490–1516) und in Ermangelung eines männlichen Erben keinen fremden Herrscher mehr wählen sollte. Er stellte schließlich das Land gegen den Willen Ferdinands I. unter den Schutz des türkischen Sultans. Ferdinand I. wurde hingegen aufgrund eines vom deutsch-römischen Kaiser Maximilian I. und von Wladislaus II. im Jahre 1506 geschlossenen und 1515 bestätigten doppelten Ehevertrags zum König von Ungarn gewählt. Gemäß diesem Abkommen nahm der Thronfolger Ludwig Jagiełło, der Sohn Wladislaus' II., Maria von Habsburg, die Schwester des österreichischen Erzherzogs Ferdinand, zur Frau, während Ferdinand die Schwester von Ludwig, Anna Jagiełło, heiratete. Die Regentschaft Ferdinands I. in Ungarn war jedoch nicht nur durch den Ehevertrag, sondern auch durch das Bedürfnis, das Land gegen die Türken zu verteidigen, begründet. Eine Gruppe ungarischer Aristokraten hatte nämlich erkannt, dass die Habsburgerdynastie – als Träger der deutsch-römischen Kaiserkrone – am besten dazu in der Lage war, wirtschaftliche und militärische Kräfte in Westeuropa zur Verteidigung des Königreichs Ungarn gegen die Türken zu mobilisieren. Die nachfolgenden Ereignisse sollten ihnen recht geben, denn das nach dem Tode Zápolyas und seines Sohnes Johann Sigismund (1571) zum Vasallen des Osmanischen Reiches gewordene Fürstentum Siebenbürgen konnte sich nicht an diese Aufgabe wagen.

Die doppelte Königswahl stürzte das Land in einen über ein Jahrzehnt währenden Bürgerkrieg und bestimmte sogar für fast zwei Jahrhunderte das politische Vorgehen der führenden ungarischen Stände des Adels und der Geistlichkeit: Während die einen Anhänger der Habsburger wurden, repräsentierten die anderen durch die Verkündung der „nationalen“ Unabhängigkeit die habsburgfeindliche Richtung. Daraus folgte auch das grundlegende Dilemma der Stände: Sollten sie – und wenn ja, in welchem Maße – die zentralisierenden Bestrebungen der habsburgischen Herrscher akzeptieren oder sich lieber darum bemühen, mithilfe des von den Türken

abhängigen Fürstentums Siebenbürgen ihre ständischen Privilegien gegen die Habsburger zu verteidigen? Und weiter: Sollten sie sich, gestützt auf die Kraft des Habsburgerreiches, von der Türkenherrschaft befreien oder lieber ihre Kräfte, von Siebenbürgen ausgehend, mit denen des Königlichen Ungarn vereinen, um sich dann mit türkischer Unterstützung den Habsburgern entgegenzustellen?

Diese beiden diametral entgegengesetzten politischen Konzeptionen knüpften geographisch an die beiden äußeren Pole des in drei Teile gerissenen Landes an. Die Anhänger des Hauses Habsburg stützten sich auf das sogenannte *Königliche Ungarn*, das sich in einer Breite von ca. 100 bis 200 Kilometern halbkreisförmig von der Adria bis zu den Schneebergen von Maramuresch (ung. Máramaros, rum. Maramureş) am mittleren Landesteil entlangzog, der von den Türken erobert worden war. Seine Herrscher waren Mitglieder der Habsburgerdynastie, die als Kaiser des deutsch-römischen Reiches auch diesen Landesteil an ihre auf Westeuropa gerichtete Politik gebunden hatten. Im Osten hatte sich *Siebenbürgen* vom Rest des Landes losgelöst und lebte unter der Führung „nationaler“ Fürsten sein eigenes Leben, jedoch unter türkischer Schutzherrschaft. Seine Herrscher wurden mit der Zustimmung des Sultans gewählt; sie bezahlten der Hohen Pforte Jahressteuer, und ihre Selbstständigkeit reichte nur so weit, wie die Mächtigen von Konstantinopel dies für richtig hielten. Das mittlere Gebiet des Landes, das sogenannte *osmanische Ungarn*, wurde für etwa 150 Jahre zu einem Teil des Osmanischen Reiches.

Zwischen den durch politische Grenzen zerschnittenen Landesteilen hatte das Bewusstsein der Verbundenheit jedoch nicht aufgehört: Das Leben der Landesbewohner war anderthalb Jahrhunderte lang grundsätzlich vom Gedanken der Auflösung der türkischen Herrschaft und der Wiederherstellung der Einheit bestimmt. Der ungarische Adel hielt die Führung der Innenpolitik im Königlichen Ungarn in seiner Hand, indem er nach wie vor die höchsten Ämter innehatte – Palatin, Statthalter, Landesrichter (*iudex curiae*), Kanzler, Landesoberhauptmann, Banus von Kroatien –, die Regierungsorgane, die gleich den zentralistisch geführten Ämtern Wiens aufgebaut waren, kontrollierte (Königliche Ungarische Kanzlei, Königliche Ungarische Kammer und Zipser Kammer) sowie schließlich die Organisation der Komitate leitete (Obergespan, Vizegespane, Stuhlrichter, Geschworene, Komitatsversammlung). Er bewahrte seine Adelsprivilegien, verfügte über das grundlegende Mittel der Feudalwirtschaft, den Besitz von Grund und Boden, und achtete auf die strenge Eintreibung der gutsherrlichen Forderungen bei seinen Leibeigenen.

Der Adel war jedoch bestrebt, nicht nur im Königlichen Ungarn, sondern auch auf dem von den Türken belagerten Gebiet seine Rechte zur Geltung zu bringen. Unter Zurücklassung seines im osmanischen Ungarn in türkische Hände gelangten Grundbesitzes und seiner Leibeigenen floh er unter die Oberhoheit des habsburgischen Königs, ohne aber auf seine grundherrlichen Ansprüche zu verzichten. Der Adel besetzte im Königlichen Ungarn weiterhin die Ämter jener von den Türken eroberten Komitate, berief – so wie früher – die Generalversammlung ein und führte die dort getroffenen Entscheidungen im osmanischen Ungarn durch: Er trieb, unterstützt von der Waffengewalt des Militärs der Grenzfestungen, Steu-

ern ein, stellte seine Hörigen vor Gericht und brachte durch seine Beauftragten auch in Angelegenheiten des Grundbesitzes seinen Willen zur Geltung. All das erreichte er als Ergebnis eines lang andauernden, beharrlichen Kampfes, dessen Bedeutung über sich selbst hinausgewachsen war: Die Hauptsache war nicht das durch Gewalt eingetriebene Steuergeld, nicht einmal der bestrafte Hörige oder die Schlichtung einer mit der Feldmark des Grundbesitzes verbundenen Streitigkeit, sondern das Fortbestehen der grundherrlichen Macht, die nur scheinbar durch einen anderen, als Eroberer auftretenden Militär- und Verwaltungsapparat verdrängt worden war. Diese virtuelle Kontinuität, ein unter den gegebenen Umständen vorstellbares Fortbestehen der früheren Macht, ermöglichte es, verschiedene Formen dieser Machtstruktur auch weiterhin zu bewahren.

Zur Kontinuität trug – in anderer Form – auch das Fürstentum Siebenbürgen bei. Seine Herrscher hatten mehrmals mit ihren Streitkräften die Grenze zum habsburgischen Landesteil überschritten, um die ständischen Rechte und die Religionsfreiheit des Adels gegen den habsburgischen Herrscher zu beschützen und zugleich Johann Zápolyas Gedanken des „nationalen“ Königreiches weiter aufrechtzuerhalten.

Die Erhaltung der Kontinuität bedeutete für den ungarischen Adel eine vergleichsweise „einfache“ historische Aufgabe. Die andere Aufgabe, die der Landesvereinigung und der Befreiung von den Türken, erwies sich dagegen als viel komplizierter und schwieriger, musste sich der Adel dafür doch für eine der Möglichkeiten – den Anschluss an die Habsburger, die Zugehörigkeit zu einer den Türken unterstellten siebenbürgischen „Selbstständigkeit“ oder eventuell das Ziel eines „nationalen“ Königreiches unter der Führung des Fürsten von Siebenbürgen – entscheiden. Bis in die 1680er Jahre zeichnete sich hier keine Lösung ab. Die beiden Mächte, die um Ungarn rivalisierten, die Habsburgermonarchie und das Osmanenreich, hatten zwar die ungarische Politik in Unruhe versetzt, konnten aber keine Lösung herbeiführen, während erneute Versuche, einmal von der habsburgischen, einmal von der siebenbürgischen bzw. türkischen Seite ausgehend, ebenfalls im Sand verliefen. Unter diesen Umständen hatten die politischen Bestrebungen des Öfteren auch gegensätzliche Tendenzen vereint wie etwa die Türken- und die Habsburgerfeindlichkeit, und auch das Verhältnis zu den habsburgischen Königen war durch die Notwendigkeit bestimmt, die Türken wieder zu vertreiben.

Der Plan eines Krieges gegen die Türken war auch mit der Einschätzung der internationalen Kräfteverhältnisse im politischen Denken Ungarns des 16. und 17. Jahrhunderts verbunden. Die Befreiung des Landes von der osmanischen Herrschaft sollte jedoch noch für lange Zeit eine Illusion bleiben.

1648 endete mit der Unterzeichnung des Westfälischen Friedens der große Krieg der Habsburgerdynastie im Westen. Nach mehreren Jahrzehnten des Wartens kam nun in den Augen der Ungarn endlich die Zeit, um eine Koalition gegen die Türken zu organisieren. Der Wiener Hof begann aber Verhandlungen mit der Hohen Pforte und verlängerte 1650 den am Ende des fünfzehnjährigen, sog. „Langen Türkenkrieges“ (1591–1606) geschlossenen Frieden von Zsitvatorok für weitere 22 Jahre. Die bisher habsburgfreundlichen ungarischen Adeligen wandten sich nun

enttäuscht von Wien ab. Sie waren zutiefst verbittert, dass sie eine große Chance ungenutzt verstreichen lassen mussten und die Hoffnung auf eine endgültige Vertreibung der Osmanen wieder in weite Ferne gerückt war.

Miklós Zrínyi (1620–1664), hervorragender ungarischer Politiker in dieser Zeit und Banus von Kroatien – der die Konzeption des ehemaligen Palatins Miklós Esterházy (1582–1645) fortführte –, war der Meinung, dass Ungarn sich durch eine moderne Regierungsform besser auf die Wiedervereinigung des Landes und den Kampf gegen die Türken vorbereiten könne. Seine Staatstheorie basierte auf den zentralistischen Methoden König Matthias' I. Hunyadi (1458–1490) und führte diese gleichzeitig weiter: Die innere Ordnung des Landes könne sich nur mittels einer starken zentralistischen Macht, einer stehenden ungarischen Armee und einer „nationalen“ Wirtschaftspolitik etablieren. Diese Forderungen richteten sich nach den absolutistischen Regierungsprinzipien der Zeit. Der Gedanke einer Zentralisierung wurde jedoch von den ungarischen Ständen, wie bereits von Gabriel Bethlen, dem Fürsten von Siebenbürgen (1613–1629), abgelehnt, da sie nicht unter einem starken Fürsten leben wollten und sich auch keine „siebenbürgische Freiheit“ wünschten. Trotzdem war Zrínyis Kandidat für das „nationale“ Königtum Georg II. Rákóczi (1648–1660). Dieser schien im Schatten des Osmanenreiches, das mit inneren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ein relativ souveräner Herrscher des Fürstentums Siebenbürgen geworden zu sein, eines Fürstentums, das von Gabriel Bethlen und Georg I. Rákóczi (1630–1648) wirtschaftlich und militärisch gestärkt worden war.

Miklós Zrínyi wollte das Königliche Ungarn unter die Herrschaft von Georg II. Rákóczi bringen, damit es ebenfalls die türkische Oberhoheit annehme und sich mit dem Fürstentum vereine. Über die Pläne in Bezug auf Rákóczi berichten seine im Jahre 1657 an einen seiner Vertrauten geschriebenen Briefe, und zwar ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, als der Fürst von Siebenbürgen auf der Rückkehr aus Polen – wo er Stephan Báthoris Konzeption des polnischen Königtums wiederbeleben wollte – eine schwere Niederlage erlitt. Nicht der erfolglose polnische Feldzug verursachte jedoch die Tragödie Georg II. Rákóczis und den Zusammenbruch des siebenbürgischen Staates, sondern das für schwach gehaltene Osmanische Reich, dessen strafende Macht ihn bald erreicht hatte. Der Fürst hatte sich – nach Ansicht der Hohen Pforte – dem Willen des Sultans entgegengestellt, und der energische Großwesir Mehmed Köprülü höchstpersönlich zog gegen ihn ins Feld. Siebenbürgen wurde von türkisch-tatarischen Truppen überflutet, die den fürstlichen Sitz Weißenburg (ung. Gyulafehérvár, heute Alba Iulia, RO) verwüsteten und die Burg von Jenő (heute Ineu, RO) eroberten. Rákóczi starb an seinen Verletzungen, die er in der Schlacht von Fenesch (ung. Szászfenes, heute Florești, RO) erlitten hatte. Im August 1660 fiel auch Wardein (ung. Várad, heute Oradea, RO), das man für das Tor Siebenbürgens gehalten hatte.

Nach dem Untergang Siebenbürgens verlagerte sich der Schwerpunkt der Ereignisse wieder in den habsburgischen Landesteil, wo Miklós Zrínyi alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt und sich bereits auf den Zusammenstoß mit den Türken vorbereitet hatte: Zum Schutz seines Landbesitzes und der Steiermark hatte er beim Zusammenfluss der Mur

und der Drau Zrínyi-Újvár erbauen lassen und Beziehungen zu dem an der Spitze des „Rheinbundes“ stehenden Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn (1647–1673) aufgenommen, in dessen Händen die Fäden eines türkenfeindlichen Bundes im Westen zusammenliefen.

1663 begannen die Türken den Feldzug, mit dem die Zeitgenossen bereits seit der Eroberung von Wardein gerechnet hatten. Im September fiel Neuhäusel (ung. Érsekújvár, heute Nové Zámky, SK), eine der wichtigsten Festungen des Königlichen Ungarns. Das Oberhaupt des christlichen Heeres, der kaiserliche General Raimondo Graf Montecuccoli, leitete die Schlacht bei Szentgotthárd-Mogersdorf (Komitat Eisenburg, ung. Vas) am 1. August 1664 und versetzte dort der türkischen Armee einen schweren Schlag. Die ungarischen Stände erwarteten nun von Kaiser Leopold I. die Fortsetzung des Krieges und eine vollständige Befreiung Ungarns. Umso größer war ihre Enttäuschung und Empörung, als nur neun Tage nach dem Sieg der Frieden von Eisenburg (ung. Vasvár) geschlossen wurde, der in allen Punkten den früheren Zustand bestätigte; sogar Neuhäusel und Wardein wurden in der Hand des Sultans belassen. Die Hoffnungen auf eine Befreiung Ungarns lösten sich erneut in Luft auf, weil die Ostpolitik des Herrschers sich ausschließlich auf einen – die Gefahr der türkischen Angriffe eindämmenden – defensiven Krieg beschränkte.

Miklós Zrínyi und seine Anhänger hatten innerhalb weniger Jahrzehnte eine radikale Kehrtwendung gemacht. Waren sie anfangs Anhänger des Hauses Habsburg gewesen, konnte man sie kurz darauf unter den Gefolgsleuten des Palatins Miklós Esterházy antreffen. Der Westfälische Frieden und die damit eingebüßten Möglichkeiten wurden für Zrínyi zum entscheidenden politischen Erlebnis: Er wandte sich vom Herrscherhaus ab und bemühte sich von nun an, ein unter türkischer Oberhoheit stehendes „nationales“ Königreich, ähnlich wie Siebenbürgen, aufzubauen. Dabei stand der Gedanke im Vordergrund, sich von den Habsburgern zu trennen. Wenn die Donaumonarchie ihre Aufgabe, d. h. die Vertreibung der Türken, nicht erfüllen konnte, hatte es schließlich keinen Sinn, sie weiter aufrechtzuerhalten. Durch den Fall des Fürstentums Siebenbürgen wurden aber diese Pläne und Möglichkeiten zunichtegemacht; man musste sich gegen die Türken wehren und wiederum auf die Hilfe der Habsburger vertrauen. Eisenburg widerlegte diese Theorie jedoch gründlich.

Auf dem Boden der nach dem Friedensschluss entstandenen Verbitterung entwickelte sich im Königlichen Ungarn eine bewaffnete Organisation, die die Führer der ungarischen und kroatischen Aristokratie vereinte und sich außenpolitisch an Frankreich und dem Osmanischen Reich orientierte. Im Frühling 1666 schlossen der Palatin Ferenc Graf Wesselényi (1605–1667) und der Banus von Kroatien Péter Graf Zrínyi (1621–1671), Miklós' jüngerer Bruder, einen Bund, dem auch der Landesrichter Ferenc Graf Nádasdy (1623–1671) und Ferenc Graf Frangepán (1643–1671), Péter Zrínyis Schwager, beitraten. Doch die schlecht organisierte und unentschlossen geführte Verschwörung konnte der Wiener Hof 1670 ohne Hindernisse vereiteln. Die Anführer wurden im darauffolgenden Jahr zum Tode verurteilt und hingerichtet. Palatin Wesselényi starb noch 1667. Leopold I. und die Wiener Hofkreise urteilten, die ungarischen Stände hätten infolge ihrer Verschwörung gegen den Herrscher ihre Rechte ver-

spielt („Verwirkungstheorie“), und es sei nun die Zeit gekommen, strengere Regierungsmethoden anzuwenden. Sie begannen mit einer schonungslosen Protestantenverfolgung (1670), dann setzten sie ohne die Zustimmung des Landtags eine beträchtliche Steuer für den Unterhalt der im Lande stationierten kaiserlichen Truppen (1671) fest; schließlich vertrauten sie die Regierung des Landes, unter Missachtung der Institution des Palatins und der Ungarischen Kammer, einem aus acht Mitgliedern bestehenden Gremium an, dem von Johann Caspar Ampringen, dem Großmeister des Deutschritterordens, geführten Gubernium (1673). Zur gleichen Zeit ereignete sich eine traurige Episode, der Prozess gegen die protestantischen Prediger und Schulmeister und ihre Verurteilung zur Galerensklaverei (1674).

Diese absolutistischen Methoden hatten in allen Schichten der ungarischen Gesellschaft Widerstand ausgelöst. Als der Befehl zur Verringerung der Anzahl der Grenzfestungswachen bekannt wurde, der Tausende kampferprobte Soldaten heimatlos machte, entwickelte sich aus diesen und den auf dem Grenzgebiet des Fürstentums Siebenbürgen lebenden und nach der Türkenbesetzung von Wardein zur Flucht gezwungenen Haiducken die bewaffnete Basis eines Kampfes gegen die Habsburger. Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse bildete sich im Sommer 1672 die Bewegung der Landflüchtigen, der Kuruzzen, heraus. Deren Ziele waren die Gewährleistung der protestantischen Religionsausübung und der ständischen Rechte im Geiste des Wiener Friedens (1606), die vom siebenbürgischen Fürsten Stephan Bocskai (1557–1606) erkämpft worden waren, sowie die Rückgängigmachung der absolutistischen Maßnahmen, die die ungarische Verfassung verletzten.

Die ersten fünf Jahre der Kuruzzenbewegung waren wegen Zwistigkeiten zwischen den militärischen und politischen Anführern, des Ausbleibens einer offenen türkischen Unterstützung und der nur langsam fließenden materiellen Hilfe der Franzosen wenig erfolgreich. Im Herbst 1677 kam in Gestalt des kaum zwanzigjährigen Grafen Imre Thököly endlich ein zur Führung geeigneter, auch militärisch begabter Angehöriger des Hochadels an die Spitze der Bewegung. Thököly hatte große Hoffnungen auf eine militärische und finanzielle Unterstützung von seiten Ludwigs XIV. gesetzt, der zur selben Zeit westlich vom Rhein im Krieg gegen Kaiser Leopold I. stand und dem es sehr gelegen kam, dass die Ungarn die Aufmerksamkeit und Kraft des Kaisers ablenkten. Wider Erwarten erhielt er jedoch von diesem keine entscheidende Hilfe. Thököly erzielte trotz allem mehrere militärische Erfolge hintereinander, zum nicht geringen Teil wohl aus dem Grund, weil er die kaiserlichen Regimenter nach Westen hin kommandiert hatte. Als Ergebnis seiner erneuten Angriffe brachte er 13 oberungarische Komitate unter seine Kontrolle und erreichte in dem am 15. November 1680 unterschriebenen Waffenstillstandsabkommen die Zuweisung von Winterquartieren für seine Truppen in den Komitaten Beregh (ung. Bereg), Ugotsch (ung. Ugocea) und Sathmar (ung. Szatmár), d. h. auf dem Gebiet des Königlichen Ungarn.

Thökölys Erfolge zwangen den Wiener Hof teilweise zum Nachgeben: Auf dem 1681 einberufenen Landtag von Ödenburg (ung. Sopron) wurde das Gubernium aufgehoben, das Amt und die Würde des Palatins wieder-

hergestellt, und es wurden Ortschaften für die öffentliche Ausübung der protestantischen Konfessionen bestimmt. Thököly gab sich aber mit den Beschlüssen von Ödenburg nicht zufrieden und setzte den Kampf fort. Das Jahr 1681 brachte zudem eine weitere politische Entwicklung: Die Hohe Pforte entschloss sich nach dem im Februar mit Russland geschlossenen Frieden von Radzyń (dt. Reden) zu einer offenen Unterstützung der Kuruzzenbewegung, und Thököly machte den entscheidenden Schritt, indem er auf die Hohe Pforte zuing.

So manche ungarische Adelige dachten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verstärkt an einen Bund mit den Osmanen und dies nicht weil sie ihn so sehr gewünscht hätten, sondern weil das Osmanische Reich in den Augen der Vertreter der „nationalen“ Richtung Unterstützung gegen die zentralisierenden Bestrebungen der Habsburger bieten konnte.

Paradoxerweise wurden die ungarischen Bestrebungen indirekt dennoch durch das Osmanische Reich wieder zum Leben erweckt. Der Großwesir Kara Mustafa belagerte nämlich – dem Beispiel des Sultans Suleiman folgend – Wien und gab damit den Anstoß für einen erneuten türkischen Krieg, der unaufhaltsam die Macht der Osmanen in Ungarn und damit auch das Vasallenfürstentum von Thököly stürzte.

Nach der Schlacht am Kahlenberg bei Wien (1683) verfolgten die Bayern und Polen gemeinsam mit den kaiserlichen Truppen das sich ungeordnet zurückziehende türkische Heer, wodurch der Kriegsschauplatz nach Ungarn verlegt wurde. Noch im Herbst 1683 wurden Párkány (heute Stúrovo, SK), Gran und Szécsény befreit.

Im Frühjahr 1684 kam auf Initiative von Papst Innozenz XI. die Heilige Liga zustande, die die Kräfte des Habsburgerreiches, Venedigs und Polens vereinte. Russland schloss sich zwei Jahre später diesem Bund an. Nun begann also der von Ungarn seit so langer Zeit geplante Angriffskrieg gegen das Osmanische Reich, der ganz Mittel-, Ost- und Südosteuropa vom Mittelmeer über die Königreiche Ungarn und Polen bis zum Schwarzen Meer in einen einzigen Kriegsschauplatz verwandelte. In Ungarn zeitigten die kriegerischen Handlungen erste Ergebnisse: 1685 gelangte Neuhausel, 1686 Ofen in die Hände der Christen. Bei der Belagerung Ofens waren die christlichen Verbündeten in stattlicher Zahl beteiligt. Die habsburgfeindliche politische Richtung fiel. Thököly, dessen Kuruzzen zu Tausenden ins kaiserliche Heer überliefen, diente in den nächsten Jahren auf der türkischen Seite als eine Art erster Truppenoffizier, wie er es Pascha Ibrahim versprochen hatte.

Das Erbe der osmanischen Epoche

Infolge der türkischen Eroberung war das Königreich Ungarn in drei Teile zerfallen, von denen jeder unterschiedliche politische Interessen und Möglichkeiten hatte. Die etwa 150-jährige osmanische Herrschaft im „türkischen“ Ungarn hatte weitreichende Folgen für das ganze Land und auf allen Ebenen mit sich gebracht. Sie hatte die wirtschaftliche Entwicklung gebremst und die mittelalterlichen Strukturen in Gesellschaft und Politik konserviert.

Gegen Ende der Regierungszeit von König Matthias I. Corvinus (1458–1490) betrug die Zahl der überwiegend ungarischen Bevölkerung des selbstständigen und einheitlichen Königreichs Ungarn nach Schätzungen 3 bis 3,3 Millionen. Die osmanische Herrschaft, die einige Jahrzehnte später einsetzte und sich für anderthalb Jahrhunderte etablierte, sollte jedoch die ethnische Zusammensetzung des dreigeteilten Landes dauerhaft umgestalten und zudem die Bevölkerung statt eines erheblichen Zuwachses zur Stagnation verurteilen.

Kroaten sind auf der Flucht vor den Eroberern bereits im 16. Jahrhundert in den westlichen Komitaten Transdanubiens erschienen. In den Jahrzehnten nach der Schlacht bei Mohatsch (1526) drangen walachische Hirten bis zum Südufer des Plattensees (ung. Balaton) vor. Zur gleichen Zeit zogen griechisch-orthodoxe Serben sowie katholische und moslemische Bosniaken – mit ihrer damaligen Bezeichnung „Raizen“ – der Donau entlang bis (Duna)füldvár hinauf. Ende des 17. Jahrhunderts traf eine weitere große Welle dieser ethnischen Gruppen ein und ließ sich nördlich von Ofen im Raum von Szentendre nieder. Transdanubien zeigte somit in der osmanischen Periode ein recht buntes ethnisches Bild. Zur Zeit des Karlowitzer Friedens (1699) lässt sich seine Bevölkerung mit 900.000 bis zu einer Million beziffern.

In das Nieder- und Oberungarn umfassende nördliche Oberland strömte aus den mittleren Landesteilen, dem osmanischen Ungarn, ungarische Bevölkerung von beachtlicher Zahl ein. Dadurch geriet die deutschsprachige Bevölkerung der königlichen Freistädte in die Minderheit, wie ihr Anteil durch die Ansiedlung von Slowaken in den Flusstälern auch in den Dörfern proportional zurückging. Im Bergland erschien walachisches Hirtenvolk, das – assimiliert an die Ruthenen und Slowaken – vom Maramureschgebirge bis zur mährischen Grenze zog. Durch diese fünf ethnischen Gruppen wurde das Oberland Ende des 17. Jahrhunderts mit seiner Bevölkerung von 1,3 Millionen das am dichtesten besiedelte Gebiet des Königreichs Ungarn.

Die Große Ungarische Tiefebene, die das osmanische Ungarn größtenteils umfasste, war – die Randgebiete einbegriffen – von fast vollständiger ethnischer Homogenität gekennzeichnet. Unter den Ursachen dafür scheinen zwei bestimmend zu sein: Einerseits wurde die Tiefebene im Vergleich zu Transdanubien, dem hauptsächlichen Aufzugsgebiet der Heere, durch die kriegerischen Ereignisse weniger in Mitleidenschaft gezogen, andererseits wurde die Bevölkerung durch die Rinderzucht, die dort vorherrschende Wirtschaftsform, zu einer Lebensweise von größerer Widerstandsfähigkeit als in Westungarn angeregt. Der Viehbestand von etwa einer Million, der ausgedehnte Weiden beanspruchte, führte zu einer Siedlungskonzentration, die der Bevölkerung auch mehr Schutz gewährte. Ein erheblicher Anteil der Ungarn lebte in 24 Marktflecken und 32 Haiduckensiedlungen, hinzu kam die Bevölkerung von etwa 680 Dörfern. Neben den Ungarn musste man mit Raizen südlich des Mieresch, mit den Soldaten der osmanischen Besatzungsmacht sowie mit einer türkisch-balkanischen bürgerlichen Schicht rechnen, die das Kriegsvolk bediente. Die Bevölkerung des von den Osmanen besetzten Landesteils lässt sich auch so nur auf etwa 800.000 schätzen. Die Bevölkerungszahl des Fürstentums

Siebenbürgen-Ungarn – Szekler, Rumänen, Sachsen und Armenier zusammengenommen – lässt sich mit einer noch geringeren Zahl, mit lediglich 700.000, bestimmen. So dürften gegen Ende der Türkenzeit im Königreich Ungarn und in Siebenbürgen insgesamt etwa 3,800.000 Menschen gelebt haben, was nur einen äußerst geringen Zuwachs gegenüber der geschätzten Bevölkerungszahl von 3 bis 3,5 Millionen gegen Ende des 15. Jahrhunderts bedeutet.¹

Die Wirtschaft des dreigeteilten Landes wurde durch die Umwälzungen in Westeuropa stark beeinflusst. Die Getreideproduktion konnte die Nachfrage in Ungarn und in den Nachbarprovinzen reichlich befriedigen, der Umsatz von Rind und Wein sicherte dem Land auch im gesamteuropäischen Maßstab eine vornehme Position – wenigstens was die Periode der Konjunktur im 16. Jahrhundert angeht. Vom Beginn des 17. Jahrhunderts an lässt sich aber im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Rezession in Europa ein deutlicher Rückgang im Außenhandel beobachten. Am spektakulärsten veränderten sich die Preise. Dem anfänglichen Preissturz folgte beim Getreide ein leichter Anstieg, dann verflachte sich die Preiskurve ins Horizontale und es trat eine lange Stagnation ein. Der Preis für Rindfleisch behielt eine Zeit lang die steigende Tendenz, später zeigte er die immer schwächere Aufnahmefähigkeit des westlichen Marktes an. Dagegen stieg der Preis des anderen wichtigen Ausfuhrartikels des Landes, des Weins, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ständig an.

Die Angaben aus den lückenhaft überlieferten Zolleinnahmebüchern erlauben die Schlussfolgerung, dass der Umsatz im Vergleich zu den Höchstwerten von 300.000 Gulden in den 1580er Jahren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts etwa auf die Hälfte schrumpfte. Der größte Rückgang trat im Außenhandel nach Westen und nach Nordwesten ein. Die Kaufkraft der wichtigsten Abnehmer, der österreichischen und der süddeutschen Städte, ließ nach. Diese nahmen nämlich ebenso wie ganz Ostmitteleuropa an der Verlagerung der Fernhandelsstraßen Schaden, und die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges beeinträchtigten ihren zuvor als sicher geltenden Markt noch weiter. Im Vergleich zum Tiefpunkt der 1620er und 1630er Jahre zeigen die Dreißigstzolleinkommen nach dem Westfälischen Frieden bis zum Jahr 1670 einen langsamen, nicht gleichmäßigen Anstieg, worauf wieder ein Rückgang erfolgte. Die Zolleinnahmen spiegeln aber den tatsächlichen Warenumsatz nur auf ungenaue Weise wider, denn man hat keine Übersicht über das Warenvolumen, das wegen des Monopols des Adels und nicht zuletzt wegen des Schmuggels nicht fassbar ist. Das einzige gut absetzbare Produkt blieb auf dem in-

1 Für die neuesten Forschungsergebnisse der demographischen und ethnischen Verhältnisse der Türkenzeit in Ungarn siehe KUBINYI, András: A Magyar Királyság népessége a 15. század végén [Die Bevölkerung des Königreichs Ungarn am Ende des 15. Jahrhunderts]. In: *Történelmi Szemle* 38/2-3 (1996), 135–161; DÁVID, Géza: Magyarország népessége a 16–17. században [Die Bevölkerung Ungarns im 16. und 17. Jahrhundert]. In: *Magyarország történeti demográfiája (896–1995)* [Die historische Demographie Ungarns (896–1995)]. Hg. v. József KOVACSICS. Budapest 1997, 141–171; SZAKÁLY, Ferenc: Szerbek Magyarországon – szerbek a magyar történelemben [Serben in Ungarn – Serben in der ungarischen Geschichte]. In: *A szerbek Magyarországon* [Die Serben in Ungarn]. Hg. v. István ZOMBORI. Szeged 1991, 11–50.

und ausländischen Markt, besonders in Polen, auf längere Sicht der Wein, vor allem der Tokajer. Es ist bekannt, dass 1610 und 1611 etwa 40.000 bis 50.000, zwischen 1637 und 1641 32.100 bis 42.800 Hektoliter Wein ins Königreich Polen ausgeführt wurden. Auf dem Preisniveau der preiswerteren Weine gerechnet, machte der Wert der Weinausfuhr im ersten Fall 700.000 bis eine Million, im zweiten Fall 640.000 bis 880.000 Gulden aus.²

Die schrumpfenden Einnahmen des Landes aus dem Außenhandel, die Kriegssteuern und die königlichen Nutzungen vermochten auch zusammen genommen die Ausgaben für das Verteidigungssystem gegen die Türken nicht zu decken, so dass diese regelmäßig aus den Steuern der österreichischen Erblande und der vom Römisch-Deutschen Reich zur Verfügung gestellten „Türkenhilfe“ aufgestockt werden mussten.

Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgebaute, etwa 1000 Kilometer lange Grenzfestungslinie zog sich in der Mitte des Landes hin. Sie ging von der Adriaküste aus, überquerte zwischen der Drau und dem Plattensee den westlichen Teil des Landes, stützte sich dann auf den Balaton und das Westungarische Mittelgebirge, folgte nördlich-nordöstlich der Donau der Berührungslinie der Großen Ungarischen Tiefebene und des Nördlichen Mittelgebirges, überquerte die Theiß und erreichte im Komitat Sathmar, in der Gegend von (Groß)Wardein (ung. Nagyvárad), die siebenbürgische Grenze. Die militärische Verwaltung der Grenzgebiete in Kroatien und Slawonien wurde dem 1578 eingesetzten Kriegsrat von Innerösterreich mit Sitz in Graz unterstellt. Die sich von der Drau bis nach Siebenbürgen hinziehenden vier Oberhauptmannschaften – die von Kani-scha (ung. Nagykanizsa), von Raab, von den Bergstädten und Oberungarn – standen unter der Leitung des 1556 aufgestellten Hofkriegsrates in Wien. Die Zahl der etwa 120 Burgen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sank bis zu den 1640er Jahren auf 88, die der Soldatenschaft der Grenzfestungen ging von früheren 22.000 auf etwa 17.000 zurück. Die vom König unterhaltene Schutzlinie wurde von der Mitte des 17. Jahrhunderts an effektiv von der Privatmiliz der Grundherren und deren Untertanen ergänzt, die für verschiedene Freiheiten zum Militärdienst verpflichtet als Bauernmiliz dienten.³

Die Verwaltung des Königreichs Ungarn funktionierte einerseits über zentrale Dienststellen, die von den Wiener Behörden mehr oder weniger

2 Zusammenfassend für die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion im 17. Jahrhundert und für die möglichen Einnahmen aus dem Außenhandel bei den wichtigsten Exportartikeln ZIMÁNYI, Vera: Magyarország az európai gazdaságban 1600–1650 [Ungarn in der europäischen Wirtschaft 1600–1650]. Budapest 1976; PACH, Zsigmond Pál: The Role of East-Central Europe in International Trade, 16th and 17th centuries. In: *Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 70 (1970), 217–264.

3 Zum Verteidigungssystem neuerdings, aufgrund gründlicher Archivforschungen PÁLFFY, Géza: A török elleni védelmi rendszer szervezetének története a kezdetektől a 18. század elejéig [Geschichte des Verteidigungssystems gegen die Türken von den Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts]. In: *Történelmi Szemle* 38/2–3 (1996), 163–217; VARGA, János J.: Szervitorok katonai szolgálata a XVI–XVII. századi dunántúli nagybirtokon [Militärdienst der Servitores auf den Landgütern der Großgrundbesitzer Transdanubiens im 16. und 17. Jahrhundert]. Budapest 1981.

unabhängig waren, andererseits über ständische Einrichtungen, die über eine noch ausgedehntere Unabhängigkeit verfügten. Die inneren Angelegenheiten Ungarns wurden prinzipiell in der Ungarischen Kanzlei zu Wien schriftlich niedergelegt. Aber bereits seit Ferdinand I. wurden Erlässe mit ungarischem Bezug auch in der Österreichischen Hofkanzlei verabschiedet, wo zur Regelung der ungarischen Angelegenheiten ein Sekretär zur Verfügung stand.

Die 1527 gegründete und 1529 nach Pressburg (ung. Pozsony, heute Bratislava, SK) verlegte Ungarische Kammer wurde von Ferdinand I. neuorganisiert. Ihre Funktionsweise war durch die Anweisung von 1548 festgelegt worden, an der die späteren Instruktionen kaum etwas änderten. Zu ihren Befugnissen gehörten die Verwaltung der königlichen Einkünfte und aller eng damit zusammenhängenden Einnahmen sowie die Kontrolle darüber, ferner die Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne. Die Beziehungen der Wiener Hofkammer zur Ungarischen Kammer hingen eng mit den sich wandelnden Kräfteverhältnissen innerhalb des ständischen Dualismus zusammen. Der Vorstoß der Stände verschaffte der Ungarischen Kammer eine größere Unabhängigkeit, bei Verstärkung der zentralen Macht wuchs hingegen der Einfluss der Hofkammer. In letzteren Fällen wurden einzelne Einkommenssparten – entgegen den Anweisungen – der Zuständigkeit der Wiener bzw. der Niederösterreichischen Hofkammer überantwortet, oder der Herrscher verfügte unmittelbar über die Organe, die der Ungarischen Kammer unterstellt waren.

Die kameralistischen Angelegenheiten der von Pressburg weiter entfernten oberungarischen Landesteile (*partes regni Hungariae superioris*)⁴ wurden kraft einer königlichen Instruktion vom April 1567 einem eigenen Direktorium anvertraut, aus dem mit der Zeit die Zipser Kammer hervorging, als deren Sitz bis 1604 Preschau (ung. Eperjes, heute Prešov, SK), ab 1607 Kaschau (ung. Kassa, heute Košice, SK) bestimmt wurde. Der Aufgabenbereich der Zipser Kammer erstreckte sich auf das Eintreiben und die Verwaltung der Kameraleinkünfte (Kriegssteuern, Zolleinkünfte aus dem Außenhandel, Urbura, städtische Steuern, von der Kirche gepachtete Zehnten), die Versorgung des im nordöstlichen Landesteil stationierten Militärs und die Organisation der Bewirtschaftung der Kameralgüter. Diese Kammer war von der Ungarischen Kammer zu Pressburg abhängig, aber auch die Wiener Hofkammer machte darauf ihren Einfluss geltend: Die königlichen Dekrete kamen meistens von der Wiener Hofkammer und nicht von der Ungarischen Kanzlei.⁵

4 Gemeint ist damit das sich von Pressburg bis Siebenbürgen erstreckende Gebiet des königlichen Teiles von Ungarn: Niederungarn (das Gebiet zwischen Pressburg und den Bergstädten – Pukkanz (Bakabánya, heute Pukanec), Königsberg (Újbánya, heute Nová Baňa), Schemnitz (Selmechbánya, heute Banská Štiavnica), Neusohl (Besztercebánya, heute Banská Bystrica), Kremnitz (Körmöcbánya, heute Kremnica), Libethen (Libetbánya, heute Lubietová), Bries (Breznóbánya, heute Brezno), die sich heute sämtlich in der Slowakei befinden –) und Oberungarn (das Gebiet von den genannten Bergstädten bis Siebenbürgen).

5 Zur Aufstellung, Organisation und Tätigkeit der Ungarischen Kanzlei, der Ungarischen und der Zipser Kammer noch immer grundlegend EMBER, Győző: Az újkori magyar közigazgatás története Mohácsiától a török kiűzéséig [Geschichte der neuzeitli-

An der Spitze der höchsten ständischen Würdenträger stand der Palatin. Er versah in Abwesenheit des Herrschers innere Verwaltungsaufgaben und verfügte über Kompetenzen in der Rechtsprechung. Er führte das Militär des Landes, hatte Donationsrecht bis zu 32 Bauernlehen, führte den Titel Hauptmann und oberster Richter der Jazygen und Kumanen sowie den des Obergespans des Komitats Pest(-Pilis-Solt). Im Falle einer Vakanz seines Amtes führte ein königlicher Statthalter (*locumtenens*) die Geschäfte. Bei seinen eingeschränkten Kompetenzen übte er jedoch nur die Rechtsprechung des Palatins aus.

Auch der Landesrichter (*iudex curiae*) war auf dem Gebiet der Rechtsprechung tätig. Während der Statthalter nur für die westlichen Landesteile zuständig war, präsiidierte der Landesrichter auf dem Oktavialgerichtsstuhl genannten Apellationsgericht der östlichen Komitate.

Der königliche Personal (*personalis*) – nicht als ständischer Dignitär, sondern als königlicher Beamter – und der Schatzmeister oder Tavernikus (*magister tavernicorum*) übten ebenfalls gerichtliche Macht aus. Sie standen jeweils dem Gericht zweiter Instanz in beiden Arten von königlichen Freistädten, den Personalstädten und den Tavernikalstädten, vor. Der Personal hatte überdies das Amt des Präsidenten der Ständetafel des Reichstags inne.

Schließlich gehörte zu den Dignitären des Landes noch der vom König ernannte Banus. Er hatte in Kroatien und Slawonien ähnliche Befugnisse wie der Palatin im übrigen Land. Er leitete die Verwaltung, sprach Recht an der Banatentafel unter Mitwirkung von Assessoren, rief den Adel zu Waffen und führte ihn an.⁶

An der Spitze des Komitates stand der Obergespan. Die konkreten Aufgaben wurden von gewählten Beamten (von zwei Vizegespanen, vier Stuhlrichtern und von Geschworenen) ausgeführt. Das wichtigste Forum des Komitates war die Komitatsversammlung (*congregatio generalis*) und der dabei wirkende Gerichtsstuhl (*sedes iudiciaria*); dieses Forum tagte je nach Bedarf als Kongregation oder als Gericht. Die Komitatsversammlung wählte Gesandte in den Landtag, ihre Befugnisse erstreckten sich auf „das gesamte Gebiet des Komitats und dessen sämtliche Einwohner, objektiv auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und auf sämtliche Zweige der Verwaltung, mit einer einzigen Einschränkung: Die Statuten des Komitats durften mit dem landesweit gültigen Gesetz in keinem Widerspruch stehen.“⁷ Die Komitate von Kroatien und Slawonien übten die erwähnten Rechte auf ihrer gemeinsamen Landesversammlung aus.

Die Bürgerschaft der königlichen Freistädte (*civitas*) – der vierte Stand nach dem hohen Klerus, den Magnaten und dem Adel – ließ sich auf dem Landtag durch ihre Repräsentanten vertreten, wo diese Stimmrecht hatten.

chen ungarischen Verwaltung von Mohács bis zur Vertreibung der Türken]. Budapest 1946, 113–203.

6 Zu den höchsten Amtsträgern des ständischen Ungarn vgl. ebd., 518–520; der Aufgabenbereich des Palatins bei IVÁNYI, Emma: Esterházy Pál nádor közigazgatási tevékenysége [Die Verwaltungstätigkeit des Palatins Paul Esterházy]. Budapest 1991, 43–291.

7 EMBER, Az újkori magyar közigazgatás (wie Anm. 5), 522, 524, 538. Die Übersetzungen stammen von János Kalmár

Die städtische Selbstverwaltung lag in den Händen des Stadtrats (*magistratus*), mit dem Stadtrichter und den Geschworenen an der Spitze. Die Ratsherren wurden vom großen Rat gewählt, der die Gesamtheit der Bürgerschaft vertrat. Die Kompetenz des Stadtrates erstreckte sich auch auf die Kontrolle der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt. Auf dem gleichen Niveau wie die königlichen Freistädte befanden sich die Bergstädte (*civitas montana*), die ebenfalls unter königlicher Oberhoheit standen.⁸

Die Selbstverwaltung der Marktflecken (*oppidum*) war derjenigen der königlichen Freistädte ähnlich. Diese war eigentlich aus der Verwaltung der Gemeinden, der Dörfer (*pagus*), hervorgegangen. Der Marktflecken lebte mit einer weiteren, das Dorf mit einer engeren Selbstverwaltung innerhalb des Rahmens der Komitatsverwaltung bzw. der grundherrlichen Verwaltung.

Das wichtigste Vertretungsorgan der Stände war der vom König einberufene Landtag, wo die Magnaten und der hohe Klerus an der Magnatentafel, die Adeligen, die Repräsentanten der königlichen Freistädte und des niederen Klerus an der Ständetafel die Angelegenheiten des Landes besprachen und Gesetze erließen.

Die gesamte Rechtsprechung beruhte vom Dorfgericht bis zu den Okta-
vialgerichtsstühlen auf mittelalterlichen Grundlagen und trennte die Foren des Bauerntums, des Adels und der Bürger deutlich voneinander. Die Befugnisse des Dorfrichters oder des Richters eines Marktfleckens erstreckten sich nur auf Vermögensangelegenheiten von minderer Bedeutung, die schwerwiegenden Fälle und die strafrechtlichen Angelegenheiten von Hörigen gehörten vor den Herrenstuhl (*sedes dominalis*). Das Komitatstribunal (*sedes iudiciaria*) sprach in den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Prozessen des Adels Recht.

Die Einwohner der königlichen Freistädte wandten sich mit ihren Prozessangelegenheiten in erster Instanz an das städtische Gericht, Berufung konnten sie beim Tavernikalstuhl (*sedes tavernicalis*) bzw. beim Personalstuhl (*sedes personalitia*), dem Gerichtshof der sogenannten Personalstädte, einlegen. Diese waren auch die Apellationsgerichte der Bergstädte. Auf diesen höheren Instanzen sprach der Tavernikus mit gewählten Bürgern der Städte, der Personal mit amtlich delegierten Personen Recht. Im Besitz von Blutbann konnten die königlichen Freistädte auch Todesurteile vollstrecken.

Die Königliche Tafel und die Septemviraltafel (*curia regia; tabula septemviralis*) wirkten in erster Linie als Gerichte höchster Instanz für den Adel. Im Prinzip standen sie aber als Apellationsgerichte jedem Einwohner des Landes offen. In der Oktave bestimmter Feste tagten sie je zweimal während Gerichtsperioden von 40 bzw. 20 Tagen (große und kleine Oktave), bei diesen Angelegenheiten konnten die Rechtsgeschäfte vor Richtern von großer Autorität endgültig entschieden werden.

Sämtliche Gerichte sprachen aufgrund von István Werbőczys *Tripartitum* (1514/1517) und der jeweils gültigen Gesetze (*Corpus Iuris*

⁸ Ebd., 543, 550, 552–554.

Hungarici) Recht. In der Praxis des Herrenstuhls kam das Gewohnheitsrecht zur Geltung. Der Rechtsprechung des Tavernikalstuhls lag das im 15. Jahrhundert systematisierte, später ergänzte und 1602 vom Herrscher bestätigte Tavernikalrecht zugrunde.⁹

*Regierungsprojekte in Ungarn zur Zeit der Vertreibung
der Osmanen (1687-1701)*

1687 war aus mehreren Gründen ein denkwürdiges Jahr. Erstens wurde deutlich, dass die in der Schlacht von Nagyharsány (Komitat Baranya) unterlegene türkische Armee kaum fähig sein würde, die einstige Residenzstadt der ungarischen Könige wieder in Besitz zu nehmen. Zweitens war die Befreiung des osmanischen Ungarn – abgesehen von einigen in der Hand der Kuruzzen und Türken gebliebenen, jedoch bereits eingeschlossenen Festungen –¹⁰ nun abgeschlossen. 1688 wurde auch Belgrad von der Herrschaft des Halbmonds befreit. Die Ursache dafür, dass der Krieg dennoch bis 1699 dauerte, war hauptsächlich das wiederholte militärische Eingreifen Ludwigs XIV. am Rhein, der Kaiser Leopold I. zwischen 1688 und 1697 zu einem Zweifrontenkrieg zwang. Drittens unternahm der habsburgische Herrscher einen bedeutenden Schritt im Interesse der Erwerbung des zur ungarischen Krone gehörenden Siebenbürgen, das ihm in den vergangenen Jahrzehnten durch seine nationalen Fürsten so viele Unannehmlichkeiten bereitet hatte. Der Sieger der Schlacht von Nagyharsány, Karl Herzog von Lothringen, der den Fürsten Michael I. Apafi (1661–1690) um Winterquartier bat, marschierte in Siebenbürgen ein und besetzte es mit seinem Heer. Es war also nur eine Frage der Zeit, wann die fürstliche Macht Siebenbürgens zum Schatten ihrer selbst und das Fürstentum zu einem der Kronländer der Donaumonarchie werden würde.

Die militärischen Erfolge zeitigten bald auch politische Folgen. Auf dem Pressburger Reichstag von 1687–1688 verzichteten die ungarischen Stände als Zeichen ihrer Dankbarkeit für Leopold I. auf den Gesetzesartikel Nr. 31; es handelte sich dabei um die Widerstandsklausel der von König Andreas II. (1205–1235) aus der Dynastie Árpád im Jahre 1222 erlassenen ungarischen Goldenen Bulle, die für die ungarische Aristokratie – im Falle der Verletzung ihrer Privilegien durch den Herrscher – sogar einen Waffenwiderstand zuließ. Die ungarischen Stände verzichteten ebenfalls auf das Recht der freien Königswahl und akzeptierten die für die

9 ECKHART, Ferenc: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI–XVII. században [Gutherrschaftliche Strafgerichtsbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert]. Budapest 1954; A magyar bírósági szervezet és perjog története [Geschichte der Gerichtsorganisation und des Prozessrechts in Ungarn]. Hg. v. Endre VARGA. Budapest 1961; RÉTI ILLÉS, Elemér: A büntetőjog kodifikációjának első kísérletei Magyarországon. Kolonics javaslatára és a Novum Tripartitum [Die ersten Versuche zur Kodifizierung des Strafrechts in Ungarn. Kollonichs Vorschlag und das Novum Tripartitum]. Budapest 1916.

österreichische und spanische männliche Linie geltende Erbfolge der Habsburgerdynastie. Der Höhepunkt all dessen war die Krönung Erzherzog Josephs I. (Habsburg) mit der Stephanskrone. Ungarn wurde dadurch, rechtlich gesehen, bereits zum Erbkönigreich der Habsburger. Noch 1526 war Ungarn einer der großen Staaten Europas gewesen, reich an fruchtbarem Boden und Rohstoffen. Allerdings hatte sich das Land damals bereits in einem Zustand des Verfalls befunden; vor allem die mittleren Gebiete waren stark entvölkert und man hatte oft eine ein- bis zweitägige Reise auf sich nehmen müssen, ehe man wieder auf eine bewohnte Ortschaft stieß. Die anderthalb Jahrhunderte währende Türkenherrschaft hatte die Siedlungsstruktur und sämtliche ungarischen Institutionen der Verwaltung und des Justizwesens verfallen lassen, und was noch erhalten geblieben war, war in der Zwischenzeit anachronistisch geworden. Die Landes- und Reichsinteressen machten eine baldige Regelung der staatswirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns erforderlich.¹¹ Die militärischen Ausgaben nahmen infolge des französischen Angriffs am Rhein (September 1688) zu, der „Feldzug auf dem Balkan“ gegen die Türken beanspruchte weitere Kraftquellen, und zugleich musste man auch an den Ausbau des Schutzsystems der bis zur Linie Drau-Save-untere Donau vorgeschobenen ungarischen Grenzen beziehungsweise an die Verstärkung des Hinterlandes denken. All das verlangte neben der Reform der Regierungsinstitutionen und militärischen Einrichtungen eine dringende Lösung für die Probleme der Industrie, des Handels und nicht zuletzt der Besteuerung. Die Regierung hatte also die Frage zu beantworten, was man mit diesem beinahe in allen Bereichen auf dem Tiefpunkt befindlichen Land beginnen sollte.

Der Reformversuch begann im Herbst 1687, kurz vor der Eröffnung des Pressburger Reichstags (31. Oktober), indem der Kardinal und Bischof von Győr, Leopold Graf Kollonich (1631–1707), dem König eine Denkschrift überreichte, in der es um die Notwendigkeit einer Neuordnung Ungarns ging und in der auch die einzelnen zu prüfenden Fragen angeführt wurden: „politica, iuridica, spiritualia, cameralia seu oeconomica et militaria.“¹² Der Herrscher ließ während des ungarischen Reichstags eine vertrauliche Konferenz einberufen, in der die Leiter der Böhmisches Hofkanzlei (Franz Ulrich Graf Kinsky), des Hofkriegsrates (Hermann Markgraf von Baden-Baden) und der Österreichischen Hofkanzlei (Theodor Athlet Heinrich Graf Strattmann) ihre Vorschläge für die Neuordnung des Landes gemeinsam mit Kollonich, dem früheren Ungarischen Kammerpräsidenten und einem der wichtigsten Kenner der ungarischen Zu-

10 In den Händen der Kuruzzen war Munkatsch (ung. Munkács, heute: Mukatschewa, UA) im Komitat Beregh, in türkischer Hand befanden sich Stuhlweißenburg, Szigetvár, Kanizsa, Wardein und Gyula.

11 Die Habsburgermonarchie trat 1688 mit etwa 20 bis 30 Millionen rheinischen Gulden Schulden in die Phase des Türkenkrieges ein. Magyarország története 1687–1790 [Die Geschichte Ungarns 1687–1790]. In: Magyarország története tíz kötetben [Die Geschichte Ungarns in zehn Bänden]. Bd. 4/1. Hg. v. Győző EMBER und Gusztáv HECKENAST. Budapest 1989 (im Weiteren: Magyarország története), 92. Für die näheren Zahlen siehe MENSÍ, Franz: Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien

stände in der damaligen Zeit, darzulegen hatten. Der Landtag gestand zwar die Notwendigkeit von Reformen zu, blieb aber bei der Durchführung der nötigen Veränderungen ausschließlich im Rahmen der Verfassung; zudem protestierte er dagegen, die Frage im Rahmen einer Kommission lösen zu wollen, und bat für die Regelung der offengelassenen Fragen – darunter auch Kollonichs Vorschlag – um eine erneute Einberufung des bis zum 25. Januar 1688 tagenden Landtags.¹³ Dazu sollte es jedoch nicht kommen, da Leopold I. – trotz des Einspruchs der Stände – den Reformvorschlag bereits an eine Hofkommission weitergeleitet hatte. Im Sinne der am 10. Juni 1688 getroffenen königlichen Anordnung wäre die Aufgabe der Deputation, „daß in Conferenzen die Einrichtung der neuen Acquisten in politicis, cameralibus et in bellico erwogen werde.“¹⁴

Für die Leitung der einzelnen Tätigkeiten wurde – unter unmittelbarem Vorsitz der Geheimen Konferenz – eine sogenannte Hauptdeputation aufgestellt.¹⁵ Ihr Vorstand war der damals im 52. Lebensjahr stehende kaiserliche Obersthofmeister und Staatsminister Ferdinand Fürst von Dietrichstein.¹⁶ Ihre Mitglieder waren Franz Ulrich Graf Kinsky, Oberstkanzler von Böhmen, erfahrener Staatsmann, Diplomat, zur Zeit seines Auftrags 54 Jahre alt;¹⁷ Theodor Heinrich Graf Strattmann, Österreichischer Hofkanzler;¹⁸ Wolfgang Andreas Graf Orsini von Rosenberg, Hofkammerpräsident, früherer Infanterieoffizier in den Niederlanden, zur Zeit seiner Ernennung in die Hauptdeputation 62 Jahre alt,¹⁹ und Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg, General, seit seinem 19. Lebensjahr Soldat; letzterer

1890, 62f., 748 und BÉRENGER, Jean: Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle. Paris 1975, 201–206.

12 Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Staatsarchiv] (im Weiteren: MOL) P 1568, Baranyai-hagyaték [Nachlass Baranyai] Fasc. 7, ohne Fol. Nr.

13 IVÁNYI, Emma: Esterházy Pál nádor és a magyar rendek tervezete az ország új berendezésével kapcsolatban [Palatin Pál Esterházy und das Projekt der ungarischen Stände im Zusammenhang mit der neuen Einrichtung des Landes]. In: Levéltári Közlemények 42/1 (1971), 137–161, hier 137.

14 Zit. nach MAYER, Theodor: Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit. Sigmaringen ²1980 [Wien-Leipzig ¹1911], 28.

15 Laut neuester Forschungen sollte es sich hier eigentlich um ein deputies Ratsgremium handeln. Vgl. SIENELL, Stefan: Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof. Frankfurt/Main 2001, 361–375.

16 WURZBACH, Constantin von: Biographisches Lexicon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 5. Wien 1858, 298.; SIENELL (wie Anm. 15), 180–182.

17 WURZBACH (wie Anm. 16), Bd. 11. Wien 1864, 280 und SIENELL (wie Anm. 15), 190f.

18 Seine Charakterisierung bei Béla Baranyai lautet folgendermaßen: „Er war ein arbeitsliebender Beamter, dem hatte er auch seine phänomenale Karriere zu verdanken. Mit meisterhafter Vollkommenheit beherrschte er das Latein, besser als ein jeder seiner Ministerkollegen, und mit sicherer Leichtigkeit fand er den unklaren Ausdruck, die Wort- und Satzbindungen dort, wo er sich schleierhaft zeigen, und den unzweideutigen dafür, was er ganz klar in Kenntnis setzen wollte. Strattmann besaß die, aus der ständigen Wachsamkeit des Geistes sich nährenden, sich jeder Situation anpassende mitgeborene Fähigkeit der Inventiosität, welche sich dann zur Kunst verfeinerte im, die vielfarbigen diplomatischen und die wechselhaftesten juristischen und politischen Fragen aufwerfenden, langen Regierungs- bzw. persönlichen Dienst seiner früheren und aktuellen Herren, des Fürsten von Pfalz-Neuburg-Jülich und des Kaiser-Königs Leopold I.“ Hogyán történt az 1687–88. évi 1–4. törvénycikk szerinti törvényszöveg

hatte gegen die Schweden, Franzosen und Türken gekämpft, war 1664 in Szentgotthárd-Mogersdorf dabei, leitete 1683 die Verteidigung Wiens, kämpfte 1686 bei Ofen und war zur Zeit der Tätigkeit der Hauptdeputation mit 50 Jahren Hofkriegsratspräsident.²⁰ Bis auf den Grafen Strattmann waren alle Mitglieder Ritter des Goldenen Vlieses.

Für die unmittelbare Leitung der Arbeiten, genauer für die Ausarbeitung der *Politica* sowie der *Cameralia* und *Militaria*²¹ erhielt Leopold Graf Kollonich am 29. Juli 1688 eine königliche Anweisung.²² Obwohl es nicht unbegründet ist, diese Arbeit aufs Engste mit dem Namen des Bischofs von Raab zu verknüpfen, war sie im Grunde genommen ein Produkt kollektiver Arbeit. Aus der unter Führung des Obersthofmeisters Dietrichstein zustande gekommenen Hauptdeputation wurde eine sieben Mitglieder zählende Subkommission einberufen, die unter dem Präsidium von Kollonich in 80 Sitzungen über einen Zeitraum von 15 Monaten (vom 29. Juli 1688 bis zum 15. September 1689) endlich den 500 Seiten umfassenden Entwurf unter dem Titel *Einrichtungswerk des Königreichs Hungarn* schuf. Die Mitglieder der Subkommission waren erfahrene Regierungsbeamte: Franz Joseph von Krapff, Hofkriegsrat, Notar der Subkommission; Siegfried Christoph Graf Breuner, Reichskammervizepräsident; Friedrich Julius Graf Buccellini, kaiserlicher Hofrat, späterer Österreichischer Hofkanzler; Karl Maximilian Graf Thurn, kaiserlicher Hofrat, späterer Obersthofmeister der Kaiserinwitwe Eleonora Magdalena und Ritter des Goldenen Vlieses;²³ Christoph Freiherr von Dorsch, Hofkriegsrat; Ritter Johann Georg Hoffmann, Regierungsrat von Niederösterreich, Hofrat der Ungarischen Kanzlei und früheres Mitglied des Guberniums von Ampringen, Justizexperte,²⁴ und schließlich Karl Aichpichl, Hofkammerrat.

Theodor Mayer, österreichischer Historiker zu Beginn des 20. Jahrhunderts, hielt besonders die Mitwirkung von Aichpichl für wichtig, der mit seinen – noch aus der Zeit des Guberniums (1673–1681) stammenden – Erfahrungen als eine Art Wiener Hauptexperte der ungarischen Verwaltung galt und später zum Präsidenten der für die Regelung der Angelegenheiten der Zipser Kammer (zu Kaschau)²⁵ einberufenen Königlichen Kommission der Jahre 1694–1695 ernannt wurde.²⁶ Des Weiteren sollte

becikkelyezése? [Wie erfolgte die Inartikulierung des Gesetzesartikels 1–4 von 1687–1688?]. In: A gróf Klebelsberg Kunó Magyar Történetkutató Intézet évkönyve 3 (1933), 77; SIENELL (wie Anm. 15) 178–180.

19 WURZBACH (wie Anm. 16), Bde. 27–28. Wien 1874, 8.

20 Ebd., Bde. 37–38. Wien 1878, 171–173; SIENELL (wie Anm. 15), 187f.

21 Die Geheime Konferenz entschied am 15. Juli 1688, dass die erwähnten drei Themenkreise in Hinblick auf Ungarns neue Einrichtung bearbeitet werden sollen. Moravský Zemský Archiv, Brno [Mährisches Landesarchiv, Brünn] G 140; Rodinný Archiv Ditrichštejnů [Familienarchiv Dietrichstein] Kart. 112, Nr. 165: „Staats-Conferenz 1688. Konferenz den 15. July 1688 in denen Ungarischen Sachen.“ Während der Arbeit an dem Entwurf kamen noch Verwaltung, Justizwesen und Religionsangelegenheiten hinzu.

22 MOL P 1568, Fasc. 7, Umbruch-Korrektur des *Einrichtungswerkes des Königreichs Hungarn* (K) 223. Siehe Beilage A in diesem Band.

23 WURZBACH (wie Anm. 16), Bde. 45–46. Wien 1882, 111.

24 MOL P 1568, Fasc. 7, ohne Fol. Nr.

die Mitwirkung von Franz Joseph Krapff hervorgehoben werden, dessen Name gemeinsam mit dem von Kollonich unter dem Text des *Einrichtungswerks* als Autor erscheint und von dem die endgültige Abfassung stammt. Krapff verfasste während Kollonichs Reise nach Rom und Augsburg im Herbst 1689²⁷ die Reinschrift auf der Grundlage des originalen Aufsatzes und korrigierte dabei den Text – an manchen Stellen nahm er Kürzungen vor oder ergänzte etwas –, besonders im Kapitel über das Steuerwesen. Später, im Laufe der Diskussion über die einzelnen Abschnitte des Entwurfes, wurde er dann auch an der Arbeit beteiligt: Er verfasste die Bemerkungen der Hauptdeputation (Voten) zu den einzelnen Kapiteln.²⁸ Der Notar der Subkommission wurde sogar vom Bischof von Agram (Zágráb, heute Zagreb, HR), Imre Graf Esterházy (1663–1745), in die sogenannte Systematische Kommission (*Systematica Commissio*), die den Reichstag 1722–1723 vorbereitete, mit der Bemerkung empfohlen, dass er reich an Erfahrungen in Bezug auf Ungarn wäre, weil er damals beim *Einrichtungswerk* den „principem laborem fecerat“, d. h. den größten Teil der Arbeit, gemacht hätte.²⁹

Der Leiter der Subkommission, Leopold Graf Kollonich, war eine der bestimmenden Persönlichkeiten der ungarischen Geschichte der letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts. Er stellte all seine Fähigkeiten, seine finanztechnischen Begabungen, seine vielfältigen, auf dem Gebiet der Armeeverpflegung erworbenen Erfahrungen, seinen an der absolutistischen Staatslehre geschulten sozialen Sinn und seine Verpflichtung der römisch-katholischen Kirche gegenüber in den Dienst der Habsburgerdynastie. Im Laufe seiner weltlichen und kirchlichen Tätigkeit erarbeitete er ein genaues Programm für die Gestaltung der Zukunft Ungarns nach der Vertreibung der Türken. Er konnte jedoch nur wenige seiner Vorstellungen verwirklichen, da die Kräfte, die die neuzeitliche ungarische Geschichte gestalteten, für die Entwicklung des Landes eine andere Richtung bestimmen sollten.

Kollonichs Persönlichkeit war voller Widersprüche. Er war zwar gebürtiger Ungar, trotzdem sprach er offensichtlich kein Ungarisch. Den größten Teil seines Lebens verbrachte er außerhalb des Landes. Er begann seine Laufbahn als Soldat und beendete sie als Priester. Als Malteserritter war er durch und durch Soldat und bevorzugte auch in seinen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen den Degenhieb. „Sein Bischofsstab verschärft sich zum Degen, seine Mitra versteift sich zum Helm. Seine Überzeugungen sind fest wie ein Marmorblock und seine Energie, mit der er sie

25 Neben der Ungarischen Kammer zu Pressburg wirkendes ungarisches Kammeramt mit Sitz in Kaschau.

26 BENCZÉDI, László: Kollonich Lipót és az „Einrichtungswerk“ [Leopold Kollonich und das „Einrichtungswerk“]. In: *Gazdaság és mentalitás Magyarországon a török kiűzésének idején* [Wirtschaft und Mentalität in Ungarn zur Zeit der Vertreibung der Osmanen]. Hg. v. Mihály PRAZNOVSZKY und Istvánné BAGYINSZKY. Salgótarján 1987 (Diskussiones Neogradiensis 4), 153–158, hier 154.

27 MOL P 1568, Fasc. 7, Personen, Fol. 42–48.

28 Ebd., (K) 149–151, 159, 161; Abzug (A) „Camerale“ B 49a; Beilagen 218–219/1. Die „Vota“ siehe unter den Diskussionsschriften zum *Einrichtungswerk* in den Beilagen in diesem Band.

durchzuführen beginnt, kennt kein Recht, kein Gesetz, keine Tradition, sie überwältigt alles.³⁰ Er war ein feuriger Apostel der katholischen Erneuerung, berühmter Protektor der Jesuiten, Förderer der Universität Tyrnau (ung. Nagyszombat, heute Trnava, SK), begeisterter Anhänger der von Gábor Hevenesi (1671–1715) veranlassten Sammlung der ungarischen kirchengeschichtlichen Quellen, und gleichzeitig – als unerbittlicher Verfechter des Prinzips „cuius regio, eius religio“ – grausam in seiner Haltung gegenüber Protestanten und Juden. Er war einer der Befürworter der Gallere Strafe für die durch das Pressburger Tribunal 1673–1674 verurteilten ungarischen Prediger und Schulmeister und wurde vom Erzbischof von Gran, György Szelepcsényi (1595–1685), dem Präsidenten dieses Gerichts, vor den gepeinigten und gedemütigten Priestern als „roter Soldat“³¹ bezeichnet.³² Gleichzeitig war er als Malteserritter ein Helfer der Pestkranken und Armen sowie ein Gegner des Gefangenenshandels. Zudem unterstützte er die nach der türkischen Belagerung Wiens und seiner Umgebung im Jahre 1683 rund um die Stadt aufgesammelten Waisenkinder. Er war ein Befürworter des rational funktionierenden Staates respektive des herrscherlichen Zentralismus und demzufolge ein Gegner der ungarischen Standesbestrebungen, d. h. des Partikularismus innerhalb der Donaumonarchie der Habsburger. Seine Ansichten von der Gleichheit vor dem Gesetz und von der allgemeinen Steuerpflicht wurzelten eher in den Naturrechtsvorstellungen von Hugo Grotius und Samuel Pufendorf als in der Goldenen Bulle bzw. in der Auffassung István Werbőczys, wie sie vom Adel vertreten wurde. Werbőczy legitimierte in seinem *Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae* (1514–1517), in dieser Gewohnheitsrechtssammlung, das Prinzip der Rechtsgleichheit des Adels und erörterte die Lehre von der Heiligen Krone. Danach besaßen alle Adligen, vom vornehmsten Bannerherrn bis zum ärmsten Kleinadeligen, die gleichen Rechte und galten – gemeinsam mit dem König – als Teilinhaber der die politische Macht symbolisierenden Heiligen Krone.

Mit dieser Grundhaltung stellte sich Kollonich den ungarischen Adligen entgegen, die die Zentralisierungsbestrebungen des Wiener Hofes zwar ablehnten, sich während des Landtags 1687–1688 aber grundsätzlich loyal verhielten. Obwohl Kollonich ein klar denkender Mensch war und

29 KÓNYI, Mária: Az 1715–22. évi rendszeres bizottság javaslatai [Die Vorschläge der Systematischen Kommission von 1715–1722]. In: Bécsi Magyar Történeti Intézet évkönyve 2 (1932), 13–47, hier 18. Krapff nahm letztendlich an den Arbeiten der Kommission nicht teil, an seiner Stelle wurde István Jeszenszky vom König beauftragt. Ebd., 20.

30 MIHÁLYI, Ernő: Koldusországgá akarta-e tenni Kolonics Magyarországot? [Wollte Kollonich aus Ungarn ein Bettelland machen?]. Pannonhalma 1927, 9.

31 Hinweis auf die Farbe der Uniform der Malteserritter.

32 Zum Pressburger Gericht und dem Schicksal der Prediger siehe BENCZÉDI, László: Historischer Hintergrund der Predigerprozesse in Ungarn in den Jahren 1673–74 (Zusammenhänge der Steuer- und Religionspolitik des Leopoldinischen Absolutismus). In: Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae 22 (1976), 257–288; PÉTER, Katalin: A magyarországi protestáns prédikátorok és tanítók ellen indított per 1674-ben [Der Prozess gegen die ungarischen protestantischen Prediger und Schulmeister]. In: A Ráday-Gyűjtemény évkönyve 3 (1983), 31–39; A magyarországi gályarab prédikátorok emlékezete [Gedenkbuch für die ungarischen protestantischen Prediger, die als

über hervorragende Kenntnisse in mehreren Bereichen der Verwaltung verfügte, fielen seine Reformbestrebungen nicht auf fruchtbaren Boden; ja mehr noch, er gewann durch sie in Ungarn mehr Feinde als Unterstützer. Während seiner Tätigkeit als Bischof der Wiener Neustadt (1670–1685) und später von Raab (1685–1695) traten der Palatin Pál Graf Esterházy (1681–1713, seit 1687 Fürst) sowie György Szelepcsényi (1666–1685) und György Széchényi (1685–1695), beide Erzbischöfe von Gran, kategorisch gegen seine Ansichten und seine Bestrebungen auf, da diese ihrer Meinung nach den ungarischen Adel belasteten. Der Vorwurf, den Ungarn gegenüber feindlich eingestellt zu sein, wurde zuerst von den Kuruzzen erhoben, die ihm sehr ablehnend gegenüberstanden, später aber auch von ungarischen Historikern des 19. und 20. Jahrhunderts.³³

Den Großteil seiner Kinderjahre verbrachte Leopold Kollonich in Komorn (ung. Komárom, heute Komárno, SK). Dort begegnete er dem jungen Benedetto Odescalchi (dem späteren Papst Innozenz XI.), der als Soldat in der Stadt diente. Der heranwachsende Kollonich befand sich bald unter den Kammerjunkern König Ferdinands IV. und von 1645 an besuchte er die Universität zu Wien. Mit 19 Jahren wurde er Ritter des Malteserordens und kämpfte ein Jahr später bereits gemeinsam mit den Soldaten der – mit dem Malteserorden verbündeten – Republik Venedig auf der Insel Kandia (Kreta) gegen die Türken. 1655 nahm er bei den Dardanellen an einer Seeschlacht teil, wo 21 Malteser Galeeren von 27 Kriegsschiffen der türkischen Flotte angegriffen wurden. Es ist überliefert, dass der Kampf lange unentschieden blieb, bis Kollonich auf eines der türkischen Schiffe sprang, diesem die Flagge entriss und an ihrer Stelle die Malteser Fahne mit dem achteckigen weißen Kreuz aufsteckte. Die mutige Tat entschied die Schlacht und für eine gewisse Zeit auch das Schicksal Kollonichs, denn er wurde vom Großmeister des Malteserordens zum Kastellan von Malta ernannt. Bis 1657 blieb er auf dieser Insel; nach seiner Rückkehr nahm er die Kommende Mailberg in Niederösterreich und Eger in Böhmen in Besitz.

1659 wurde er Kammerherr Leopolds I. und ab 1671 (schon als Prälat) Präsident der Ungarischen Kammer zu Pressburg,³⁴ ungeachtet des Gesetzesartikels Nr. 5 aus dem Jahre 1608, der der Krönung Matthias' II. vorgegangen war und demzufolge für diesen Posten ausschließlich weltliche Personen ernannt werden durften. Er war also an der Eintreibung unrechtmäßiger Steuern und an einer Reihe ebensolcher Besitzergreifungen beteiligt, während er gleichzeitig durch seinen Einblick in die Wirtschaft der Kammer und in die Verwaltung der militärischen Finanzen unerbittlich Missbräuche und Erpressungen aufdeckte. Nach zwei Jahren wurde er ins Regierungsgremium von Ampringen delegiert. 1687 nahm er an der

Galeerensklaven verbannt wurden]. Hg. v. László MAKKAI. Budapest 1976; „Vitetnek ítélőszékre...“ Az 1674-es gályarabper jegyzőkönyve [„Sie werden vors Tribunal gebracht.“ Das Protokoll des Galeerensklavenprozesses von 1674]. Hg. v. Katalin S. VARGA. Pozsony 2002.

33 Siehe etwa Ignác ACSÁDY in seiner Rezension zu Joseph Maurers Kollonich-Biographie in: *Budapesti Szemle* Bd. 53 (1888), 320–327 und HÓMAN, Bálint/SZEKFI, Gyula: *Magyar történet* [Ungarische Geschichte]. Bd. 4. Budapest ²1935, 244 und 246.

34 FALLENBÜCHL, Zoltán: A Magyar Kamara tisztviselői a XVII. században [Die Beamten der Ungarischen Kammer im 17. Jahrhundert]. In: *Levéltári Közlemények* 39/2

Vorbereitung der Krönung Erzherzog Josephs in Pressburg und zugleich der Genehmigung des Reichstags von Ungarn als Erbkönigreich der Habsburgerdynastie teil, im darauffolgenden Jahr erhielt er ein Angebot für die Leitung der Arbeit der Subkommission des *Einrichtungswerkes*, 1692 für die Leitung der Hofkammer zu Wien.

Neben seinen weltlichen Ämtern hatte er zur gleichen Zeit auch hohe kirchliche Würden inne. Ab 1660 war er Priester. Im Jahre 1666 wurde er Bischof von Neutra (ung. Nyitra, heute Nitra, SK), vier Jahre später Bischof der Wiener Neustadt und 1683 von Raab. Am Tag der Rückerobung von Ofen (2. September 1686) wurde er von Papst Innozenz XI. zum Kardinal ernannt, 1689 wurde er Erzbischof von Kolotschau (ung. Kalocsa, Komitat Pest-Pilis-Solt), 1695 Erzbischof von Gran und als solcher auch Primas von Ungarn.³⁵

Das Hauptwerk Leopold Kollonichs und zugleich der am heftigsten umstrittene Teil seiner Tätigkeit ist das unter seiner Leitung verfasste *Einrichtungswerk*. In der Ausgestaltung der naturrechtlichen Prinzipien hatte die Arbeit *De jure belli ac pacis* (1625) des Hugo Grotius eine entscheidende Rolle gespielt. Die nach Grotius verbreitete neue Denkweise suchte in der Vielfältigkeit der Welt nach allgemeingültigen Naturprinzipien, die zur Richtschnur der neuzeitlichen staatlichen und gesellschaftlichen Umgestaltung gemacht werden konnten. Das Naturrecht war im Grunde genommen kein „Recht“, sondern eine allgemeine politische, gesellschaftliche und religiöse Theorie, die zur juristischen Rechtfertigung diente. Ein bedeutender Vertreter dieser Theorie war der deutsche Rechtswissenschaftler Samuel Pufendorf. Seine Lehren fasste er in den Werken *De jure naturae et gentium* (1672), *De officio hominis et civis* (1673) und *De habitu religionis christianae* (1687) zusammen. Sein Fundamentalsatz lautete: Der Behüter des Gemeinwohls ist der Staat, der zur Beaufsichtigung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Dazu gehörten die zu vereinheitlichende Rechtspflege, die Vermehrung der Landesbevölkerung – wobei auf die optimale Bevölkerungszahl und auf die Migration der Einwohnerschaft innerhalb des Landes und jenseits der Landesgrenze zu achten sei –, die Förderung der Industrie und des Handels, die Beschäftigung der arbeitsfähigen Untertanen, die Festsetzung der Löhne und Preise, um einen angemessenen Unterhalt sicherzustellen, und die Beseitigung überflüssiger Bürokratie. Außerdem sollte der Staat für das Erziehungs- und Kirchenwesen zuständig sein, Kirchen errichten lassen, die Ernennung der kirchlichen Amtsträger regeln, den Kirchenbesitz überwachen und die Verbreitung von Gedankengut verhindern, das die öffentliche Sicherheit und die Sitten gefährdete; lediglich die dogmatischen Fragen stünden außerhalb seiner Kompetenz. Laut Pufendorf wäre die herrscherliche Toleranz den Konfessionen gegenüber deshalb wichtig, weil deren Unterdrückung oder Vertreibung die Arbeit nützlicher

(1968), 233–168, hier 252. Siehe noch MAYER, Theodor: Das Verhältnis der Hofkammer zur Ungarischen Kammer bis zur Regierung Maria Theresias. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 9, Ergänzungsbd. (1915), 178–263.

und fleißiger Menschen zunichtemachen und damit indirekt dem Staatsinteresse schaden würde.³⁶

Ein Teilgebiet der Themen, die durch das Naturrecht untersucht wurden, bildeten die Industrie, der Handel und das Verkehrswesen. Die Theorie ihrer Entwicklung gehörte zum Kreis der staatlichen Finanz- und Verwaltungslehre, d. h. der Kameralistik. Johann Joachim Becher (1635–1682), Wilhelm von Schröder (1640–1688) und Philipp Wilhelm von Hörnigk (1640–1714) haben den Kameralismus in Österreich begründet.³⁷ Der einflussreichste unter ihnen war Hörnigk, dessen 1684 unter dem Titel *Oesterreich über alles, wann es nur will* erschienenes Werk in hundert Jahren 16-mal veröffentlicht wurde. Sein Verfasser subsumierte unter dem Begriff Österreich alle Länder, die unter der Regierung der *Casa Austriaca* standen.³⁸

Die Kameralisten hatten nicht nur Schriften verfasst, sondern sie versuchten auch – aufgrund ihrer Erfahrungen im Ausland – die darin ausgearbeiteten Vorschläge zu verwirklichen. 1666 kam auf Bechers persönliche Anregung das zur Förderung des Handels und der Industrie befugte Regierungsorgan, das Commerz-Collegium zustande, das im Rahmen der Wiener Hofkammer mit Unterbrechungen bis 1678 tätig war. Mit seinem Namen waren auch die erste österreichische Seidenmanufaktur – die von 1666 bis 1682 in Betrieb war – und ein Musterbetrieb am Tabor (1675) bei Wien verbunden, in dem eine Glashütte, ein pharmazeutisches Laboratorium sowie Abteilungen für Majolika-, Tuch- und Seidenerzeugung vereint waren. Die Versuche der Kameralisten dienten als Beispiel und Anregung zur Errichtung von neuen Manufakturen: In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kam es durch staatliche Unterstützung zur Errichtung einer Reihe von Textilfabriken, die auf den Gütern der dem Wiener Hof nahestehenden Aristokraten und geistlichen Personen, in erster Linie in den österreichischen Erbländern und in den Ländern der böhmischen Krone, errichtet wurden.³⁹

35 Zur Biografie Leopold Kollonichs siehe MAURER, Joseph: Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken. Innsbruck 1887; WURZBACH (wie Anm. 16), Bd. 12. Wien 1864, 359–362.

36 BEHME, Thomas: Samuel Pufendorf: Naturrecht und Staat. Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme. Göttingen 1995; FIORILLO, Vanda: Da Grozio a Pufendorf. Rivoluzione scientifica e fondamenti del diritto. In: *Clio* 24/4 (1987), 597–624 und DIES.: Tra egoismo e socialità? Il giusnaturalismo di Samuel Pufendorf. Napoli 1992 (Storia e diritto. Studi 30).

37 SOMMER, Louise: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung. 2 Bde. Wien 1920–1925.

38 Damit stand er im Gegensatz zur damaligen juristischen Literatur. Vgl. WALTER-KLINGENSTEIN, Grete: Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“ im 18. Jahrhundert? Eine begriffsgeschichtliche Studie. In: Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute. Hg. v. Richard G. PLASCHKA, Gerald STOURZH und Jan Paul NIEDERKORN. Wien 1995, 149–220, hier 158.

39 Magyarország története (1989), 112–117, 843f. und 1138. Für die Naturrechtslehre siehe DENZER, Horst: Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. München 1972. Für die Tätigkeit der Kameralisten siehe HASSINGER, Herbert: Johann Joachim Becher, 1635–1682. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. Wien 1951; SRBIK, Heinrich von: Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften. Wien 1910 (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissen-

Die naturrechtlichen Lehren und die Tätigkeit der Kameralisten waren den im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts amtierenden Wiener Regierungsexperten bekannt.⁴⁰ Die naturrechtliche Schule, die im deutschen Sprachgebiet zu voller Entfaltung gelangt war, eignete sich dafür, die neuen Anforderungen der habsburgischen Regierung in einer den Bedürfnissen angepassten Form auszudrücken, sowohl ihre Zentralisierungsbestrebungen als auch ihr Auftreten gegen die Adelsprivilegien zu bestätigen. Die Vertreter der Staatsgewalt unterstrichen bei solchen Gelegenheiten die naturrechtliche These der angeborenen Pflichten (*officia connata*). Gleichzeitig konnten aber auch jene ständischen Kreise, die gegen den absolutistischen Staat eingestellt waren, anhand der von Grotius bzw. Pufendorf vertretenen Schule ihre Gegenargumente unter Bezugnahme auf die angeborenen Rechte (*jura connata*) anführen. Laut Theodor Meyers Ausführungen hätte Kinsky, der dem *Einrichtungswerk* nahestand, ausdrücklich Grotius angeführt, Dietrichstein und Kollonich hätten in der Frage der Besteuerung Pufendorfs Auffassung geteilt.⁴¹ Das Naturrecht äußert sich in der Auffassung des *Einrichtungswerks* über die herrscherliche Macht, die den König berechnigte, die persönlichen Vorrechte des Adels auf bestimmten Gebieten der Justiz und im Bereich der Besteuerung (Standesvorrechte) zu beschränken. Wenn das *Einrichtungswerk* die Rechtsprechung für die Landesgerichte sichert und sie erst in höchster Instanz in die Kompetenz des Herrschers verweist, geht es im Sinne des Naturrechtes vor.⁴² Indem es einfach und klar formulierte Gesetze in Kraft setzt oder auf die Einstellung der mit den Hexenprozessen verbundenen Folterungen drängt, handelt es ebenfalls nach den Maximen des Naturrechtes.⁴³ Auch in kirchlichen Fragen wird im *Einrichtungswerk* das Naturrecht befolgt, weil es hinsichtlich der Konfession der im Land angesiedelten Bevölkerung Toleranz vorschreibt.

Neben den naturrechtlichen Prinzipien finden sich im *Einrichtungswerk* auch die Lehren der Kameralisten. Becher hatte wiederholt betont, wie wichtig eine Bevölkerungszunahme sei, und wollte die Ansiedlung durch die Gewährung von Begünstigungen fördern. Der gleiche Gedanke erscheint im *Einrichtungswerk*, wenn es die Besiedlung der zurückeroberten Gebiete unterstützen möchte, indem es den Einwanderern für einige Jahre Steuerfreiheit verspricht. Der Entwurf befolgt das Prinzip Hörnigks, anstelle der Einfuhr ausländischer Produkte die Wichtigkeit der einheimischen Produktion zu betonen.⁴⁴ Er geht sogar mit Schröders Auffassung konform, derzufolge die Interessen des absolutistischen Herrschers und der Untertanen identisch seien; deshalb warnt er auch den

schaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse 161/1); POSCH, Fritz: Philipp Wilhelm von Hörnigk, Werdejahre und österreichisch-steirische Beziehungen. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61/2 (1953), 335–358 und WELLMANN, Imre: Merkantilistische Vorstellungen im 17. Jahrhundert und Ungarn. In: Nouvelles Études Historiques Hongroises 1 (1965), 315–354.

40 BÉRENGER (wie Anm. 11), 63 und passim.

41 Vgl. PUFENDORF, Samuel: De jure naturae et gentium. Lund 1672, lib. VIII, cap. VI, § 6.

42 VOLTELINI, Heinrich von: Die naturrechtlichen Lehren und Reformen des 18. Jahrhunderts. In: Historische Zeitschrift 105 (1910), 82–84.

König vor der Belastung der ungarischen Hörigen durch übermäßige Steuern.⁴⁵

Obwohl an den Sitzungen der „Einrichtungswerk“-Subkommission keine Ungarn teilnahmen, holte Kollonich gleich nach Abschluss des Reichstags 1687–1688 die Meinung ungarischer und in Ungarn wirkender fremder Dignitäre ein. An erster Stelle standen der Palatin (*palatinus*) Pál Esterházy und der Erzbischof von Gran, der Primas György Széchényi; ihnen folgten der Personal (*personalis*) István Freiherr Orbán (1679–1693) und der Vizepalatin (*officii palatinalis vice gerens*) Bálint Szente (1681–1699),⁴⁶ seit 1688 Freiherr, sowie der mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraute Kriegsoberkommissar, General Antonio Graf Caraffa (1642–1693). Der Personal war ein vom König ernannter Oberbeamter, der gleichzeitig Präsident der Königlichen Tafel (*Tabula Regia*), des Personalstuhles (Gerichtshof einer Gruppe der königlichen Freistädte, der sogenannten Personalstädte) und seit 1608 Vorsitzender der Unteren Tafel des ständischen Landtags war.

Pál Esterházy schrieb und datierte am 3. April 1688 in Wien eigenhändig seinen Entwurf, dessen für Leopold I. bestimmte Reinschrift am 9. April in der Kanzlei des Palatins angefertigt wurde, also lange vor dem Beginn der Tätigkeit der „Einrichtungswerk“-Subkommission.⁴⁷ Die Vorlage mit dem Titel *Informatio ratione commissionis quoad politica, iuridica, militaria, cameralia et spiritualia, Viennae 3. Aprilis 1688. palatini suae sacratissimae maiestati porrecta*⁴⁸ befasst sich von den fünf Kardinalfragen der Einrichtung eines Landes – nämlich *iustitiarium* (Verwaltung und Justiz im engeren Sinne), *ecclesiasticum* (Kirchenwesen), *politicum* (Verwaltung, Landesorganisation und innere Angelegenheiten), *militare* (Kriegswesen) und *camerale* (wirtschaftliche, kameralistische Angelegenheiten)⁴⁹ – im Grunde genommen nur mit dreien: mit der Reform der Verwaltung und der Justiz und damit einhergehend mit der Reorganisation der Landesverteidigung. Für die Vorbereitung der kirchlichen Angelegenheiten bzw. der Angelegenheiten der Kammer empfahl Esterházy Kommissionsmitglieder.

Bezüglich der Modernisierung der Verwaltung und der Justiz hielt Pál Esterházy eine wesentliche Erweiterung der mit der Würde des Palatins verknüpften Zuständigkeit des Statthalters (*locumtenens*) für besonders

43 Ebd., 94.

44 HÖRNIGK, Philipp Wilhelm von: Österreich über alles, wann es nur will. Hg. v. Gustav OTRUBA. Wien 1964, 48.

45 SRBIK, Wilhelm von Schröder (wie Anm. 39), 99; MAYER, Verwaltungsreform in Ungarn (wie Anm. 14), 18 und 56–59.

46 Bálint Szente war früher Servitor, Sekretär, dann Protonotarius des 1671 hingerichteten Landesrichters Ferenc Graf Nádasdy, des Schwagers des künftigen Palatins. IVÁNYI, Esterházy Pál (wie Anm. 13), 323–329.

47 Nach Kollonichs eigenhändiger Aufzeichnung erhielt er das Memorandum des Palatins am 8. August 1688 von der Österreichischen Hofkanzlei. MOL P 1568, Fasc. 7, (K) 252. Der Vorschlag befindet sich unter F. der Beilagen.

48 MOL P 108, Esterházy-család levéltára [Familienarchiv Esterházy] Rep. 69, No. 2, Fol. 2–21, bzw. MOL Mikrofilmsammlung Nr. 16192, Spule 92.

wichtig. Die habsburgischen Herrscher beschränkten nämlich die Tätigkeit des Statthalters hauptsächlich auf die Justiz und betrachteten ihn lediglich in diesem Bereich als Stellvertreter des Königs in Ungarn. Wenn das Amt des Palatins unbesetzt blieb – wie von 1667 bis 1681 –, wurde ein Mitglied des Episkopates, in der Regel der Primas des Landes, zum Statthalter ernannt, der, wie bereits erwähnt, über eine begrenzte Kompetenz verfügte. Wenn das Land einen Palatin hatte, wurde kein Statthalter neben ihm ernannt, sondern der Palatin besaß zugleich auch die Zuständigkeit des Statthalters. Dementsprechend versahen die Palatine bestimmte Regierungs- und Justizaufgaben. Sie hatten das Recht, bis zu 32 Hörigpforten zu vergeben, über die Oberkommandanten der Landesteile zu verfügen und zur Insurrektion aufzurufen. Sie hatten für die Eintreibung und die Aufteilung der Kontributionssumme unter den Komitaten zu sorgen; ihre Aufgabe war zudem die Erhaltung der Landes- und die Wiederherstellung der Komitatsgrenzen. Die Palatine traten an den Reichstagen als Vermittler zwischen dem König und den Ständen auf, trugen die Richter- und Oberkommandantenwürde der Kumanen und Jazygen und präsidierten an der Septemviraltafel (*Tabula septemviralis*), dem Instanzforum der Königlichen Tafel. Die Palatine des Landes waren auch bestrebt, zum allgemeinen, von der Regierung unabhängigen Stellvertreter des Königs (*vicarius*) zu werden. Diese Kompetenz betrachteten sie nämlich als Pfand für die Unabhängigkeit Ungarns. Diese Zielsetzung Esterházy wurde aber nicht realisiert.⁵⁰

Palatin Esterházy schlägt in Verbindung mit der Reform der Verwaltung – in Kenntnis der geringen Machtbefugnis seines eigenen Amtes – vor, ein neues zentrales Regierungsamt (Gubernium oder Tribunal) einzurichten.⁵¹ Er bestimmt seine Zuständigkeit zwar nicht präzise, will jedoch die Verwaltung und die Justiz – ohne die beiden voneinander zu trennen – diesem Regierungsorgan anvertrauen. Das neue Regierungsamt sollte auf der Würde des Palatins und auf der staatsrechtlichen Rolle der Stände beruhen. Diese Tatsache wird auch durch dessen Zusammensetzung angedeutet. Präsident sollte der Palatin, sein Stellvertreter der Landesrichter (*iudex curiae*)⁵² bzw. der königliche Oberschatzmeister (*magister tavernicorum*)⁵³ werden; seine Mitglieder sollten sein: zwei Bischöfe, zwei weltliche Landesbarone, ein Mitglied des Kriegsrates, der Präsident oder Vizepräsident der Ungarischen Kammer, je ein erzpriesterliches und freiherrliches Mitglied der Königlichen Tafel (*Tabula Regia*),⁵⁴ der könig-

49 Der Vorschlag des Palatins und der Inhalt der erst später behandelten Entwürfe werden in dieser Reihenfolge besprochen. Der Aufbau des Vorschlags stimmt mit der Struktur des *Einrichtungswerkes* überein, so können die Themenkreise gleichen Inhalts, aber unterschiedlicher kapitelmäßiger Reihenfolge einfacher untersucht werden.

50 IVÁNYI, Esterházy Pál nádor közigazgatási (wie Anm. 6), 43–56.

51 Unter den Ungarn beschäftigte sich Palatin Pál Esterházy als erster mit dem Gedanken eines zentralen Regierungsorgans, das 35 Jahre später in Form des Statthalterrates (*Consilium Regium Locumtenentiale Hungaricum*) verwirklicht wurde.

52 Im 16. und 17. Jahrhundert hat in den östlichen Landesteilen des königlichen Ungarn das Landgericht Recht gesprochen, vor allem durch die Wanderrechtsprechung seiner Protonotarii.

53 Oberrichter einer Gruppe der königlichen Freistädte, der sogenannten Tavernikalstädte.

liche Personal und zwei Sekretäre. Sein Aufbau zeigt also eine gewisse Ähnlichkeit mit dem der oberen Gerichtshöfe; teilweise folgt er auch dem des ständischen Landtags, mit Ausnahme von dessen gesetzgeberischer Funktion. Der Landtag wurde vom König selten einberufen⁵⁵ und der Justizapparat arbeitete seit längerer Zeit nurmehr stockend; die Kontinuität von Verwaltung und Justiz sollte deshalb durch das Gubernium gesichert werden. Sämtliche Ämter in Ungarn würden von dem in Pressburg residierenden Regierungsorgan abhängig sein; sie würden dort ihr Gesuch vorbringen und die Regelung ihrer Angelegenheiten abwarten müssen. Er würde zweimal im Jahr, zur Fastenzeit und rund um den Martinstag (11. November), tätig sein. Bei solchen Gelegenheiten sollte er durch die Mitglieder der Königlichen Tafel ergänzt werden und Entscheidungen in sämtlichen in erster Instanz bereits verhandelten Berufungsprozessen fällen, indem er das Recht der definitiven Urteilsprechung dem König vorbehält.

Pál Esterházy erkannte den Anachronismus des *Corpus Iuris Hungarici*, dieser Sammlung der Reichstagsbeschlüsse und Verordnungen der früheren ungarischen Könige, dessen Anordnungen in einer Weise überholt zu sein schienen, dass sie zur Erneuerung des ungarischen Justizwesens an der Schwelle zu einem neuen Zeitalter ungeeignet waren. Er lehnte allerdings eine – wenn auch vom Reichstag unabhängige – Überprüfung der Vorschriften des Gesetzbuches ab. Er hatte vor, die Schwierigkeiten in den „Widersprüchen der Gesetze“ durch die „Konzentration“ der Gesetzesartikel zu beseitigen. Seinem Antrag nach wollte er den von Sachverständigen erneuerten Kodex selber überprüfen, dann einer Wiener Kommission und schließlich dem König vorlegen, der ihn dann auf dem Verordnungswege erlassen würde.

Der Palatin wollte die Ungarische Kanzlei nach österreichischem und böhmischem Vorbild verändern, da sich die österreichischen und böhmischen Hofkanzleien zu kollegial aufgebauten, von einem weltlichen Kanzler geleiteten fachkundigen Dienststellen der Verwaltung und der Justiz entwickelt hätten. Nach den Vorstellungen Pál Esterházy's sollten die Aufgaben der Ungarischen Kanzlei – ebenso wie die des Guberniums – unter der Führung eines hochgebildeten, womöglich im Collegium Germanico-Hungaricum in Rom studierten Bischofs oder besser noch einer weltlichen Persönlichkeit aus der ungarischen Aristokratie von regelmäßig bezahlten, qualifizierten, juristisch gebildeten und fremder Sprachen kundigen Beamten wahrgenommen werden.

54 Die Königliche Tafel war ein unter dem Vorsitz des Personalis stehendes Gericht mit Landeszuständigkeit erster und zweiter Instanz und unterstand ausschließlich der Septemviraltafel. In erster Instanz gelangten Hochverrats- und Majestätsbeleidigungsprozesse an die Königliche Tafel sowie Prozesse, in denen das Recht auf irgendeinen Grundbesitz mit alten Privilegien bewiesen werden sollte. Von hier aus konnte man bei der Septemviraltafel Berufung einlegen, die in Rechtsangelegenheiten endgültig entschied. In zweiter Instanz konnten diejenigen Prozesse von der Königlichen Tafel verhandelt werden, die in erster Instanz an der Banaltafel (also vor dem Gerichtsstuhl des Banus von Kroatien und Slawonien) oder beim Gericht des Oberschatzmeisters (oder *Tavernicus*) und des Komitats (*sedes iudiciaria* oder *sedria*) geführt worden waren. BÓNIS, György: A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában. (Systematica

Leopold Kollonich holte vor allem in Militärangelegenheiten die Meinung des Palatins ein, weswegen sich die Vorlage am ausführlichsten mit dem Militärwesen befasst. Esterházy war der Meinung, dass durch die Befreiung des Landes und die Verschiebung der Grenzen die Abschaffung der zur Türkenzeit errichteten sechs Oberhauptmannschaften – Karlstadt (ung. Károlyváros, heute Karlovac, HR), Warasdin (ung. Varasd, heute Varašdin, HR), Kanischa (ung. Kanizsa) bzw. Egerszeg (im Komitat Zala), Raab, Neuhäusel bzw. Leopoldstadt (ung. Lipótvár, heute Leopoldov, SK) und Kaschau – und die Errichtung neuer Oberhauptmannschaften unvermeidlich sei. Als erste sollte für Slawonien, begrenzt durch das Save-Drau-Donaugebiet, die Oberhauptmannschaft Esseg oder Essek (ung. Eszék, heute Osijek, HR) gegründet werden. Anschließend sollte dann die Oberhauptmannschaft Segedin (ung. Szeged) für das Gebiet um Temeswar (ung. Temesvár, heute Timișoara, RO) und Belgrad installiert werden, deren Grenzgebiet sich von Szolnok bis Tittel (ung. Titel, heute Titel, SR) ausdehnen würde. Der Sitz der dritten Oberhauptmannschaft sollte Szentjobb (Komitat Bihar, heute Săniob/Sîniob, RO) in der Nähe von Debrecen sein, deren Grenzgebiet von Sathmar (ung. Szatmár, heute Satu Mare, RO) beinahe bis zur siebenbürgischen Grenze – (Groß)wardein und Gyula (im Komitat Békés) – reichen würde.⁵⁶ Für die Verteidigung der neuen Grenzfestungslinie hielt er ein Wachbataillon aus 12.000 deutschen und weiteren 12.000 ungarischen und kroatischen Soldaten für ausreichend. Zwecks Vermeidung eventueller Reibereien sollte in der Oberhauptmannschaft von Esseg ein deutscher, in den beiden anderen ein ungarischer bzw. ein kroatischer Oberhauptmann Soldaten, die jeweils der gleichen „Nation“ angehörten, kommandieren.

Der Entwurf befasst sich im Weiteren mit dem Zustand des Grenzgebietes. Er verurteilt die mangelnde Organisation und die fehlende Bezahlung und plant ein Grenzbefestigungssystem nach österreichischem und kroatischem Muster. Das bisher unbezahlt tätige, häufig nicht ausgebildete und zur Selbstversorgung gezwungene ungarische Militär sollte einen regelmäßigen Sold erhalten und, nach dem Vorbild der kroatischen Regimenter, zu einem Teil der stehenden Armee des Landes gemacht werden. Die Oberbefehlshaber wollte er aus den Reihen der ungarischen Aristokraten rekrutieren, die sich im Krieg gegen die Türken ausgezeichnet hatten: Unter anderen empfahl er Ádám Graf Batthyány,⁵⁷ János Graf Draskovich⁵⁸ und Ádám Graf Zrínyi⁵⁹ in Transdanubien, Károly Graf Pálffy,⁶⁰

Commissio) [Die Erneuerung der Gerichtsorganisation zur Zeit Karls III. (Systematica Commissio)]. Budapest 1935, 13–17.

55 Während der Regierung Leopolds I. kam es viermal dazu, in den Jahren 1659, 1662, 1681 und 1687.

56 Der Entwurf spiegelt die militärische Lage von 1688 wider, als (Groß)wardein und Gyula (Komitat Békés) noch in türkischer Hand waren. Die Befreiung dieser Festungen erfolgte 1692 bzw. 1694.

57 Ádám Batthyány war der Sohn und Nachfolger Kristóf Batthyánys, des Generalhauptmanns von Transdanubien und Schwagers des Palatins.

58 János Draskovich war der Gatte der Tochter des Landesrichters Ferenc Nádasdy, der Kusine des Palatins.

59 Ádám Zrínyi war Sohn des Feldherrn, Politikers und Dichters Miklós Graf Zrínyi.

János Graf Esterházy,⁶¹ Ferenc Graf Kéry,⁶² István Graf Koháry,⁶³ György Graf Erdődy⁶⁴ und Ádám Graf Czobor⁶⁵ in Niederrungarn, László Graf Károlyi,⁶⁶ Ferenc Graf Barkóczy⁶⁷ und László Graf Csáky⁶⁸ in Oberungarn für diese Posten. Das Jahresgehalt des 24.000 Mann starken Heeres der Grenzfestungen sollte durch 30.000 Portiones pro Jahr von Ungarn, Kroatien, Slawonien und den inkorporierten Gebieten gesichert werden, deren Aufteilung die Landesbewohner selbst vornehmen sollten; darüber hinaus wären sie aber zu keinerlei Abgaben mehr verpflichtet. Die „Portion“ (*portio militaris*) bedeutete den in Naturalien bezahlten Teil der Kriegssteuer, die das Oberkriegskommissariat unter den Komitaten verteilte. Im Sinne einer lückenlosen Steuerzahlung wäre es seiner Meinung nach allerdings wünschenswert, dass die zurückeroberten Gebiete wieder in den Besitz ihrer früheren Eigentümer, der ungarischen Adelligen, kämen, die dann für deren Instandsetzung sorgen würden.

Fünf Monate nach Vorlage des Palatin-Entwurfes, am 13. September 1688 – nach der Anordnung Leopolds I. vom 31. Juli⁶⁹ –, versammelte sich unter der Leitung von Pál Esterházy und György Széchenyi eine Kommission des Hochadels in Pressburg, um über die im Reichstag von 1687–1688 aufgeworfenen Fragen über die „Einrichtung“ des Landes weiter zu verhandeln. Der König hatte die beiden gebeten, sich fähige Mitarbeiter auszuwählen, mit denen sie die Anträge über Verwaltung, Justiz, Kirchenwesen, Militär und Finanzen ausarbeiten sollten, und danach die

-
- 60 General Károly Pálffy war ein alter Soldat, der 1684 in Oberungarn gegen die Türken und Imre Thököly gekämpft hatte. MOL P 108, N 8, Lad. 47, Proth. 1, 197–199. 1686 war Károly Pálffy einer der Heerführer der gegen Ofen ziehenden kaiserlichen Armee. HÓMAN/SZEKFŰ (wie Anm. 33), Bd. 4, 212.
- 61 János Esterházy, Sohn des Cousins des Palatins, begann in den 1650er Jahren seine militärische Laufbahn; jahrzehntelang war er Vizegeneral von Raab und dem dazugehörigen Grenzgebiet. Er nahm an beiden Belagerungen von Ofen (1684 und 1686), später an den Feldzügen gegen die Türken teil. ESTERHÁZY, János: Az Esterházy család és oldalágainak leírása [Die Seitenlinien der Familie Esterházy]. Budapest 1901, 180–183.
- 62 Der alte General Ferenc Kéry, der auch Kanzleibeisitzer war, hatte wegen seiner Herrschertreue viel Ungemach erlitten und war einer Belohnung würdig. MOL N 8, Pál nádor iratai, Lad. 47, Proth. No. 1, 273–275.
- 63 István Koháry, Hauptmann von Fülek, war seit 1687 Generalhauptmann des Gebietes der Bergstädte. Siehe MERÉNYI, Lajos: Koháry István levelei Esterházy Pál nádorhoz [Briefe des István Koháry an Palatin Pál Esterházy]. In: Történelmi Tár 25 (1903), 67–82 und 232–252, hier 250–252; MOL P 125, No. 8446.
- 64 György Erdődy war Hauptmann der Grenzfestung Kistapolcsány (heute Topoľčianky, SK; Komitat Neutra). MOL A 57. Liber Regius Bd. 16, 534–535; MOL E 638, Kamarai Levéltár [Ungarisches Kammerarchiv] Liber dignitariorum saecularium (Wien, 21. August 1679).
- 65 Ádám Czobor war damals schon ein alter Soldat, der sich im Krieg gegen die Franzosen als General der ungarischen Truppen ausgezeichnet hatte. MOL A 57. Liber Regius Bd. 22, 54.
- 66 László Károlyi war Obergespan des Komitats Sathmar und Hauptmann der Festung gleichen Namens.
- 67 Ferenc Barkóczy war kein bedingungsloser Anhänger des Königs (später wurde er General Franz II. Rákóczi), der Palatin äußerte sich dennoch mehrmals mit großer Anerkennung über seine militärischen Fähigkeiten. Er empfahl Barkóczy 1681 für das Amt

Vorlage in Wien einzureichen. Esterházy gründete für die Diskussionen über die einzelnen Themenkreise Subkommissionen, die voneinander unabhängig tätig waren: György Graf Széchényi, der Erzbischof von Gran und die Bischöfe beschäftigten sich mit dem Kirchenwesen; Kristóf Graf Erdődy, Präsident der Ungarischen Kammer, prüfte gemeinsam mit einigen seiner Beamten die wirtschaftlichen Fragen; der Palatin war für die Verwaltung und das Kriegswesen zuständig, und István Orbán, Bálint Szenthe und einige Juristen behandelten Fragen der Justiz. Auf diese Weise konnte die Arbeit sehr schnell, schon am 22. September, abgeschlossen werden.⁷⁰

Der Antrag, der in der historischen Literatur als „Ungarisches Einrichtungswerk“ bezeichnet wird,⁷¹ wurde dem König unter dem Titel *Opinio dominorum consiliariorum ad Poseniensem commissionem pro die 13 mensis Septembris anni 1688 per suam maiestatem sacratissimam convocatorum, eidem suae maiestati sacratissimae transmissa* vorgelegt.⁷² Er ist in engem Zusammenhang mit der ihm zugrundeliegenden persönlichen Ausarbeitung des Palatins zu sehen, die dieser durch neue Ideen weiterentwickelte und ergänzte. Letzten Endes spiegelt sich in beiden Werken die Einstellung der ungarischen Stände wider, deren Leitgedanke seit anderthalb Jahrhunderten war, Ungarn so früh wie möglich wieder in den Verfassungsstand von vor 1526 zu setzen, ergänzt durch den Anspruch, zweckdienliche österreichische und böhmische Institutionen zu übernehmen. Der Antrag der Kommission folgt in vielerlei Hinsicht dem Entwurf des Palatins – einige Abschnitte aus dem Kapitel über das Militär wurden beinahe Wort für Wort übernommen –, sein Stil ist jedoch markanter, zuweilen dem der Gravamina ähnlich. Die Denkschrift war größtenteils aus Beratungen zusammengestellt worden, die sich auf alte und neue Gesetze bezogen, die in den vorangegangenen Landtagen bereits behandelt und vom König auch genehmigt worden waren, in den meisten Fällen allerdings nie zur Durchführung gelangten. Die Mitglieder der Kommission veröffentlichten nun die nicht eingeführten Gesetzesartikel und argumentierten für diese, indem sie betonten, dass sie in einem Land leben wollten, in dem die erwähnten Gesetze gültig und ihre an gleicher Stelle angeführten Bitten umgesetzt werden würden. Sie beriefen sich offen darauf, dass die ungarischen Stände als Gegenleistung für ihre Nachgiebigkeit auf dem Reichstag 1687–1688 – Anerkennung des ungarischen Erbkönigreichs der Habsburgerdynastie, Abschaffung des Widerstandsrechtes – eine Belohnung erwarteten.

Das „Ungarische Einrichtungswerk“⁷³ stimmt mit der im Antrag des Palatins vorgeschlagenen Schaffung eines Regierungsorgans für Verwaltung und Justiz überein: Der Palatin bezeichnete es allerdings nicht als

des Vizeregiments, 1687 für das des Generalhauptmanns von Oberungarn. MOL P 125, Nr. 7107; MOL 108, 69 Bd. 1, 331–333.

68 László Csáky war der Bruder des Landesrichters István Csáky.

69 MOL P 1568, Fasc. 7, ohne Fol. Nr.

70 IVÁNYI, Esterházy Pál (wie Anm. 13), 155.

71 Ich las „Einrichtung“ das erste Mal bei Béla Baranyai. MOL P 1568, Fasc. 7, ohne Fol. Nr. Den Entwurf siehe unter den Schriften der Beilagen über die Diskussion des *Einrichtungswerkes*.

Gubernium, sondern als Ungarischen Geheimen Rat, der nach dem Vorbild des Geheimen Rates von Graz aufgebaut werden sollte, in dem neben dem präsidiierenden Palatin die Sachverständigen des Verwaltungs-, Militär- und Kameralwesens vertreten sein sollten. Die Pressburger Kommission schlug auch die Neuorganisation der Ungarischen Kanzlei nach österreichischem und böhmischem Vorbild vor, ebenso die Errichtung eines Landtagsgebäudes (*domus regni*), in dem die Akten von nationaler Bedeutung untergebracht werden und der Schatzmeister sowie andere Beamte ihr Büro einrichten könnten. Der Schatzmeister – der das vor 1526 bestehende Amt wiederbeleben sollte – müsste für die Eintreibung des Halbdreißigstzolls (*medietas*)⁷⁴ und eines Teils des Salzzolls sorgen, die gemeinsam mit anderen Einkünften für die Auszahlung der staatlichen Beamten und der Soldaten verwendet werden würden.

Bezüglich der Justiz behauptete die Kommission – im Gegensatz zur Vorlage des Palatins⁷⁵ –, dass sie mit den in den Landtagen eingebrachten und vom König bestätigten Gesetzen, mit der Art der Prozessverfahren und mit den vorhandenen Gerichten – inklusive der ständischen Gerichtsstühle und Komitatsgerichtsstühle sowie der Königlichen Tafel und der Septemviraltafel – zufrieden sei. Als Ursache der verhängnisvollen Fehler der Justizbehörden bezeichnete sie zum einen den langjährigen Stillstand der Rechtsprechung infolge der Kriege, die Achtelprozesse (*octaval*)⁷⁶ und die Berufungsprozesse des Palatins, die stets nur mit Verzögerung stattfanden, obwohl der Zeitpunkt und der Ort ihrer Eröffnung durch die Gesetze vorgeschrieben waren. Zum anderen sah die Kommission die Gründe darin, dass die „besser einzurichtende“ Ungarische Kanzlei und die Ungarische Kammer ihre Zuständigkeit weit überschritten und sich unberechtigterweise in Rechtsangelegenheiten einmischten.

72 MOL P 108, Rep. 69, No. 2, Fol. 21–52.

73 Die ursprüngliche Reihenfolge der Kapitel ist: „Ecclesiasticum“, „Politicum“, „Iustitiarium“, „Militare“ und „Camerale“.

74 1635 wurde eine neue Art Kriegssteuer für die Erhaltung der Grenzfestungen eingeführt, das sogenannte Halbdreißigstel, das von den Ständen bewilligt und von der Ungarischen Kammer durch das Dreißigstamt eingehoben wurde.

75 Pál Esterházy hatte im die Justiz behandelnden Teil seines eigenen Entwurfes keine Einwände gegen die Überprüfung der ungarischen Gesetze, wie sie der Wiener Hof stets und zu Recht forderte. Trotzdem lehnte einige Monate später das unter dem Vorsitz des Palatins tagende Pressburger Komitee eine Revision der Gesetze auf das Entschiedenste ab, weil es darin das Fundament der Adelsprivilegien sah. Die Haltung Esterházy's war also zweiseitig: Im ersten Falle versuchte er als Vermittler zwischen dem König und der Bevölkerung des Landes dem Wunsch des Herrschers zu entsprechen, im zweiten vertrat er aber die ständischen Interessen. Darüber siehe IVÁNYI, Esterházy Pál (wie Anm. 13), 149f.

76 Die große Octava (*iudicia octavalia maiora*) war ein Forum der Königlichen Tafel und der Septemviraltafel, die noch aus der Epoche vor 1526 fortbestand. Laut Gesetz hatte sie für Oberungarn in Preschau (Eperjes, heute Prešov, SK), beginnend acht Tage vor dem St. Georgs-Tag (24. April), in den niederungarischen Gebieten in Pressburg, beginnend acht Tage vor dem St. Lukas-Tag (18. Oktober), jeweils 40 Tage lang abgehalten zu werden. Die kleine Octava (*iudicia octavalia minora*) war eine zwanzigtägige Rechtsprechungsperiode der Königlichen Tafel und der Septemviraltafel, die sich jeweils an die Festtage des Hl. Jakob (25. Juli) und der Heiligen Drei Könige (6. Jänner) anschloss. BÓNIS (wie Anm. 54), 17f.; Magyar Törvénytár – Corpus Iuris Hunga-

Das Kirchenwesen betreffend schlug die Kommission eine baldige Rückkehr der Bischöfe auf das befreite Gebiet und die Reorganisation der Erzbistümer von Gran und Kolotschau vor – Letzteres sollte vorübergehend als Bischofssitz fungieren, bis es für den Erzbischof auch als Wohnsitz geeignet sei. Des Weiteren wurde eine Reorganisation der Bistümer, der Kapitel, der Propsteien und Abteien vorgeschlagen, ohne die sich im einstigen osmanischen Ungarn kein geregeltes Glaubensleben entfalten konnte. Die Verfasser des Entwurfes baten das Kammerinspektorat von Ofen („Camerladministration“),⁷⁷ die Reorganisation der katholischen Kirche nicht zu verhindern, sondern durch die Rückgabe ihrer Landgüter und Pfründe – die in der vergangenen Zeit in die Hände von Protestanten, weltlichen Personen, zum Teil sogar in den Besitz der Kammer geraten waren – zu fördern. Was die Protestanten anbelangte, hielt die Kommission daran fest, dass die Tätigkeit der evangelischen und reformierten Prediger im befreiten Landesteil unerwünscht sei und das daraus entstandene „Übel“ mit Hilfe königlicher Oberstkommissare „entsprechend beseitigt werden“ sollte. Gleichzeitig respektierte sie – um des Friedens willen – die Artikel 25–26 des Reichstags 1681 und den 21. Artikel des Reichstags 1687–1688 in Ungarn über die freie Ausübung der Religion, der übrigens von Anfang an sowohl von den Katholiken als auch von den Protestanten mit Unzufriedenheit aufgenommen worden war, weil die Katholiken die Anzahl der Kirchenübertritte zugunsten ihrer Glaubensgegner für zu zahlreich, die Protestanten dagegen für zu gering erachteten.

Das sich mit dem „Politicum“ befassende Kapitel des „Ungarischen Einrichtungswerkes“ könnte geradezu als eine Apologie der ständischen Interessen betrachtet werden. Hier finden sich die mit dem Schutz der Adelsprivilegien verbundenen Fragen, was darauf hinweist, dass die Stände ihre Sonderrechte als Grundsatz der Regierung des Landes betrachteten. Die Kommission befand, dass dieses Land den Adeligen gehöre und eine weitere Beschränkung der Adelsfreiheit unerwünscht sei. Die zurückeroberten freien königlichen Städte sollten ihre früheren Vorrechte zurückerhalten können, die Marktflecken sollten jedoch nicht das Privileg der königlichen Freistädte bekommen, da die ersten drei Stände im Reichstag ansonsten vom Bürgerstand leicht überstimmt werden könnten.⁷⁸ Hinsichtlich der Steuerzahlung schlug die Kommission für die freien königlichen Städte vor, ihre Taxen aufgrund einer Komitatsschätzung und innerhalb ihres Komitats zu begleichen.⁷⁹ Wegen der steigenden Zahl vermögensloser Adelige hielt sie es für richtig, wenn die Armalisten,⁸⁰ die höchstens ein Viertel Adels-

rici. 1608–1657. évi törvénycikkek [Ungarisches Gesetzbuch – Corpus Iuris Hungarici. Gesetzesartikel aus den Jahren 1608–1657]. Budapest 1900 (im Weiteren: Corpus Iuris Hungarici), 79 und 265.

77 Das Ofener Kammerinspektorat wurde 1686 für die wirtschaftliche Administration der von den Türken zurückeroberten Gebiete installiert. Es war der Hofkammer in Wien unterstellt.

78 Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde in Form von Gesetzen gegen die Anhebung der Zahl der königlichen Freistädte Stellung genommen. Siehe auch den Gesetzesartikel 17 von 1687 aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Corpus Iuris Hungarici, 1657–1740. Budapest 1900, 347.

79 Die Taxe bedeutete im 17. Jahrhundert die bar bezahlte Kriegsteuer der königlichen Freistädte.

grundstück besitzenden und die einen Fronhof bestellenden Adeligen⁸¹ Steuern zahlen würden. Die Steuerfreiheit des Besitzadels sollte hingegen auch weiterhin erhalten bleiben. Die Kommission sprach sich für den Schutz des Standesadels aus und protestierte gegen die Vermehrung der für Geld erwerblichen Adelsbriefe, da sie von den Kaufleuten in der Absicht gekauft würden, Zollfreiheit zu erreichen. Gleichzeitig sprach sich die Kommission für eine Bewilligung der freien Warenaus- und -einfuhr aus, da diese den Getreide-, Wein- und Viehhandel zwischen Ungarn und den benachbarten Ländern ermöglichen könnte. Sie verlangte eine solche Handelsfreiheit jedoch nicht für das städtische Bürgertum, sondern für den Adel, der demzufolge nicht nur auf die politische Hegemonie, sondern auch auf die Ausübung des Handels bzw. auf den darausfolgenden „bürgerlichen“ Nutzen Anspruch erhob.

Was das Verteidigungssystem des Landes anbelangte, folgte die Pressburger Kommission der Idee der Vorlage. Die Kommission widmete jedoch den freien Soldaten und Heiducken besondere Aufmerksamkeit: Diese bedeuteten für das Land eine gefährliche bewaffnete Masse, weshalb ihre Freiheiten abgeschafft und sie selbst in die Reihe der Leibeigenen zurückgedrängt werden müssten.

Bei der Prüfung der Angelegenheiten der Kammer stellte das „Ungarische Einrichtungswerk“ die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes in den Vordergrund. In dessen Interesse wollte sie die Ungarische Kammer zu einem effektiven Leiter des Wirtschaftslebens des Landes machen. Sie behauptete, dass in Ungarn und in den angeschlossenen Landesteilen eine einzige Kammer (anstatt der damaligen zwei) mit Sitz in Pressburg oder Ofen mit ungarischen Beamten genügen würde.

Die Kommission machte zahlreiche Vorschläge, wie der Gewinn der Kammer gesteigert werden könnte. Sie erhoffte sich vor allem von der siebenbürgischen Salzeinfuhr und dem Verkauf des Salzes⁸² sowie vom Handel mit dem in Siebenbürgen, in der Moldau, in der Umgebung von Belgrad, in Bosnien und in Bulgarien gekauften Vieh ein bedeutendes Einkommen. Des Weiteren beantragte sie die Erhebung des Brücken- und Dreißigstzolls (*tricesima*),⁸³ soweit dies gerechtfertigt sei; die eigenmächtig errichteten oder überflüssigen Zollstellen sollten jedoch abgeschafft

80 Die Armalisten (*nobiles armales*) vertraten eine Gruppe der Kleinadeligen, die durch eine Wappenkunde geadelt wurden, aber über kein Adelsgut verfügten.

81 Die über freien Adelsgrund oder Grundanteil verfügenden und die auf Leibeigenen Grund lebenden Adeligen wurden Kurialisten genannt.

82 Das einige Jahre später für den Verkauf des siebenbürgischen Salzes gegründete Unternehmen Pál Esterházy's war ein Beispiel dafür, wie sich ein Teil der Aristokraten an bedeutenden Handelstransaktionen beteiligen wollte. Der Palatin erhielt für 250.000 rheinische Gulden vom Hof das Handelsrecht für das aus Siebenbürgen gelieferte Salz. Der Vertrag betraf den Verkauf von 325.000 Stück 70 bis 80 Pfund schweren Steinsalzes, das für vier bis fünf ungarische Forint pro Zentner in Ungarn verkauft wurde. SINKOVICS, István: Esterházy Pál nádor és az erdélyiek kereskedelmi társasága [Palatin Pál Esterházy und die Kommerziengesellschaft der Siebenbürger]. In: A Bécsi Magyar Történeti Intézet évkönyve 7 (1937), 178–219, hier 179f.

83 Das Dreißigst betrug ursprünglich ein Prozent, nach dem Jahr 1400 dann 3,33 Prozent der ausgeführten Waren. 1562 wurde ein neuer, über hundert Jahre hindurch gültiger Zolltarif (*Vectigal*) verordnet, der trotz der Inflation mit einer stets gleichbleibenden

werden. Zur Bezahlung des Dreißigst seien die mit Ungarn Handel treibenden österreichischen Städte und Dörfer sowie diejenigen ungarischen Grenzfestungssoldaten, die dem Viehhandel nachgingen, verpflichtet, ohne Gebühr zu bezahlen. Die Einkünfte der Kammer könnten auch durch das Ausfuhrverbot von Rohgold, Rohsilber und Rohkupfer⁸⁴ und die Errichtung einer Münzanstalt in Pressburg oder Ofen vermehrt werden.

Der Antrag des Hochadels wurde vom Präsidenten der „Einrichtungswerk“-Subkommission, Leopold Kollonich, am 22. August 1689 aus Wien beantwortet. Pál Esterházy hatte auf seinen Entwurf indes keine Antwort erhalten. Am 14. Oktober war die Gegenantwort des Palatins und seiner Mitarbeiter fertig. Die Vorlage ist eine erbitterte Beschwerdeschrift, aus der hervorgeht, dass der Antrag vom 22. September 1688 in Wien missgünstige Aufnahme gefunden hatte. Die Mehrzahl der Vorschläge war abgelehnt worden, höchstens einigen Ideen wurde beige-pflichtet.⁸⁵ Es bestätigte sich erneut, dass die Reform der Ständeordnung, die den ungarischen Ständeinteressen dienen sollte – selbst wenn sie fortschrittliche Elemente enthielt –, sowohl infolge der Rückständigkeit des Adels im Gesamten als auch wegen der Einstellung der Wiener Regierungskreise, die am Gesamtinteresse des Staates orientiert war, scheitern musste. Sosehr die Revision der ungarischen Gesetze – die zwar von der Pressburger Kommission nicht erwähnt, im Entwurf des Palatins jedoch in Aussicht gestellt wurde – oder die Ideen der Umgestaltung der Ungarischen Kanzlei in Wien auch auf Sympathie stießen, hatte doch keine der ständischen Forderungen, weder die Reorganisation des Militärs der Grenzfestungen noch die Übergabe der zurückeroberten Gebiete an den ungarischen Adel und damit die Sicherung seiner Steuerfreiheit, Aussicht auf Erfolg. Der Wiener Hof beurteilte das ungarische Problem bis zum Ende des Befreiungskrieges vom rein finanziellen und militärischen Standpunkt aus und war bestrebt, die Versorgung der kaiserlichen Armee überwiegend auf ungarischem Gebiet auf Kosten der ungarischen Bevölkerung zu lösen.⁸⁶ Sowohl die Nörgeleien vonseiten ungarischer Regierungsorgane als auch das von ungarischen Oberbefehlshabern kommandierte Grenzfestungsheer wären doch nur noch hemmende Elemente gewesen, und es hätte dem militärischen Zweck wirksamer gedient, wenn die zurückeroberten Gebiete unter Verwaltung des kaiserlichen Heeres gestanden hätten.

Der Antrag der Pressburger Kommission war von den Interessen der ungarischen Magnaten und mittleren Adligen geprägt. Mit dem Vorschlag, die untersten Schichten des Adels zur Steuerzahlung zu verpflichten, achtete man sorgsam auf das Sonderrecht der Besitzenden und hielt für diese auch an der Handelsfreiheit fest. Ein zukunftsweisender Zug des „Ungarischen Einrichtungswerkes“ war es allerdings, die Forderung der wirtschaftlichen Umgestaltung mit dem Streben nach staatsrechtlicher

Pauschalsumme (nach einem Rind oder einem Pferd z. B. in 1,5 Forint) festgesetzt wurde.

84 Siehe den Gesetzesartikel 48 von 1609. *Corpus Iuris Hungarici*, 1608–1657. Budapest 1900, 67.

85 IVÁNYI, Esterházy Pál (wie Anm. 13), 158f.

Unabhängigkeit zu vereinen. Das Kapitel über die Kammer beweist, dass seine Verfasser trotz ihrer ständischen Schranken auf dem richtigen Weg waren, einen Ausweg aus dem wirtschaftlichen Debakel des Landes zu finden. Die Vorstellung eines Schatzamtes, die an mittelalterliche Vorstellungen anknüpfte, und der Entwurf eines modernen Wirtschaftsprogramms verbanden sich jedoch zu einer Mischform, die klar auf die Widersprüche der ungarischen Entwicklung hindeutet. Die Idee, die adeligen Vorrechte weiter einzuschränken, fand also keinen Eingang in die durchaus aner kennenswerten Vorschläge.

Der Antrag der Pressburger Kommission diente der Arbeitsgruppe unter der Führung von Leopold Kollonich als Vorlage. Als der Kardinal am 22. August 1689 seine Antwort auf den Entwurf der Pressburger Hochadeligen schrieb, hatten die Mitglieder der Subkommission bereits seit über einem Jahr an der Reformvorlage unter dem Titel *Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn* gearbeitet. Die Denkschrift erörtert in den Abschnitten „Iustitiarum“, „Ecclesiasticum“, „Politicum“, „Militare“ und „Camerale“⁸⁷ die Aufgaben, die nach Meinung der Verfasser vorrangig durchzuführen waren.

Das „Iustitiarum“ enthält den Plan zur Erneuerung der oberen Stufe der Verwaltung und der Justiz. Darüber hinaus macht es konkrete Vorschläge zur korporativen Umgestaltung der Ungarischen Kanzlei, zur Überprüfung und Modernisierung des *Tripartitums* – eines am Anfang des 16. Jahrhunderts niedergeschriebenen gewohnheitsrechtlichen Sammelwerkes –, zum Verlauf der Strafverfahren, zur Neuorganisation der höheren Gerichte nach territorialer Zuständigkeit und zur Übernahme der niederösterreichischen Malefizordnung sowie zur Abschaffung der auf dem Gebiet der Justiz genossenen Privilegien des Adels.

Das „Ecclesiasticum“ bezweckt die Sanierung der desolaten Finanzlage und die Wiederherstellung der angeschlagenen Autorität der römisch-katholischen Kirche; des Weiteren regelt es das Verhältnis der Katholiken zu den in Ungarn anerkannten Konfessionen, den Lutheranern und Calvinisten, und zu den geduldeten Religionsgemeinschaften, den Griechisch-Orthodoxen, Unitariern, Zwinglianismen, Basilianern, Anabaptisten, d. h. Wiedertäufern. Es unterscheidet zwischen den Protestanten, für die es die Anwendung der Gesetze der Jahre 1681 und 1687 vorschlägt, und der griechisch-orthodoxen Kirche, die es zu einer Union drängt.

Das „Politicum“ behandelt die Ansiedlung in den entvölkerten Landesteilen, die Förderung des mittleren und höheren Unterrichts bzw. der Industrie und des Handels – stellenweise im Geiste des Merkantilismus –, die Ausarbeitung eines einheitlichen Geld- und Maßsystems sowie die Lösung der Fragen des Gesundheits- und Armenwesens, der Feuerpolizei und der Pressezensur.

Der Abschnitt „Militare“ hält die Einquartierung, Verpflegung und Ausstattung des Militärs, die Beseitigung der Schwierigkeiten und Missbräuche bei der Lastenaufteilung durch das Intendanzsystem der Komitate sowie die regelmäßige Bezahlung der Soldaten für die wichtigsten Aufga-

⁸⁶ Das geschah durch Verproviantierung und Einquartierung des Militärs vom Herbst bis zum Frühjahr.

ben und legt weniger Wert auf die Reorganisation und Versorgung der Grenzfestungslinie.

Das Kapitel „Camerale“ schließlich stellt das Gesamteinkommen der Krone fest. Die Verfasser waren der Meinung, dass die von den Türken rückerobernten Gebiete (*neoaquisita*) die wichtigste Einnahmequelle darstellten. Sie hielten daher im Falle eines Rückkaufs durch die Abkömmlinge der ehemaligen Besitzer eine Waffenablöse (*ius armorum*, „Waffen Recht“) – mit Ausnahme der Geistlichen – für angebracht. Eine weitere wichtige Einnahmequelle sei die Kriegssteuer (*contribution*), deren Betrag so festgesetzt werden sollte, dass er „der Majestät das Land zu behalten und es entsprechend zu führen ermögliche, und der den Wohlstand der Hörigen nicht zurückhalte und ihn nicht ruiniere.“ Der Vorschlag des Entwurfes zu einer Besteuerung des ungarischen Adels würde zu einer gerechteren Lastenverteilung beitragen. Als weitere Einnahmequellen dienten die Akzise (*accisa*), das Dreißigstel und die königlichen Regalien (*regale*). Der größte Nutznießer all dessen sei das im Lande stationierte kaiserliche Militär, dessen Missbräuche und Machtübergriffe – laut Antrag – baldmöglichst eingestellt werden müssten.

Nach der Vertreibung der Türken suchten nicht nur das *Einrichtungswerk* und die Entwürfe des ungarischen Hochadels nach einer Antwort auf die Fragen im Zusammenhang mit der „Einrichtung“ Ungarns. Zehn Jahre nach der Ausführung der mit dem Namen Kollonich verbundenen Denkschrift, im Jahre 1699, verfasste Boldizsár Patachich, ein Beamter kroatischer Herkunft, der fast dreißig Jahre lang bei der Ungarischen Kanzlei tätig gewesen war,⁸⁸ im Auftrag des transdanubischen Oberhauptmannes und Banus von Kroatien, Ádám Batthyány,⁸⁹ ein Elaborat⁹⁰ unter dem Titel *Proiectum de noviter instituenda reipublicae Hungaricae administratione quantum legibus patriae minus disconveniret*.⁹¹ Der Entwurf – der Struktur nach Pál Esterházy's Vorlage vergleichbar –, ist ein polemischer Beitrag zum *Einrichtungswerk* von Kollonich.

Der Autor widmet die ersten drei der 26 Punkte seiner Schrift der Begründung seines Werkes. Demnach war Ungarn früher ein Wahlkönigreich („electivum regnum“); durch den Reichstagsbeschluss 1687 wurde es jedoch zum Erbkönigreich der Habsburgerdynastie. Da das Verhältnis des Landes zur Herrscherfamilie endgültig geregelt worden sei, verlange die konsolidierte Lage nun auch auf längere Sicht die Festigung der staatsrechtlichen Grundlagen. Dafür gäbe es allerdings zwei Voraussetzungen: die Existenzsicherung der Steuerzahler und die Bewahrung

87 Diese wurden „Hauptrelation“ genannt. MOL P 1568, Fasc. 7, (K), Beilagen 218f./1.

88 Der Hof würdige seine Verdienste, indem er ihn 1706 zum Freiherrn erhob und zum Obergespan des Komitats Virovitica (ung. Verőce) ernannte. KÓNYI (wie Anm. 29), 8–10 und BÓNIS (wie Anm. 54), 172.

89 Der Banus von Kroatien vertrat den König in Kroatien und Slawonien und sorgte für den militärischen Schutz dieser Länder. Ádám Graf Batthyány bekleidete diese Würde zwischen 1693 und 1703.

90 Nach Béla BARANYAI arbeitete Patachich 1701 einen neueren, reduzierten Entwurf aus, allerdings gab er keinen Hinweis darauf, wo sich dieser befindet. MOL P 1568, Fasc. 7, ohne Fol. Nr.

der Adelsfreiheiten. Patachich war außerordentlich stolz auf die Adelsprivilegien, weshalb ihm die politischen Ansichten Leopold Kollonichs und dessen Kreises, die weit fortschrittlicher als die der zeitgenössischen ungarischen Gesellschaft waren, fremd blieben; ebensowenig war er gewillt, die Bedeutung der wirtschaftlichen Reformen zu erkennen. Obwohl für die neue Einrichtung des Landes auch seiner Meinung nach eine Reform der Verwaltung und der Justiz unvermeidlich sei, wollte er die früheren Gesetze nicht verletzt sehen. Es deutet jedoch auf den praktischen Sinn des Verfassers hin, dass er die Konsolidierung des Landes nicht von Einzelreformen, sondern von einer wohlorganisierten Regierungsarbeit erwartete.

Mit der Leitung der Verwaltung wollte er das *Consilium intimum regio Hungaricum*, ein vom König abhängiges und in erster Linie dessen Willen ausführendes Regierungsorgan, betrauen. Eigenartig daran ist, dass die Kanzlei darin zwar vertreten ist, jedoch gleichrangig zum König. Als Sitz ist Pressburg vorgesehen, sein Präsident wäre der Palatin, der vom Landesrichter vertreten werden könnte. Als Mitglieder des Consiliums werden der Präsident der Ungarischen Kammer, der ungarische Hofkanzler, der Schatzmeister, drei weltliche Adelige, die Erzbischöfe von Gran und Kolotschau sowie zwei Bischöfe vorgeschlagen.

Die Zuständigkeit des Consiliums würde sich – mit Ausnahme des Kirchenwesens – auf alle Bereiche der Regierungsarbeit erstrecken (was auch bedeutet, dass das *Proiectum* im Gegensatz zum *Einrichtungswerk* die Verwaltung und die Justiz auf der oberen Stufe zusammenhalten will), und es wäre sogar berechtigt, in wichtigen und dringenden Fällen außerhalb des Landtags Gesetzesverordnungen zu erlassen. Dieser Gedanke des *Proiectums* entspricht der Bestrebung, die ständische Verfassung zu bewahren, sich bestimmten Reformen jedoch nicht zu verschließen. Eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Verfassung sei der Schutz der Komitatsorganisation; das geeignetste Mittel zur Durchführung der Reformen wäre das Consilium, dessen aus weltlichen und geistlichen Hochadeligen bestehende Mitglieder sowohl die Vertretung der ständischen Interessen als auch den treuen Dienst des Hofes gewährleisten. Auf diese Weise würde nach der Vorstellung Patachichs das Interessengleichgewicht zwischen Ständen und Wiener Regierung gewahrt. Das Consilium stellt eine interessante Version der Gubernium-Projekte dar, weil es die herrscherlichen Rechte im absolutistischen Geist zur Geltung kommen lässt, während es auf den Adelsprivilegien besteht. Man könnte auch sagen, dass sich Patachich mit Hilfe des Consiliums auf eine zweckmäßigere Regierungsart umstellen will, indem er sich bemüht, „schädliche“ Neuerungen zu vermeiden.

Des Weiteren meint Patachich, dass man mit den Gesetzen ebenfalls vorsichtig umgehen müsse, da die Ungarn (d. h. vor allem die Adelige) durch die Veränderung ihres viele Jahrhunderte alten Rechtssystems am nachhaltigsten getroffen worden seien. Deshalb schlug er vor, dass eine aus Ungarn bestehende Kommission die Abänderung der überholten und die Zusammenfassung der nach wie vor wirksamen Artikel vornehmen solle. Das Ergebnis dieser Arbeit sollte von der Königlichen Tafel begutachtet und danach von den Ständen und nicht vom König bestätigt wer-

den, damit nicht einmal der Anschein einer Gesetzesverletzung erweckt werde.

Im Zusammenhang mit der Reform der Gerichtsorganisation war Patachich der Meinung, dass die Septemviraltafel durch das Consilium abgelöst werden sollte, in dem der Palatin als Vertreter des Königs in Rechtsangelegenheiten aufgrund der Vorschläge seiner Richterengenossen beschließen würde. Diese Auffassung steht dem veralteten königlichen Gebrauch nahe, als der Herrscher noch mit seinen Ratgebern gemeinsam richtete. Die Königliche Tafel würde dadurch zu einem dem Consilium untergeordneten Forum, das zweimal im Jahr eine große und eine kleine Octava für die nieder- und oberungarischen Teile in Pressburg abhielte. Die mittleren und niederen Gerichtsorganisationen werden von Patachich nicht angetastet; so würde das Forum der höheren Instanz des Komitatsgerichtes auch weiterhin die Königliche Tafel bleiben.

Die Probleme des Kirchenwesens handelt das *Proiectum* kurz durch die Feststellung ab, dass die Religion eine Sache der obersten Staatsangelegenheiten sei, weshalb sich der Herrscher – als Protektor der römisch-katholischen Kirche – unter Mitwirkung seiner Ratgeber damit befassen sollte. Zur Rekatholisierung meint Patachich, dass die Religion des Königs von den Gutsherren am wirkungsvollsten unter den Hörigen verbreitet werden könnte, was sie jedoch nur in Rücksicht auf den Beschluss des Ödenburger Landtags von 1681 tun dürften.

Der Abschnitt „Militare“ teilt das Land – im Gegensatz zum Projekt des Palatins und der Pressburger Kommission – auch weiterhin in die Oberhauptmannschaften von Kanischa und Raab bzw. Nieder- und Oberungarn auf. Übereinstimmend mit diesen beiden schlug er aber die Aufrechterhaltung des ungarischen Militärs an den Grenzen mit je 2000 Mann pro Oberhauptmannschaft unter der Führung ungarischer Offiziere vor. Diese sicherten nach Anweisungen des Hofkriegsrates die Verteidigung der Grenzen und hielten die innere Ordnung aufrecht. Ihre Versorgung gehöre – durch die Anwendung der Kontribution, des Halbdreißigst und der Salzregale – zur Zuständigkeit des Consiliums, mit Ausnahme der Oberhauptmannschaft von Raab, die auf Kosten der niederösterreichischen Stände unterhalten werde.

Bezüglich der kameralistischen Fragen gehen die Ansichten des *Proiectums* und des *Einrichtungswerks* ebenfalls wesentlich auseinander. Patachich strebte lediglich administrative Reformen an, während Kollonichs Projekt tief in den organischen Zusammenhang der Wirtschaft, des Steuersystems, der Finanzen und oft auch der gesellschaftlichen Probleme eindrang, um vor diesem Hintergrund einen Vorschlag zu unterbreiten. Im *Proiectum* ist nicht die leiseste Spur einer derartigen Verwaltungs- und Wirtschaftsanalyse zu entdecken, die die finanziellen Probleme des Staates lösen und die materielle Kraft der Steuerzahler steigern könnte. Der Antrag Patachichs konzentrierte sich lediglich auf die letzte Phase, auf den Vorgang der Verteilung und der Einhebung der Kriegssteuer, die er in die Hand des Consiliums legen wollte, da dieses Organ den Ständen und dem Wiener Hof gegenüber gleichermaßen loyal wäre. An die Spitze des Rates wollte er einen begabten Wirtschaftsexperten stellen – den er als Schatzmeister des Königs bezeichnete –, der die Verbindung zwischen

dem Consilium, der Hofkammer und den Komitaten aufrechterhielte und die Steuerveranlagung und -eintreibung der Komitate überwachen würde. Im Interesse einer wirksamen Verwaltung teilte er das Land in drei Bezirke auf, denen er die Komitate unterordnete. An der Spitze der Bezirke sollte – als Unterbeamter des königlichen Schatzmeisters – je ein Steuereintreiber stehen. Streitfälle bzw. Konflikte zwischen den Komitaten und dem Militär – die in sämtlichen Projekten der Zeit als schwerwiegendes Problem erwähnt werden – könnten in der Reihenfolge: Steuereintreiber – Schatzmeister – Militärgeneralintendantur⁹² – Consilium und in letzter Instanz vor dem König beigelegt werden.⁹³

Das *Proiectum* wurde von Adám Batthyány und Boldizsár Patachich Ende Oktober 1700 in Wien präsentiert, zu einem psychologisch günstigen Zeitpunkt, als aus Anlass der Geburt Joseph Leopolds, des zweiten Kindes Josephs I., eine prunkvolle Hoffeier veranstaltet wurde. Dem Entwurf war dennoch kein günstiges Schicksal beschieden: Die Regierungskreise beurteilten seine Ideen als ständisch beeinflusst, und der kaiserliche Obersthofmeister Karl Theodor Fürst Salm fand es unzeitgemäß, dem zur Rebellion neigenden Land eine Regierung mit dermaßen weitgestreuter Zuständigkeit zuzumuten. Das Schicksal des *Proiectums* war durch diese Auffassungen besiegelt.⁹⁴

Boldizsár Patachichs Schrift ist stark ständisch gesinnt, wogegen der Antrag von Johann Nikolaus Flämitzer das genau andere Extrem vertritt, weil er ausdrücklich gegen den Adel gerichtet ist, und zwar noch schärfer und schonungsloser als das bei Kollonichs *Einrichtungswerk* der Fall ist.

Flämitzer – der sich „General-Auditor-Lieutenant“ nannte –⁹⁵ war in den 1670er und 1680er Jahren Publizist des Wiener Hofes, eine Art halb-offizielles Sprachrohr. Sein berühmt-berüchtigtes Pamphlet erschien unter dem Titel *Der in böhmische Hosen ausgekleidete ungarische Libertiner, oder des glöhrwürdigsten Erz-Hauses Österreich festgesetztes Souverain- und Erbrecht im Königreich Ungarn* (Würzburg 1688) und geriet nach dem Reichstag von 1687–1688 in die Hände der ungarischen Adelligen. Die Ideen des Verfassers wirkten wie ein Peitschenhieb auf seine Leser. Denn er verletzte die zur Dynastie loyal eingestellten Stände, die Erzherzog Joseph als ihren König anerkannten, indem er auf sie die 1671 bereits verkündete Rechtsverwirkungstheorie anwenden wollte, die für diese jedoch die Missachtung der ständischen Freiheitsrechte bedeutete.

Laut Flämitzer war der Aufstand Imre Thökölys (1678–1685) eine Tat gegen Gott und den König; diese habe zur Einführung der „böhmischen Methode“ in Ungarn geführt, womit er eine Parallele zum Wiener Vorgehen in den Jahren 1627–1628 nach der Schlacht bei Prag am Weißen Berg (1620) zog. Deshalb sei Leopold I. als Sieger nach dem Recht der Waffen in

91 Egyetemi Könyvtár (Universitätsbibliothek) Budapest, Collectio Hevenesiana, Bd. 33, 489–531.

92 Ein unter der gemeinsamen Oberhoheit des Hofkriegsrates und der Hofkammer stehendes Amt, das die militärischen Rechnungslegungen kontrollierte.

93 DONÁTH, Regina: Egy magyar főúr tervezete az ország rendezésére a török hódoltság után [Das Projekt eines ungarischen Magnaten für die Einrichtung des Landes nach der Türkenherrschaft]. In: Az Egyetemi Könyvtár évkönyve 4 (1968), 291–306.

94 IVÁNYI, Esterházy Pál (wie Anm. 13), 148; KÓNYI (wie Anm. 29), 7 und 10.

den Besitz der absoluten Macht in Ungarn gelangt. Als Beweis seiner herrscherlichen Souveränität empfahl ihm Flämischer, „furchterregende“ Besatzungen in die Festungen des Landes zu kommandieren, die Waffen der Einwohnerschaft zu konfiszieren, deren zur Rebellion neigenden Teil – die sogenannten „Freidenker“ – des Landes zu verweisen und an deren Stelle treue Untertanen ansiedeln zu lassen. Es besteht kein Zweifel, dass Flämischer Vorschlag zur Ansiedlung sich hauptsächlich gegen den an der Spitze der ständischen Unabhängigkeitsbewegungen stehenden Adel richtete; an gleicher Stelle bedauerte er nämlich den von den deutschen Soldaten gemarterten ungarischen Bauern, der sein eigenes Kind an die Türken verkauft habe, um mithilfe des dadurch erworbenen Lösegeldes seiner Bedrängnis zu entkommen. Die Flugschrift erweckte in den Kreisen der Adelligen eine derartige Empörung, dass Leopold I. sie – als Geste an seine Untertanen – entsprechend ihrer Forderung 1688 öffentlich verbrennen ließ.

Geringere Publizität genoss die Arbeit eines anderen ausländischen Autors, der in der ungarischen historischen Literatur unter dem Namen Gábor Tüzes bekannt ist. Sein richtiger Name lautete Frater Angelus Gabriel Gautieri de Nizza.⁹⁶ Der Franziskaner aus Genua hatte sich als Angehöriger des Freiwilligenheers bei der Belagerung von Ofen im Jahre 1686 durch seine pyrotechnischen Erfindungen ausgezeichnet; seine selbsterzeugten explodierenden Kanonenkugeln und sein „griechisches Feuer“ hatten die türkischen Verteidiger zur Verzweiflung getrieben. Als Inspektor der höfischen Feuerwerke erfreute er später einige Male den Kaiser und die Wiener Notabilitäten mit seinen Spektakeln, dann beteiligte er sich an der Belagerung der Festungen Palota im Komitat Wesprim (ung. Veszprém) und Csókakő (Komitat Fejér, 1687), wo er die Artillerie durch seine Feuerbälle unterstützte. Während des Befreiungskrieges gegen die Türken (1683–1699) durchwanderte er Ungarn, 1702 verlieh ihm Papst Klemens XI. durch die Vermittlung Leopolds I. den Titel eines Vikars, woraufhin er sich auf dem von Rumänen bewohnten Gebiet ansiedelte.⁹⁷ Als eine Persönlichkeit, die den höfischen Kreisen nahestand, verfasste er Anträge, hauptsächlich in Fragen der Wirtschaft und des Finanzwesens. Er betonte vor allem, wie wichtig die Entwicklung des Außenhandels sei, da sie dem Herrscher eine sichere Einnahmequelle garantieren würde. Seine Überzeugung, dass es dem Staat insgesamt Gewinn brächte, wenn mehr Waren exportiert und weniger eingeführt würden, war dem merkantilistischen Gedankengut geschuldet. In den Mittelpunkt seiner Abhandlung unter dem Titel *Nova carta geographica totius coronae Hungariae ejusdemque accurata descriptio hic est inserenda* (1702) stellte er das an Wein, Getreide und Viehbestand sowie Bodenschätzen reiche Ungarn: „Ungarn ist vom Tau des Himmels ein fruchtbares, durch das Fett des

95 KÖPECZI, Béla: Staatsräson und christliche Solidarität. Die ungarischen Aufstände und Europa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wien–Köln–Graz 1983, 187.

96 HÓMAN/SZEKFŰ (wie Anm. 33), 239; TAKÁTS, Sándor: Külkereskedelmi mozgalmak hazánkban I. Lipót alatt [Außenhandelsbewegungen in unserer Heimat unter Leopold I.]. Teil 2. In: Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle 6 (1899), 343–367, 391–412 und 439–464, hier 391.

Grundes ein ergiebiges, wegen seiner Größe ein mächtiges, lebenvolles Land. Es kann zu einem ewigen Grund der Schatzkammer Eurer Majestät werden. Leisten Eure Majestät diesem Lande Hilfe und Sie werden die Zinsen Eurer Gewogenheit reichlich wiedersehen!“ Dazu bot er die Mitwirkung der Kaufleute von Genua an, die durch ihre Einschaltung in den Warenverkehr am Adriatischen Meer, an der Save und an der Donau den Gewinn des levantinischen Handels vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee sicherstellen könnten.⁹⁸

Die neue Einrichtung des an materiellen Gütern reichen, von den Türken befreiten Ungarn stellte sich der Mönch auf besondere Weise vor. Er arbeitete bereits vor dem Friedensschluss von Karlowitz (ung. Karlóca, heute Sremski Karlovci, SR) (1699), der den Befreiungskrieg abschloss, an einer umfangreichen Denkschrift, die von ihm *Il Governo dell' Ongaria. L'anno 1701* betitelt wurde.⁹⁹

Angelus Gabriel ging davon aus, dass die Freiheiten des ungarischen Adels zu groß seien und deshalb entweder durch die Genehmigung des ungarischen Reichstags, durch päpstlichen Dispens – der den König von seinem Eid befreien würde, den dieser auf die Respektierung der Adelsprivilegien geleistet hatte – oder einfach durch eine Verordnung eingeschränkt werden sollten. Leopold I. wäre dazu durch den Umstand berechtigt, dass die Ungarn sich seit der Aufhebung der Widerstandsklausel erneut aufgelehnt und dadurch Majestätsverbrechen begangen hätten und infolgedessen ihrer Sonderrechte verlustig gegangen wären;¹⁰⁰ ein Hinweis auf den Aufstand in der Tokajer Weingegend in Oberungarn, 1697. Das *Tripartitum* stellte allerdings ein Hindernis dar, der Erbkönig sei jedoch durch Gesetze nicht verpflichtet, der Herrscher könne also die gesamte ungarische Verfassung dermaßen umgestalten, dass die ungarischen Institutionen lediglich ihren Namen behielten.

Während das *Einrichtungswerk* von den herrschenden Verhältnissen ausging, setzte sich die Schrift *Il Governo dell' Ongaria* deren vollkommene Auflösung zum Ziel. Dem Antrag nach sollte die zentrale Verwaltung¹⁰¹ am wenigsten von den Veränderungen betroffen sein. Allerdings sollte sich der König vom Einfluss der Stände befreien, d. h. Krone (*Corona*) und Regierung (*Regno*) sollten voneinander getrennt werden.¹⁰² Für die Leitung der ungarischen Angelegenheiten empfahl er den Königlichen Rat (*Regio Consiglio di Corte*), der – unabhängig von der ständischen

97 THALY, Kálmán: Tüzes Gábor valódi neve [Der wirkliche Name des Gábor Tüzes]. In: Századok 16 (1882), 852–853, hier 852; NÉMETHY, Lajos: Adatok Tüzes Gáborról [Angaben zu Gábor Tüzes]. In: Századok 16 (1882), 415–420, hier 418f.

98 Angelus Gabriels Arbeiten, die konkrete Vorschläge für einen Aufschwung des ungarischen Handels enthalten, sind: *Progetto per li particolari di Genova circa il commercio dell' Ongaria* und *Compendio de progetto universale per il commercio dell' Ongaria*. Siehe TAKÁTS (wie Anm. 96), 392–397.

99 Den Text des Memorandums siehe in: Történelmi Tár 22 (1900), 219–263 (im Weiteren *Il Governo dell' Ongaria*). Wahrscheinlich stammt diese Quellenpublikation von Sándor Takáts. Das Original befindet sich in der Österreichischen Nationalbibliothek unter Cod. 8690. Für diese freundliche Mitteilung von Antal Szántay bedanke ich mich an dieser Stelle recht herzlich.

Verfassung – Entscheidungen in die Zuständigkeit des Königs verweisen sowie die zu den ständischen Institutionen gehörende Ungarische Kanzlei kontrollieren und sie dadurch zu einem einfachen Exekutivorgan degradieren sollte.

Für die Durchführung der herrscherlichen Beschlüsse würde eine neue Institution sorgen, nämlich die Landesbehörde (*Consiglio del Regno*), die an die Stelle der Statthalterbehörde des Palatins träte, einer Einrichtung, die die königliche Autorität gefährde. Der Präsident der Landesbehörde wäre der Palatin oder der königliche Statthalter bzw. der Landesrichter; als Mitglieder sollten der Oberstkanzler, der Vorsitzende der Ungarischen Kammer, ein General, vier vom König ernannte Hochadelige und acht Standesabgeordnete fungieren. Die Zuständigkeit des Palatins, die bislang in den Händen einer Person gelegen habe, würde auf diese Weise – selbstverständlich unter Aufsicht des Königlichen Rates und letztlich in Abhängigkeit vom König – unter den Landesbaronen und den Ständen geteilt.¹⁰³

Die Landesbehörde würde unter Mitwirkung ihrer ernannten Ratsherren nicht nur die Angelegenheiten der Verwaltung, des Justizwesens, der Kirche, des Militärs und der Cameralia der einzelnen Bezirke erledigen, sondern sie träte gelegentlich auch an die Stelle des Reichstags, weil die häufige Einberufung der Stände viel zu kostspielig sei und auch den Landfrieden gefährden würde. Die Landesbehörde würde bei solchen Gelegenheiten durch je vier Bezirksdelegierte – die aus den 24 Kandidaten der einzelnen Bezirke vom König ausgewählt würden – sowie durch den Banus von Kroatien, den Woiwoden von Siebenbürgen und durch weitere vier Abgesandte aus dem Fürstentum ergänzt.

Eine weitaus radikalere Veränderung verlangte die Lokalverwaltung,¹⁰⁴ über deren Grundeinheit, das Komitat, Angelus Gabriel eine recht negative Meinung hatte: „Die Komitate des Landes bilden eine Kette, die die königliche Macht umfesselt und die deshalb zersprengt oder geschwächt werden sollte. Die Obergespäne stehen den Untertanen als gesetzliche Stützen bei, sie erschüttern jedoch die Hauptmacht. Die Wahl der Vizegespane ist überaus frei und ihre Macht ist außerordentlich groß. Die Komitatsversammlungen dienen als Sieb zur Ausscheidung der königlichen Verordnungen, als Webstuhl zu den Aufständen und als Schnabelflöte für die Verkünder der Ungebundenheit. Sie beschließen, wie sie wollen, veranlassen zur Steuer, was ihnen gefällt, tun, was ihnen nach Lust und Laune paßt, und machen das ‚Volk‘ solche Sachen glauben, die es gegen den König aufwiegeln können.“ Aus diesem Grund ist der Autor für die Abschaffung der Komitate, genauer gesagt, er schlug vor, sechs Bezirke mit den Sitzen Pressburg, Ofen, Kaschau, Szatmár oder Wardein, Wesprim und Esseg über sie zu stellen.¹⁰⁵ Jeder Bezirk sollte von einem Gouverneur (*Governatore*) geleitet werden, dem der König einen Kanzler (*Cancelliere*), für die Regelung der rechtlichen, politischen und kameralistischen Angelegenheiten drei Ratsherren (*Consiglieri*) und einen Steuereintreiber (*Cassiere*) zur Seite stellen könnte. Der Oberhauptmann (*Ca-*

100 SZALAY, László: Magyarország története [Geschichte Ungarns]. Bd. 5. Pest 1857, 22f.; *Il Governo dell'Ongharia* (wie Anm. 99), 219f.

101 Ebd., 220–222.

pitano Generale) wäre ebenfalls Mitglied der „Regierung“ des Bezirkes, in der er auch Stimmrecht hätte. Die Tätigkeit der „Regierung“ wäre durch königliche Weisung geregelt. Ihre Aufgabe wäre die Einhebung der Kriegssteuer, die Überprüfung der Urbarien, die Beaufsichtigung ihrer Eintragungen sowie die Registratur der verschiedenen Begünstigten. Im Interesse einer sachgemäßen Lösung der örtlichen Angelegenheiten würden die Vertreter der vier Stände als Ratgeber an der Arbeit der „Bezirksregierung“ teilnehmen; damit sie ihre Aufgabe noch wirksamer erfüllen könnten, sollten in den Komitaten und Städten des Bezirkes vom Herrscher königliche Notare (*Notari Regii*) zu ihrer Unterstützung ernannt werden. Die Selbstverwaltung der Komitate würde sich somit praktisch auflösen: Der Obergespan würde zum Untergeordneten der „Regierung“, die Komitatsversammlung würde durch drei vom Obergespan empfohlene, aber vom König bestätigte Ratsherren ersetzt werden, aus denen – ohne eine nähere Bezeichnung ihrer Zuständigkeit – der Komitatsrat (*Conseglio comitatense*) bestünde.¹⁰⁶ Im neuen Verwaltungssystem sollte die Selbstverwaltung unter einer strengen Kontrolle stehen. Darauf weist auch der Vorschlag des Antrags hin, demzufolge der Obergespan, der Komitatsrat, der Vorsitzende des städtischen Magistrates oder die Richter und Gutsherren wegen etwaiger Übertretungen von der „Bezirksregierung“ zur Verantwortung gezogen werden sollten. Gleichzeitig sollte die Landesbehörde die Arbeit der „Bezirksregierung“ durch ihre Kommissare beaufsichtigen lassen.¹⁰⁷

Die gerichtliche Instanz der Komitate, die Sedria, ist in Angelus Gabriels System mit der Bezirksverwaltung eng verbunden. Die Richter würden von der „Regierung“ aufgrund der Empfehlungen des Obergespanns und des Komitatsrates ernannt,¹⁰⁸ der Vizegespan trüge die Präsidentenwürde des Komitatsgerichtes, und das Gericht selbst bestünde aus zwei adeligen Richtergenossen (*Giudici dei Nobili*), vier Beisitzern (*Assessori*) und einem Notar. Die „Bezirksregierung“ sollte eine strenge Kontrolle über die Komitatsjustiz ausüben und der königliche Notar eine bevorzugte Rolle bei der Überprüfung der Beschwerden der Untertanen sowie im Ablauf der Berufung der Prozessverfahren spielen.¹⁰⁹

In der Verteidigung des Landes¹¹⁰ wies der Mönch Ungarn eine wenig bedeutende Rolle zu. Er wollte das Land in sechs militärische Bezirke aufteilen, einer davon sollte Siebenbürgen sein, wo 33.000 bzw. 12.000 kaiserliche Soldaten im Dienst stünden.¹¹¹ Das Leben der Soldaten in den Bezirken sollte von den Oberbefehlshabern geleitet werden, die ihren Sitz in Sathmar oder Wardein, Kaschau oder Preschau, Segedin oder Szolnok, Wesprim oder Kanischa, Esseg oder Peterwardein (Pétervárad, heute

102 Angelus Gabriel kannte die Lehre von der Heiligen Krone gut.

103 *Il Governo dell'Ongaria* (wie Anm. 99), 222–226.

104 Ebd., 227–231.

105 Die Ausnahmen bilden Siebenbürgen und Kroatien.

106 Diesem Rat wäre der Komitatsadel unterstellt, Rat und Notar würden den Dorfrichter in seinem Amt bestätigen. *Il Governo dell'Ongaria* (wie Anm. 99), 229f.

107 Ebd., 230. Die Städte wären bei der Wahl ihrer Würdenträger und in Fragen, deren „Kompetenz betreffend“, vom Landesrat abhängig. SZALAY (wie Anm. 100), 29.

108 *Il Governo dell'Ongaria* (wie Anm. 99), 252–254.

Petrovaradin, SR), Ödenburg oder Pressburg hätten. Das frühere Amt des Palatins als Oberkommandant und die Adelsinsurrektion sollten abgeschafft werden; in jedem einzelnen der sechs Bezirke sollten je 300 ungarische Kavalleristen dienen, die, falls sie ihrer Aufgabe gerecht würden, im Krieg im kaiserlichen Verband kämpfen würden und es dabei sogar bis zur Generalität bringen könnten. Die Besatzung der Grenzfestungen sollte jedoch aus Deutschen bestehen; den im Land angesiedelten Serben sollte entlang der unteren Donau und des Unterlaufs der Theiß ebenfalls die Aufgabe von Grenzsoldaten zugeteilt werden.¹¹²

Des Weiteren schlug Angelus Gebriel vor, die Kammer durch königliche Kommissionen (*Regie Commissioni*) zu verwalten, von denen jede einzelne aus einem Kommissar und je einem Mitglied des Hofkriegs- bzw. des Hofkammerrates bestehen würde. In ihrem Wirkungsbereich lägen die Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und die Steuerveranlagung.¹¹³ Die Aufgaben der Kammer sollten durch die in Pressburg oder Ofen tätige Königliche Ungarische Kammer und die ihr unterstellten, der Bezirkseinteilung des Landes entsprechenden Kammerinspektorate¹¹⁴ wahrgenommen werden. In allen Bezirken sollten je ein königliches Salzamt installiert und je ein Proviantinspektor (*Commissario di Provianda*) ernannt werden; Letzterer hätte für Getreideankauf und -lieferung, für die Beaufsichtigung der Mühlen und für die Verpflegung der Soldaten zu sorgen. Die Einnahmen wären grundsätzlich durch zwei Quellen gesichert: durch die Verbrauchssteuer und durch alle anderen Steuern, inklusive der von den Adelligen nach Einnahme ihres Grundbesitzes geleisteten Abgaben. Lediglich Grundbesitz bis zu einem Wert von 10.000 Forint wäre steuerfrei.

Obwohl Gábor Tüzes' Programmschrift gründlich durchdacht, übersichtlich gliedert und in seinen Thesen auch stringent interpretiert war, befasste sich Wien dennoch nicht ernsthaft mit seinem Projekt. Das Werk *Il Governo dell' Ongaria* entbehrte nämlich jeder Realität: Es ließ die Privilegien des ungarischen Adels völlig außer Acht und rechnete nicht mit dem Widerstand, auf den die habsburgische Regierung im Falle einer derartigen Einschränkung der alten Freiheiten gestoßen wäre. Angelus Gabriel kannte zwar die ungarischen Verhältnisse in ihrer äußeren Erscheinungsform, verstand jedoch deren tiefer liegende Ursachen nicht. Er kam aus Genua und hatte wenig Verständnis für die ungarischen Verhältnisse, wo der Kampf zwischen den Ständen und der zentralen Macht noch keineswegs entschieden war und beinahe in allen Bereichen des Staatslebens völlige Unordnung herrschte. In Frankreich und in Spanien hatten die Stände bereits an Boden verloren, in England zeigte die Veröffentlichung der *Bill of Rights* (1689), des wichtigsten Dokumentes der „Glorreichen Revolution“, einen ähnlichen Prozess, sodass die ungarische Ständeordnung mit ihren Privilegien, ihrem *Tripartitum* und ihrer auf der Fronarbeit der Hörigen beruhenden

109 Ebd., 256–259.

110 Ebd., 239–252.

111 Ihre Verteilung nach Waffengattungen gestaltete sich folgendermaßen: 20.000 Infanteristen und 13.000 Kavalleristen bzw. 7000 Infanteristen und 5000 Kavalleristen.

112 HÓMAN/SZEKFŰ (wie Anm. 33), 240.

113 *Il Governo dell' Ongaria* (wie Anm. 99), 231–239.

wirtschaftlichen Organisation dem westeuropäischen Beobachter anachronistisch erscheinen musste. Dies spiegelte sich in Frater Gabriels Schrift wider. Seine Reformvorschläge missachteten die Realität der östlichen Hälfte des Habsburgerreichs, weshalb sie auch rasch ad acta gelegt wurden.¹¹⁵

Das Schicksal des Flämitzer-Pamphlets ist uns bereits bekannt; sämtliche Projekte aus der Feder ausländischer Verfasser blieben also ergebnislos. Die Anträge seitens des ungarischen Adels – der persönliche Entwurf des Palatins Esterházy, die Vorlage der Pressburger Kommission und Boldizsár Patachichs Vorlage – vertraten grundsätzlich, wenn auch mit unterschiedlichem Akzent und Nachdruck, die Interessen des ungarischen Adels, was sich für den Wiener Hof ebenfalls als unannehmbar erwies. Übrig blieb also nur der kompromissfähig erscheinende und eine Reihe umsetzbarer Gedanken enthaltende Antrag Leopold Kollonichs und seiner Mitarbeiter, der jener Wirklichkeit, aus der die Donaumonarchie der Habsburger geboren wurde, am nächsten stand.

Versuche der Verwirklichung des Einrichtungswerkes (1689-1723)

Die Reinschrift des *Einrichtungswerkes des Königreichs Ungarn* wurde vom Notar der Subkommission, Joseph Krapff, auf den 15. November 1689 datiert; die Auseinandersetzungen über einige Abschnitte des Antrags begannen jedoch bereits früher, im Mai 1689, und dauerten noch im August 1691 an. An den Sitzungen der Hauptkommission und des Kronrates¹¹⁶ nahmen Ferdinand Fürst von Dietrichstein, seit 1683 kaiserlicher Obersthofmeister, die Grafen Franz Ulrich von Kinsky, seit 1683 Oberstkanzler von Böhmen, Theodor Heinrich Strattmann, seit 1682 österreichischer Hofkanzler, Ernst Rüdiger von Starhemberg, seit 1686 Vizepräsident (von 1691 an Präsident) des Hofkriegsrates, Wolfgang Andreas Orsini von Rosenberg, seit 1683 Hofkammerpräsident, Kardinal Leopold Kollonich, seit 1685 Bischof von Raab und Erzbischof von Kolotschau, und Franz Joseph Krapff, Rat des Hofkriegsrates, am häufigsten teil; anhand ihrer Vorschläge und Anmerkungen wurde der Text des Projektes endgültig formuliert. In ihrer Anwesenheit fanden am 24. Juli 1689 die Auseinandersetzung über das „Justitiarium“,¹¹⁷ am nächsten Tag die erfolglose Verhandlung über die „Camerale“,¹¹⁸ am 11. August 1690 die Besprechung der von den Türken zurückeroberten Gebiete (die sogenannten Neoacquisiten-Fragen)¹¹⁹ statt, ebenso wie das Referat über den Abschnitt des „Ecclesiasticums“, das am

114 Für die Zuständigkeit der von den Osmanen befreiten Gebiete Ungarns wurde nach der Befreiung der königlichen Residenzstadt im Jahre 1686 das der Ungarischen Kammer unterstellte Ofener Kammerinspektorat (seit 1691 Kammeradministration genannt) organisiert. NAGY, István: A Magyar Kamara 1686–1848 [Die Ungarische Kammer 1686–1848]. Budapest 1971, 23f.

115 Die Handschrift wurde allerdings acht Jahrzehnte später, zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus, zur Ausarbeitung der Verwaltungsreform Kaiser Josephs II. benutzt. Siehe dazu SZÁNTAY, Antal: Bibliothekare und Historiker. Vom Regierungsprojekt Angelo

13. Februar 1691 Kaiser Leopold I. vorgelegt wurde und ebenfalls ihre Vorstellungen widerspiegelte.¹²⁰

Die Auffassung der Mitglieder der Hauptkommission, die sich im Laufe der Diskussionen herauskristallisierte, ließ keinen Zweifel daran, dass der Reformantrag Kollonichs und seiner Mitarbeiter weder in der Zeit von 1689 bis 1691 noch in den darauffolgenden Jahren zum offiziellen Regierungsprogramm werden würde. Graf Kinsky erhob Einwände gegen den maßvoll absolutistischen Ton, lehnte den Vorschlag einer Steuergenehmigung „für ewige Zeiten“ ab (er war eher Anhänger der Bewilligung von Fall zu Fall) und wollte die kirchlichen Angelegenheiten unter eine strengere königliche Aufsicht stellen. Andere konnten sich mit der Auffassung der Subkommission nicht identifizieren, dass Ungarn keineswegs eine größere Steuerbelastung als den Erbländern auferlegt werden dürfe, und waren auch gegen eine in die Zuständigkeit der Komitate fallende Steuererhebung. Vor allem Antonio Graf Caraffa, seit 1682 Generaloberst in Oberungarn, war empört über den Antrag, da er die Art und Weise, in der die Verfasser die Sünden des Oberkriegskommissariats aufdeckten, für einen Angriff auf seine Person hielt. Leopold Kollonich ließ sich in einen ernsthaften Streit mit dem General ein und prangerte – nicht nur während der Arbeit – die Eigenmächtigkeit und die Übergriffe der in Ungarn kämpfenden und überwinterten kaiserlichen Soldaten an.¹²¹ Zu den Angriffen des Kardinal-Erzbischofs gab Caraffa auch persönlich Veranlassung: Er verlangte von der Stadt Debrecen im Februar 1686 480.000 Forint, hob aber noch wesentlich mehr ein und verpflichtete die Adligen und kirchlichen Personen des Komitats Raab in seiner Verordnung vom 24. und 26. November 1688 – die er im März 1691 nachträglich auch von Leopold I. bestätigen ließ – zur Portions-Zahlung.¹²² Die Portion war der in Naturalien abgetragene Teil der Kriegssteuer und sollte den in den Dörfern einquartierten Soldaten zugewiesen werden. In Ungarn herrschte noch immer Krieg, und die unmittelbaren Bedürfnisse der Armee waren noch etliche Jahre lang wichtiger als jede andere Zielsetzung – sei sie auch noch so edel und auf die Interessen der ausgeplünderten Einwohnerschaft ausgerichtet. Also siegte der Standpunkt des Generalobersten. Auf seine Empfehlung hin kam es am 25. Juli 1689 nicht zur Überprüfung des „Camerale“-Kapitels durch die Hauptkommission. Und da ihm an einer Verzögerung der Entscheidung über den ganzen Entwurf gelegen war, beantragte er sogar, und zwar erfolgreich, dass man vor der Richtigstellung der Pfortenregistrierung aus dem Jahre 1647 nichts weiter unternehmen sollte. Seit 1647 gab es nämlich in der Tat keine Konskription der damaligen Steuereinheit, der Pforten.

Leopold Kollonich hätte sich – nachdem sich das Wiener Militär augenblicklich als stärker erwies – zumindest die Unterstützung der ungarischen

Gabriele's bis Joseph II. In: *Ambivalenzen der Aufklärung*. Festschrift für Ernst Wangermann. Hg. v. Gerhard AMMERER und Hanns HAAS. Wien-München 1997, 75–92.

116 MOL P 1568, Fasc. 7, (K) Beilagen 200a, 204a–b, 213 und 214a.

117 Ebd., 190–200a.

118 Ebd., 201b.

Hochadeligen sichern müssen, beging jedoch einen schweren Fehler. Am 22. August 1689, während sich der Kaiser in Augsburg aufhielt,¹²³ erließ er voreilig durch die Ungarische Kanzlei drei Urkunden bezüglich der Durchführung gewisser Anträge des *Einrichtungswerks*, versehen mit seiner eigenen Unterschrift sowie mit der Péter Korompays, des Bischofs von Neutra (1686–1690), und der Franz Joseph Krapffs. In der ersten Urkunde, im sogenannten „Impopulationalis-Patent“ – das in Form einer Flugschrift in Ungarn und den benachbarten Erbländern verbreitet wurde – warb er um Ansiedler in dem von der Türkenherrschaft befreiten Gebiet, entsprechend den im *Einrichtungswerk* enthaltenen Bedingungen.¹²⁴ Die zweite Urkunde, das sogenannte „Neoacquisita Patent“, in dem Kollonich und seine Mitarbeiter für sich beanspruchten, die Landbesitze auf den neu erworbenen Gebieten zu beurteilen,¹²⁵ wurde zuerst aus formalen Gründen (es fehlte die Unterschrift des Königs) außer Kraft gesetzt, am 11. August 1690 jedoch vom Herrscher, mit einigen unbedeutenden Änderungen versehen, herausgegeben.¹²⁶ Im dritten Erlass rief Kollonich die Komitate auf, ihre Kriegsteuerrechnungen innerhalb von vierzehn Tagen rückwirkend bis 1683 vorzulegen, ihre Beschwerden bezüglich militärischer Übertretungen anzumelden und ihm erlittenes Unrecht auf den Gebieten des Fleischauswägens, des Weinausschanks sowie der Zehntenerhebung zu melden,¹²⁷ um diese Fakten gegen Caraffa verwenden zu können. Pál Esterházy und György Széchényi protestierten gegen die Einmischung in die Angelegenheiten der Komitate, und die Wiener Oberbeamten stimmten den Ungarn zu. Der Kronrat ließ verlauten, dass Graf Kollonich sich irren würde, wenn er glaubte, dass er als Präsident der Subkommission die Anträge auch durchführen dürfe.¹²⁸

Kardinal-Erzbischof Kollonich übermittelte dem Pressburger Magnatenkomitee gleichzeitig mit dem an die Komitate gerichteten Erlass – in Form von Bemerkungen zum „Ungarischen Einrichtungswerk“ – ein Kompendium mit den wichtigsten Gedanken des Wiener *Einrichtungswerkes*. Die ungarischen Magnaten erhielten das Kompendium des *Einrichtungswerkes* (datiert auf den 22. August 1689) früher als der König, denn Kollonich übermittelte es dem in Augsburg weilenden Leopold I. erst im September.¹²⁹ Das Projekt wurde von den Mitgliedern der Press-

119 Ebd., 214a.

120 Ebd., 218–219b.

121 Moravský Zemský Archiv Brno (Brünn), G 140. Rodinný Archiv Ditrichštejnů, Kart. 113, No. 166. „Cardinal Kolonitsch contra Caraffa, 1689“, Fol. 1–56.

122 VÁRKONYI, Ágnes R.: Hapsburg absolutism and serfdom in Hungary at the turn of the 17th and 18th centuries. In: *Nouvelles Études Historiques Hongroises* 1 (1965), 355–387. Wir haben keine Information über eine konsequente Durchführung dieser Verordnung.

123 Leopold I. weilte vom 31. Juli 1689 bis zum 3. Februar 1690 in Augsburg, wo er am Reichstag teilnahm. Dort fand auch die Krönung seiner Gemahlin Eleonora von Pfalz-Neuburg zur Kaiserin sowie seines älteren Sohnes Joseph I. zum römischen König statt. Von Augsburg traf die Kaiserfamilie über München kommend am 4. März 1690 in Wien ein. Deshalb konnte sich der Herrscher sieben Monate lang nicht persönlich über die Arbeiten des *Einrichtungswerkes* und das Resultat der Diskussionen in der Hauptkommission informieren. FEIGIUS, Johann Konstantin: *Wunderbahner Adlers-Schwung*. Bd. 1–2. Wien 1694, 543, 555f., 571f., 583, 591.

124 Siehe Schriftstück V der die Durchführung des *Einrichtungswerkes* betreffenden Beilagen.

burger Kommission abgelehnt, hauptsächlich wegen der Anträge, die die Adelsprivilegien verletzen, aber auch wegen der geplanten Eingriffe in das innere Leben der Komitate. Sie betonten in den Antwortadressen vom 14. Oktober 1689, dass die ungarischen Stände im Reichstag von 1687–1688 alles getan hätten, was der König von ihnen verlangte; er solle ihnen jedoch darüber hinaus nicht noch mehr zumuten, denn „wie Eure allerheiligste Majestät geruhen möge sich zu erinnern“ – schrieben die Aristokraten – „als Sie in der jüngsten Vergangenheit im Laufe des hier in Pressburg stattgefundenen Reichstags in Eurem gnädigen Bericht und durch Euren Beschluss und Eure von einigen innigen Ministern geleisteten Gewährschaften den treuen Landständen gnadenvoll zu versichern und von ihnen außer der Erbberechtigung des königlichen Thrones und der Streichung der sogenannten Widerstandsklausel aus dem Gesetz des Königs Andreas von Jerusalem¹³⁰ nichts anderes zu verlangen geruhen; und ansonsten beschlossen Sie, alle gewöhnlichen und ursprünglichen Freiheiten, Sonderrechte und Gesetze im Sinne der Patente für alle Zeiten zu behalten und sämtliche Landstände unverletzt zu bewahren, und deren Sie die Landstände auch versicherten. In Anbetracht dessen zeigten diese treuen Landstände eine augenfällige Bereitwilligkeit ihrer Treue, Anhänglichkeit und Hörigkeit unserem Herrn und König gegenüber.“¹³¹

Neben den erwähnten innenpolitischen und persönlichen Faktoren – dem Widerstand des Wiener Militärs, dem abweisenden Verhalten der Pressburger Magnatenkommission, die den ungarischen Adel vertrat, und der Machtüberschreitung Leopold Kollonichs – gibt es noch einen wichtigen außenpolitischen Grund dafür, dass das *Einrichtungswerk* ad acta gelegt wurde, nämlich den französischen Krieg am Rhein, der Kaiser Leopold I. vom September 1688 an zu einem Zweifrontenkrieg zwang. Als die Mitarbeiter der „Einrichtungswerk“-Hauptkommission im November 1689 das Projekt überreichten – Kollonich selbst weilte zu jener Zeit in Rom¹³² – war der Kampf noch an der ungarischen und auch bereits an der französischen Front in vollem Gange, und die kaiserlichen Truppen erlitten hier wie dort eine empfindliche Niederlage. Am Rhein fielen zwischen September 1688 und Frühjahr 1689 Philippsburg, Speyer und Worms, in Siebenbürgen und am Balkan errangen Imre Thököly und der Großwesir Köprülü Mustafa Siege bei Zernescht (ung. Zernyest, heute Zârnești, RO), bei Nisch (serb. Niš) und Belgrad zwischen August und Oktober 1690; die letzten beiden Festungen gerieten wieder in türkische Hände. Die höfischen Kreise wurden durch die Misserfolge der Armee und die Gefahr eines eventuellen türkischen Gegenangriffs ebenfalls in ihrer Ansicht bestärkt, die Vorschläge des *Einrichtungswerks* zurückzustellen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das Reformprojekt Leopold Kollonichs und seiner Mitarbeiter kam unter recht ungünstigen innen- und

125 Siehe ebd., Schriftstück IV.

126 MOL P 1568, Fasc. 7, (K) Beilagen 235–238.

127 Siehe Schriftstück III der die Durchführung des *Einrichtungswerks* betreffenden Beilagen.

128 MAURER (wie Anm. 35), 320–322.

129 MOL P 1568, Fasc. 7, Personen. Fol. Nr. 42–48. Siehe Schriftstück II der die Durchführung des *Einrichtungswerks* betreffenden Beilagen.

außenpolitischen Umständen zustande, wurde dem Wiener Hof präsentiert und anschließend „ad acta“ gelegt – zumindest vorläufig, was seine vollständige Realisierung betrifft. Allerdings unterschied es sich hinsichtlich der Verwirklichung einer wirtschaftlichen und geistigen Neuordnung Ungarns vorteilhaft von den anderen Projekten der Leopoldinischen Zeit. Kollonich und seine Mitarbeiter erkannten die wesentlichen Punkte der Rückständigkeit des eben von der Türkenherrschaft befreiten Landes und waren ernsthaft bemüht, den Schwierigkeiten abzuweichen. Ihr Projekt basierte auf den realen Verhältnissen der Zeit und gab vor allem auf dem Gebiet der Verwaltung Direktiven für die Zukunft. Deshalb konnten seine Vorschläge in den nächsten Jahren verwirklicht werden und seine geistigen Zielsetzungen in den späteren Maßnahmen der königlichen Regierung weiterleben. Selbstverständlich trugen aber auch der persönliche Sacheifer und die Beharrlichkeit Leopold Kollonichs, der sich von Misserfolgen nicht abschrecken ließ, entscheidend zur Verwirklichung einiger Zielsetzungen des Projektes bei.

Im „Iustitiarium“ bereiteten Kollonich und seine Mitarbeiter die Reform der oberen Verwaltung vor. Als erster Schritt wurde die Ungarische Kanzlei gemäß der in der Beilage des *Einrichtungswerks* gefassten Vorschläge umorganisiert.¹³³ Die neue Kanzlei war verpflichtet, sich mit ihren vier Räten und ihren zwei Sekretären durchgehend im Amt aufzuhalten; außerdem wurde sie durch ihre regelmäßigen Sitzungen zu einem ständigen Amt umgestaltet, das die in den Wiener Gremien getroffenen Entscheidungen an die lokale Ebene der Verwaltung weiterleitete.¹³⁴

Entsprechend den im „Ecclesiasticum“ abgefassten Zielsetzungen, die der Stärkung der katholischen Kirche dienen sollten, beschränkte Leopold Kollonich seine Missionstätigkeit nicht auf die ungarische Ethnie und auf die Protestanten. Er arbeitete vordringlich an der Union der in Ungarn lebenden griechisch-orthodoxen Ruthenen, Rumänen und Serben. Dabei wurde er von Fachleuten aus dem kirchlichen Bereich, wie etwa von Ágoston Benkovich, dem Bischof von Wardein (1681–1702) und Probst von Lelesz (heute Leles, SK), von Demeter Monasztelli, dem Erzdechant der Komitate Sathmar und Szabolcs, sowie von den Jesuiten Ferenc Ravasz, Gábor Hevenesi und Márton Szentiványi unterstützt.

Der Kardinal-Erzbischof erreichte den größten Erfolg in der Union der Griechisch-Orthodoxen im Episkopat von Munkatsch, zu dem 420 Geistliche und 300.000 Seelen gehörten.¹³⁵ Während seines Aufenthaltes in Rom im Jahre 1689 bestimmte er den von der Insel Kios (Ägäisches Meer, Osmanisches Reich) stammenden Joseph de Camelis zum Träger der Bischofswürde. Der hochgebildete und der römisch-katholischen Kirche gegenüber loyale Priester erhielt im November 1689 das Breve von Papst Alexander VIII., wodurch er den Titel des apostolischen Vikars der in der Diözese von Munkatsch und auf anderen Gebieten Ungarns lebenden

130 König Andreas II. hatte 1217 einen Kreuzzug in das Heilige Land geführt, daher erhielt er das Prädikat „von Jerusalem“.

131 MOL P 1568, Fasc. 7, Personen, ohne Fol. Nr.

Griechisch-Katholiken erlangte. Leopold I. verlieh infolge seines Patronatsrechtes im März Pater de Camelis das Bistum mit dem dazugehörigen Einkommen und gewährte im März des darauffolgenden Jahres das für die griechisch-orthodoxen Bischöfe im *Einrichtungswerk* festgesetzte persönliche Jahresgehalt von 600 Forint. Der Oberpriester von Munkatsch bewies der Sache der Union gegenüber große Hingabe: Zwischen 1690 und 1693 fanden zwölf Synoden statt, er führte 350 orthodoxe Priester zur Union und bewog Kollonich zur Gründung eines griechisch-katholischen Priesterseminars, das in Tyrnau eingerichtet wurde.¹³⁶

Die Union der in Siebenbürgen lebenden rumänischen Orthodoxen wurde vom Jesuiten Pál Baranyai (1657–1719) vorbereitet. Anfang der 1690er Jahre war er es, der den Anstoß zu Verhandlungen zwischen der Wiener Regierung und Vladika (Bischof) Theophil von Siebenbürgen gab. Er wurde dabei von den Jesuiten Márton Szentiványi und Gábor Hevenesi, beides Ratgeber Kollonichs, unterstützt. Die beiden Letztgenannten arbeiteten die Grundlagen für die Union aus, die an die Anerkennung der Oberhoheit des Papstes geknüpft war. Im Jahre 1700 verkündete Atanesie Anghelt, Nachfolger Vladika Theophils, in einem feierlichen Konzil in Anwesenheit von mehr als 1500 Priestern die Union. Das Rechtsverhältnis der neuerrichteten griechisch-katholischen Kirche, der *Ecclesia Catholica graeci ritus unitorum*, wurde durch das Dekret Leopolds I. 1701 geregelt. Darin werden der griechisch-katholischen Kirche und ihren Mitgliedern dieselben Rechte eingeräumt wie der römisch-katholischen Kirche und ihren Mitgliedern, und die rumänischen Priester werden von Frondiensten und Steuerzahlungspflichten befreit.¹³⁷

Die Bekehrungsabsichten Kollonichs und seiner Mitarbeiter zeitigten im südlichen Teil des Landes keinen Erfolg, trotz der mehrmaligen Versuche des Bischofs von Syrmien und Slawonien, Ferenc Jászy, die dort und in Transdanubien lebenden Serben zur Union zu bewegen. Nach einem vorübergehenden Erfolg (1690) kehrten sie, nachdem Arsenije Čarnojević, der Patriarch von Ipek (serb. Peć), eingeschritten war, alle in die griechisch-orthodoxe Kirche zurück.¹³⁸ Trotz dieses Misserfolges war der im *Einrichtungswerk* formulierte Wunsch, eine griechisch-katholische Kirche zu gründen, eine große Tat der Gesellschaft Jesu und ein persönlicher Erfolg Leopold Kollonichs, weil die römisch-katholische Kirche seit Jahrhunderten danach strebte, die Kirchenspaltungen im Osten zu beenden und die Gläubigen der orthodoxen Religion zu einer Union zu veranlassen.

Die Bestrebungen zur Gründung einer Union standen auch mit der sich verändernden ethnischen Zusammensetzung des Landes im Zusammenhang: Neben den Migrationen der ungarischen, kroatischen, slowenischen, österreichischen und slowakischen Bevölkerung römisch-katholischer und protestantischer Konfession begann auch die Zuwanderung von

132 Österreichisches Staatsarchiv (im Weiteren: ÖStA) [Wien], Allgemeines Verwaltungsarchiv, Harrach'sches Familienarchiv, Ferdinand Bonaventura I. Korrespondenz Kollonitsch Graf Leopold, Kardinal. Fasc. 159 (12. November 1689).

133 MOL P 1568, Fasc. 7, (K) Beilagen III und V. Unter B und C der Beilagen angeführt.

134 MOL P 1568, Fasc. 7, ohne Fol. Nr.; EMBER, Az újkori magyar közigazgatás (wie Anm. 5), 119 und Magyarország története (1989), 95.

griechisch-orthodoxen Ruthenen, Rumänen und Serben auf das von den Türken zurückeroberte Gebiet. Die Bevölkerung auf dem Gebiet des befreiten Ungarn war in den vergangenen anderthalb Jahrhunderten im Vergleich zu den benachbarten Ländern auf bedrohliche Weise zurückgegangen. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte Ungarns am Ende des 17. Jahrhunderts betrug neun bis zwölf Personen pro Quadratkilometer¹³⁹ – die des Deutschen Reiches 28 Personen pro Quadratkilometer –, weshalb auch niemand einer Neuansiedlung in den entvölkerten Gebieten Steine in den Weg legte. Der im Abschnitt „Politicum“ abgefasste Ansiedlungsantrag wurde durch die Wanderungsbewegungen der verschiedenen Ethnien zuerst ganz von alleine, dann gelenkt durch staatliche und gutherrliche Leitung, erfüllt. Die jenseits der ehemaligen Grenzfestungslinie verbliebenen ungarischen Bauern machten sich scharenweise auf den Weg in Richtung der herrenlosen, aber fruchtbaren Gegenden der Tiefebene und Südost-Transdanubiens, um anstelle der vernichteten Siedlungen neue zu errichten. An ihre Stelle kamen Nicht-Ungarn von den Randgebieten des Karpatenbeckens, meistens bis zum Rande der einstigen Grenzfestungslinie. Von Süden und Südwesten kamen Kroaten und Slowenen, von Westen deutsche Einwohner der ungarischen Komitate und der Erbländer. Die von Oberungarn nach Süden ziehenden Slowaken dehnten ihre Grenzen am Ende des 17. Jahrhunderts bis in die Komitate Neutra, Barsch (ung. Bars), Nógrád und Kishont aus, ein Vorgang, der sich Anfang des 18. Jahrhunderts noch weiter fortsetzte. In das nordöstliche Gebiet des Landes kamen Ruthenen von jenseits der Karpaten, im Osten erhielten die sich aus der Moldau und der Walachei in Siebenbürgen ansiedelnden Rumänen immer stärkeren Nachschub. Bereits im 15. und 16. Jahrhundert hatten Serben die südliche Grenze des Landes überschritten: Auf der Flucht vor den Türken gelangten die sogenannten Raizen nach Ungarn. Diese Tendenz verstärkte sich ab 1690, als die kaiserlichen Truppen die balkanischen Gebiete verloren und sich nach der Übergabe von Üsküb (heute Skopje, MK), Nisch und Belgrad zurückzogen. Damals flüchtete der Patriarch Arsenije Čarnojević mit seinen Bischöfen, zusammen mit mehreren Tausend Familien und den am Aufstand gegen die Türken beteiligten Gläubigen, nach Ungarn. Leopold I. ermöglichte ihnen die Ansiedlung und versicherte ihnen in einer Privilegienurkunde aus dem Jahr 1691, auch in ihrer neuen Heimat unter der Leitung ihrer eigenen griechisch-orthodoxen kirchlichen und weltlichen Führer leben zu können.¹⁴⁰ Aus den Reihen ihrer Soldaten organisierten sie 1702 die sich von der Grenze Siebenbürgens entlang der Flüsse Theiß und Mieresch (ung. Maros) bis nach Slawonien hinziehenden Truppenformationen der serbischen Militärgrenze.¹⁴¹

135 HODINKA, Antal: A munkácsi görög-katolikus püspökség története [Die Geschichte des Munkatscher griechisch-katholischen Bistums]. Budapest 1910, 410.

136 Ebd., 398f., 406–408, 413, 415f., 593–595, 619, 648, 765f.; „De Camelis József munkácsi püspök naplója“ [Tagebuch des Munkatscher Bischofs Josef de Camelis]. In: Történelmi Tár 17 (1895), 700; HÓMAN/SZEKFÜ (wie Anm. 33), 264f.

137 Erdély története [Geschichte Siebenbürgens]. Bd. 2. Hg. v. László MAKKAJ und Zoltán SZÁSZ. Budapest 1986, 886–888; MOL P 1568, Fasc. 7, Personen, Fol. 42–48.

138 HODINKA, A munkácsi (wie Anm. 135), 24f.; HÓMAN/SZEKFÜ (wie Anm. 33), 267.

Selbst durch freiwillige Einwanderung, natürliches Bevölkerungswachstum und Wanderungsbewegungen im Landesinneren konnten die während der türkischen Herrschaft und der Kriegsjahre erlittenen Bevölkerungsverluste nicht wettgemacht werden. Im Interesse der Habsburgermonarchie lag allerdings eine gezielte Bevölkerungszunahme; dazu sollten vor allem Einwanderer aus dem Heiligen Römischen Reich in Ungarn angesiedelt werden. Durch das Ansiedlungspatent vom August 1689 wollte Leopold Kollonich dieses Ziel fördern. Der Aufruf fand besonders in den westlichen Ländern des Reiches viel Anklang, etwa in den Kurfürstentümern von Mainz, Trier und Köln, in Hessen, in Schwaben, in der Pfalz, im Elsass und in Lothringen. Von diesen Gebieten kamen bereits in den 1690er Jahren Einwanderer in die Komitate Tolna, Baranya und Wesprim sowie in die Stadt Ofen. Ihre Ansiedlung wurde durch zahlreiche gutsherrliche Anregungen unterstützt und nach dem Szatmárer Frieden (1711), der den Rákóczi-Aufstand abschloß, in mehreren Wellen fortgesetzt.¹⁴²

Die Begünstigungen für die Ansiedler richteten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen, die im „*Politicum*“-Kapitel des *Einrichtungswerkes* festgehalten waren; etwaige Abweichungen waren lediglich lokal bedingt. Die Ansiedler durften ihre Immobilien veräußern, falls sie vor ihrem Fortgang eine andere Person namhaft machen konnten. Die Ungarn wurden für drei, die neu Zugezogenen für fünf Jahre – um ihnen den Start zu erleichtern – von den gutsherrlichen Steuern und Komitatslasten befreit, Weinbauern waren sogar sechs Jahre steuerfrei. Somit wurde die Idee des *Einrichtungswerkes* verwirklicht, wonach die Angehörigen jedes Volkes ohne Unterschied ins Land aufgenommen werden sollten.

Die wirtschaftliche Verwaltung der von den Türken zurückeroberten ungarischen Gebiete wurde dem Ofener Kammerinspektorat anvertraut, das der Hofkammer zu Wien untergeordnet war. Mit der Verwertung der Neuakquisitionen befasste sich eine Sonderkommission, die sogenannte *Neoacquistica Comissio*.¹⁴³ Die unter der Leitung von Leopold Kollonich arbeitende Kommission erfüllte eine doppelte Aufgabe: Sie forderte die Besitzer auf, ihr Eigentumsrecht nachzuweisen, und bestimmte die Ablösesumme, die all jene als Ersatz eines Teiles der Kriegskosten zu bezahlen hatten, die ihr Eigentumsrecht glaubwürdig nachweisen konnten. Die Höhe der Waffenablöse wurde durch den Erlass vom 9. Dezember 1688 von Leopold I. auf zehn Prozent des Wertes des Grundbesitzes festgesetzt.

139 TABA, István: A XVII. század végének telepítéspolitikája [Siedlungspolitik gegen Ende des 17. Jahrhunderts]. In: *Történetírás* 2/1 (1938), 84–101, hier 84.

140 NAGY, Lajos: Rácok Budán és Pesten (1686–1703) [Die Raizen in Ofen und in Pest (1686–1703)]. In: *Tanulmányok Budapest múltjából* 13 (1959), 62–54; HÓMAN/SZEKFŰ (wie Anm. 33), 258–260; TABA (wie Anm. 139), 86–90, 93 und 96.

141 HÓMAN/SZEKFŰ (wie Anm. 33), 259–262; WELLMANN, Imre: Népeesség és mezőgazdaság a 17–18. század fordulóján [Bevölkerung und Agrarwirtschaft an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert]. In: *Történelmi Szemle* 18 (1975), 701–730, hier, 711f.; HODINKA, Antal: Ami a karlócai békekötésből kimaradt és következményei [Was aus dem Karlowitzer Frieden ausblieb und dessen Folgen]. In: *Hadtörténelmi Közlemények* 36 (1935), 159–213.

Die eigentumsrechtlich ungeklärten Gebiete wurden frei verkauft, was das bereits erwähnte eigenmächtige „Neoacquisita-Patent“ von Leopold Kollonich aus dem Jahre 1689 zum Ziel hatte.

Der Verkauf der neuerworbenen Gebiete weist darauf hin, dass die Hofkammer sich mit großer Erfindungskraft bemühte, neue Geldquellen für die Befriedigung der Bedürfnisse der Armee zu erschließen. Trotzdem traten auf dem Gebiet der Versorgung des Militärs ernsthafte Schwierigkeiten auf. Das bisherige Vorgehen, wonach die Naturalsteuer von den Militärbehörden selbstständig erhoben wurde und diese frei über die den Offizieren zustehenden Anteile verfügten, schien nun unhaltbar.¹⁴⁴ Um Missbräuche einzudämmen, musste ein Kommissariatssystem der Komitate geschaffen werden, das Reibereien schlichten sollte, die im Zusammenhang mit der Versorgung des kaiserlichen Heeres zwischen den Komitaten und dem Militär entstanden, die Einwohnerschaft gegen Übergriffe schützen und sie im Falle von Übergriffen entschädigen sollte. Als der Wiener Hof die unhaltbare Lage erkannt hatte, neigte er dazu, den früheren Vorschlag aus dem „Militare“-Kapitel zu verwirklichen. So kam 1696 der *Commissarius Provincialis* zustande, der neben den Militärintendanten als bürgerliches Kommissariatsamt der Komitate tätig war. An seine Spitze stellte der König vier ungarische Aristokraten. In Oberungarn trugen Miklós Graf Bercsényi, in Niederungarn Miklós Graf Pálffy und Ádám Zrínyi, in Transdanubien Ferenc Graf Nádasdy, Sohn des 1671 hingerichteten Landesrichters, diese Würde. Zur gleichen Zeit vertraute der Hof die Erhebung der Steuern den Komitaten an und schränkte die Versorgung des Militärs durch strenge Regeln ein. Als übergeordnete Instanz des weit verzweigten Kommissariatssystems der Komitate wurde im darauffolgenden Jahr eine Kommission eingesetzt (*Deputatio Status Publico-Oeconomico-Militaris*), die die Wirtschaftsangelegenheiten des Militärs beaufsichtigen sollte und deren Mitglieder aus Leitern der höfischen Ämter und des Oberkriegskommissariats bestanden.¹⁴⁵ An deren Spitze wurde Leopold Kollonich gestellt, der in der Zwischenzeit zum Erzbischof von Gran und damit zum Primas von Ungarn ernannt worden war. Die Deputation setzte die jährliche Höhe der zum Unterhalt der Armee nötigen Kriegssteuer fest, teilte sie unter den Ländern der Monarchie auf, überprüfte die in Verbindung mit den Lasten vorgelegten Beschwerden und war bestrebt, ihnen abzuhelfen.¹⁴⁶

142 SZILÁGYI, Mihály: Az újratelepülő Tolna megye, 1710–1720 [Das sich neubesiedelnde Komitat Tolna]. In: *Tanulmányok Tolna megye történetéből* 10 (1983), 33–125, hier 44f., 48; *Magyarország története* (1989), 53f. Für die Besiedlung des Temeswarer Banats unter der Leitung des Gouverneurs Claudius Florimund Graf Mercy siehe in diesem Band: János KALMÁR: Das „Einrichtungswerk des Königreichs Hungarn“ und die Frage der Einrichtung des Temeswarer Banats im 18. Jahrhundert.

143 Joseph I. schuf 1709 das Ofener Kammerinspektorat ab und damit auch die Neoacquistica Commissio, deren Angelegenheiten in die Kompetenz der Ungarischen Kammer fielen.

144 Den Offizieren war eine bessere Versorgung mit Naturalien zugekommen als den einfachen Soldaten: Ein Oberst bekam monatlich – außer seiner täglichen Lebensmittelportion – noch 62, ein Oberstleutnant 21 bis 23, ein Hauptmann 18 bis 24 Portionen. Eine Portion enthielt den Tagesbedarf an Lebensmitteln. KÁROLYI, Árpád/WELLMANN,

Trotz all ihrer Bemühungen konnte die unter der Führung von Kollonich stehende Amtsorganisation die Missstände, die im *Einrichtungswerk* angeprangert worden waren, nicht lösen. Die übermäßige Besteuerung und die Eigenmächtigkeit des Militärs sollten beim Ausbruch des Rákóczi-Aufstandes im Jahre 1703 eine entscheidende Rolle spielen. Das Reformprojekt Kollonichs und seiner Mitarbeiter geriet damals für mehrere Jahre in Vergessenheit. Erst der Vertrag von Szatmár (1711) schuf neue Bedingungen, unter denen auch zahlreiche Ideen des *Einrichtungswerkes* wieder aufgegriffen werden konnten. Kaiser Karl VI. (König Karl III.), der 1711 den Thron bestieg, verständigte sich mit den ungarischen Ständen und stellte die Kräfte des Landes in den Dienst des Wiederaufbaus.

In den drei Jahren des im Zeichen der Konsolidierung einberufenen Reichstags 1712–1715 zu Pressburg wurden unter anderem Kommissionen gebildet, die zur Ausarbeitung von Reformanträgen befugt waren. Einige der zwölf Fachkommissionen befassten sich mit den bisher nicht behandelten Angelegenheiten aus den Bereichen Justiz, Kirche, Verwaltung, Militär und Wirtschaft. Die im Jahr 1715 aufgrund des 24. Gesetzesartikels aufgestellte Systematische Kommission¹⁴⁷ legte den später unter dem Titel *Systema politico-oeconomico-militare* bekannt gewordenen Antrag vor.

Die Systematische Kommission griff auf das *Proiectum* von Boldizsár Patachich zurück. Der Präsident der Systematica Commissio, Kardinal Imre Graf Csáky, Erzbischof von Kolotschau, und Ritter Johann Georg Mannagetta, Hofrat der Österreichischen Hofkanzlei und königlicher Kommissar in der Kommission, waren jedoch der Meinung, dass es die Arbeit erleichtern würde, wenn ihnen zudem das *Einrichtungswerk* des 1707 verstorbenen Kollonich vorläge. Csáky bat in seiner an den König gerichteten Vorlage vom 22. April 1722 um die Zusendung des Projektes, und Mannagetta ersuchte darum die Österreichische Hofkanzlei. Seiner Meinung nach sei das *Einrichtungswerk* seinerzeit in fünf Exemplaren ausgearbeitet worden, eines davon vermutete er bei Krapff; dieser würde es jedoch nicht gerne aus der Hand geben, weil er sich dadurch Vorteile verschaffen wollte. Wir wissen leider nicht, ob die Kommission das Projekt tatsächlich zu Gesicht bekam. Man kann nicht ausschließen, dass Mannagetta es zwar erworben, allerdings niemandem gezeigt hatte, sondern nur zur eigenen Information verwendete.¹⁴⁸ Es ist jedenfalls sicher, dass die Ideen des *Einrichtungswerkes* in dem zwischen dem 13. April 1722 und dem 13. Juli 1722 verfassten *Systema* anzutreffen sind.¹⁴⁹

Ein immer wiederkehrender Bestandteil der Reformanträge dieser Epoche war der Vorschlag, zwischen die Ungarische Kanzlei und die Komitate sowie die Städte ein weiteres Regierungsorgan zu stellen, das in innenpolitischen Angelegenheiten mit Exekutivgewalt ausgestattet wäre. Laut *Einrichtungswerk* sollte dieses nach dem Vorbild des Grazer Geheimrates organisiert werden. In den späteren Entwürfen taucht es unter dem Namen *Intimum Consilium Hungaricum*, *Dicasterium Hungaricum*,

Imre: Buda és Pest visszavívása 1686-ban [Die Rückeroberung von Ofen und von Pest 1686]. Budapest 1936, 85f.

Curia Regia oder *Gubernium Regium* auf. Die Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts verfassten Memoranden verbinden die Vorschläge für konsultative Verwaltungsorgane mit dem Antrag zur Schaffung der Systematica Commissio. Diesem Anliegen wurde durch die königliche Resolution vom 16. Juli 1722 über die Aufstellung des Statthalterrates (*Consilium regium locumtenentiale Hungaricum*) stattgegeben. Das Amt war im Prinzip von keiner Hofbehörde, sondern lediglich vom König abhängig. In Wirklichkeit wurden jedoch die in seiner Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten auch der Geheimen Konferenz und der Ungarischen Kanzlei in Wien vorgelegt. Sein Präsident war der Palatin, der während seiner Abwesenheit vom Landesrichter vertreten wurde. Zu seinen Mitgliedern zählten 22 Räte, die durch den König aus den Reihen der Magnaten, Prälaten und Adeligen ernannt wurden. Als Sitz wurde vorübergehend Pressburg bestimmt. Joseph II. (1780–1790) verlegte 1784 diese Regierungsbehörde nach Ofen. Der Statthalterrat leitete in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Königs ungefähr 130 Jahre lang von 1724 bis 1848 ohne Unterbrechung, dann nach einer vorübergehenden Pause von 1860 bis zu seiner Auflösung im Jahre des Ausgleiches 1867 die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Militärangelegenheiten des Landes.¹⁵⁰

Ein anderer wiederkehrender Grundgedanke der Projekte vom Ende des 17. Jahrhunderts war eine umfassende Reform der Gerichtsorganisation, die durch eine juristische Kommission gemäß den Gesetzen des Jahres 1723 verwirklicht wurde. Die 30 Gesetzesartikel verordneten die Einrichtung von Bezirkstafeln als erstinstanzliche ständige Gerichtshöfe.¹⁵¹ Damit nahmen einerseits die im *Proiectum* von Boldizsár Patachich noch vage abgefassten Gedanken zur erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit konkrete Formen an. Andererseits wurden nun diejenigen Prozesse, die früher von Richtern geführt wurden, die nicht selten ihr Amt missbrauchten, den Bezirkstafeln zugewiesen. Die Bezirkstafeln, die für die transdanubischen Komitate in Güns (ung. *Kószeg*), für die niederungarischen in Tyrnau, für die oberungarischen in Preschau und für die transtheißischen in Wardein installiert wurden, bestanden inklusive ihrem Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Daneben waren dort noch ein Notar, vier Rechtsanwaltsanwärter und ein Armeerechtsanwalt tätig (siehe die Gesetzesartikel 28 von 1715 und 30 bis 34 von 1723).¹⁵² Die Appellationen wurden der Königlichen Tafel vorgelegt. Dort wurden auch die von der Banaltafel kommenden Prozesse verhandelt, die ursprünglich aus den Komitaten in Kroatien, Slawonien und Dalmatien an das Banaltribunal verwiesen worden waren. Mit Ausnahme der Gerichtsferien war die Königliche Tafel fortlaufend in Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern tätig. Sie war für sämtliche Tafelangelegenheiten zuständig, auch wenn diese früher zum Palatin oder zum Landesrichter gehört hatten (siehe die Gesetzesartikel 25 und 26

145 Kollonich hatte den Vertreter des Militärs aus der Kommission nicht ausschließen können. Der Kardinal konnte lediglich versuchen, die Übergriffe der militärischen Verwaltung einzuschränken.

146 HOLUB, József: Az újjáépítés megindulása Tolna megyében a török kiűzése után, 1686-1703-ig [Der Beginn des Wiederaufbaus im Komitat Tolna nach der Vertreibung

von 1723).¹⁵³ Wer mit dem Urteil unzufrieden war, konnte Rechtsmittel bei der Septemviraltafel einlegen. Diese höhere Instanz war im Vergleich zu früher um sechs Mitglieder erweitert worden, wovon zwei dem hohen Klerus, zwei dem Hochadel und vier dem Adel entstammten. Auf diese Weise entstand mit dem Präsidium des Palatins ein Forum von insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Es hielt mit der Teilnahme von mindestens elf Richtern periodisch Sitzungen ab (siehe den Gesetzesartikel 24 von 1723).¹⁵⁴ Die Erneuerung der ungarischen Gerichtsorganisation war eine Arbeit von epochaler Bedeutung, die der ungarische Rechtshistoriker György Bónis in seiner Studie aus dem Jahr 1935 mit den folgenden Worten würdigte: „Seit Jahrhunderten wurde die Lage der ungarischen Justiz nicht mit solchem Aufwand an Wissen und mit solcher Gründlichkeit behandelt und das Gerichtssystem, dessen Grundlagen von der Systematica Commissio gelegt wurden, lebte weitere Jahrhunderte lang und lebt umgestaltet auch heute noch fort“.¹⁵⁵ Es sollte allerdings hinzugefügt werden, dass die Commissio sich bei ihrer Arbeit auch auf frühere Reformprojekte stützen konnte.

Für die Besiedelung der von türkischer Herrschaft befreiten, unbewohnten Gebiete schlug die Systematische Kommission, der Empfehlung Kollonichs entsprechend, folgende Maßnahmen vor: Die Gutsherren sollten entweder unternehmungslustige Ausländer ins Land rufen oder Einwohnern der dicht besiedelten Gegenden Ungarns ihre Landbesitze zur Ansiedlung überlassen (siehe den Gesetzesartikel 103 von 1723).¹⁵⁶ Als Anreiz sollte eine neue Methode der Güterverleihung eingeführt werden: Der Grundherr hätte seine neuen Güter mit Untertanen aus seinen älteren Gütern zu besiedeln. Die Kommission schlug außerdem vor, in den benachbarten Provinzen bekanntzugeben, dass die Einwanderer in Ungarn sechs Jahre lang vom König und laut Vereinbarung auch vom Gutsherrn Steuerfreiheit zu erwarten hätten und ihr Fortkommen mit allen Mitteln gefördert werde.¹⁵⁷

Im Interesse eines Bevölkerungswachstums und eines wirtschaftlichen Aufschwungs des Landes behandelte das *Systema* auch solche Fragen, mit denen sich erst der aufgeklärte Absolutismus ein halbes Jahrhundert später befassen sollte. So arbeiteten Imre Graf Csáky und seine Mitarbeiter – wenn auch nicht auf so breiter Grundlage, wie es das *Einrichtungswerk* getan hatte – an einer Reform des Unterrichtswesens. Vor allem die Schulausbildung der adeligen Jünglinge wollten sie modernisieren, die – wie sie schrieben – „ihr Leben in müßiger Untätigkeit und in ländlicher Unkultiviertheit verbringen.“ Sie wollten Akademien und Universitäten errichten, die durch Spenden und Stiftungen finanziert werden sollten. Die Möglichkeiten, merkantilistisches Gedankengut in Ungarn umzusetzen, wurden von den Verfassern ebenfalls nochmals durchdacht. Der Abschnitt „Oeconomicum“ des *Systemas* wurde unter Leitung des königli-

der Osmanen 1686-1703]. In: Tanulmányok Tolna megye történetéből 5 (1974), 5–99, hier 73–76.

147 Corpus Iuris Hungarici, 1657–1740. Budapest 1900, 455.

148 KÖNYI (wie Anm. 29), 13f., 17f., 23 und 30.

149 Ebd., 28.

chen Kommissars Sándor Graf Károlyi (1669–1743) ausgearbeitet, der auf praktischem Gebiet einer der erfahrensten Wirtschaftsexperten des damaligen Ungarn war. In seinen Vorschlägen begegnen uns die damals als modern geltenden, in Westeuropa bereits mit Erfolg angewendeten wirtschaftspolitischen Prinzipien. Das wichtigste Anliegen des Autors war, das Geld im Lande zu behalten und dessen Umlauf zu steigern. Aus diesem Grund maß er besonders dem Handel eine große Bedeutung bei: Er schlug vor, die Tätigkeit der Handelsgesellschaften unter staatliche Aufsicht zu stellen, für ungarische Waren Absatzmärkte im Ausland zu finden; er sprach sich gegen überflüssige Zölle aus und empfahl, mit dem Einkommen der einbehaltenen Zölle die Gutsherren zur Instandhaltung der Straßen, Brücken und Fähren zu verpflichten. Er schlug die Vereinheitlichung der Preise und Maße vor und betonte die Bedeutung preiswerter Wasserstraßen und Gewässer. Dabei hob er besonders die günstigen Auswirkungen der Regulierung von Donau, Theiß und Plattensee hervor, die den Verkehr erleichterten, den Handel verbilligten, die Bodenkultur wirksamer machten und zur Betätigung der Mühlen Energie sicherten. Auch hinsichtlich der Industrie trat Károlyi für eine Stärkung der heimischen Unternehmen ein. Das Land sei reich an Rohstoffen; dieser Schatz dürfe also nicht außer Landes geführt werden, sondern solle in einheimischen Eisenverarbeitungsbetrieben, Leder- und Tuchmanufakturen verarbeitet werden. Im Interesse des industriellen Aufschwungs empfahl er für ausländische Handwerker 15 Jahre Steuerfreiheit. Zudem sollten in den königlichen Freistädten die Zünfte aufgehoben werden, weil sie durch die Beschränkung des Gewerbes außerhalb der Zunft und durch ihre hohen Preise die wirtschaftliche Entwicklung behinderten.¹⁵⁸

Sándor Károlyi schrieb nach Vollendung seiner Arbeit am „Oeconomium“ am 23. Juli 1722 mit unverhohlener Zufriedenheit aus Pressburg an seine Frau: „Ich finde, meine ganze Arbeit ist nicht nur nach dem Gefallen seiner Majestät, sondern auch nach dem des ganzen Landes. Auch die Regierung bewundert es, dass ich während so einer kurzen Zeit alle für das Land notwendigen Maßnahmen ausgearbeitet habe. Die Mehrheit der Komitatsabgeordneten kann es wohl kaum begreifen, weil nicht einmal ihre Großväter davon geträumt haben.“¹⁵⁹ Es stimmt zwar, dass ein Teil seiner merkantilistisch gesinnten Vorschläge bereits im *Einrichtungswerk* enthalten war, aber es tut dem Verdienst Sándor Károlyis keinen Abbruch, da diese ja infolge seiner Tätigkeit in den Artikeln 116, 117, 121 und 122 aus dem Jahr 1723 Gesetzeskraft erlangten.¹⁶⁰

Der Entwurf der *Systematica Commissio* als geistiges Erbe der Anträge, die die ungarischen Stände am Ende des 17. Jahrhunderts gestellt hatten, und des mit dem Namen Leopold Kollonich verbundenen *Einrichtungswerkes* bildete den Schlusspunkt jener Epoche, in der die leitenden Persönlichkeiten des Landes, die Wiener Regierung und die heimischen Stände bemüht waren, das Land nach der endgültigen Vertreibung der

150 MOL P 1568, Fasc. 7, ohne Fol. Nr.; EMBER, Győző: A magyar királyi helytartótanács ügyintézésének története, 1724–1848 [Die Leitung der Angelegenheiten des ungarischen königlichen Statthalterates, 1724–1848]. Budapest 1940, 1, 4–6, 8; KÖNYI (wie Anm. 29), 31, 43, 47.

Türken in sämtlichen politischen und wirtschaftlichen Belangen zu erneuern und zu stärken. Die völlige Befreiung Ungarns von der osmanischen Herrschaft erfolgte während des Türkenkrieges 1716–1717 und beim abschließenden Frieden von Passarowitz (serb. Požarevac, SR) 1718. In dessen Folge erhielt Ungarn das von Mieresch, Theiß und Donau begrenzte Gebiet mit dem Zentrum Temeswar zurück. Die Gesetze aus dem Jahre 1723 sind eine getreue Widerspiegelung und Zusammenfassung der Ergebnisse des drei Jahrzehnte währenden Reformprozesses. Sie öffnen den Weg in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Herrscher, hauptsächlich Joseph II., sich bemühten, im Zeichen der Aufklärung Ungarn noch stärker an die übrigen Länder der Monarchie zu binden, enger als Kardinal-Erzbischof Leopold Kollonich und seine Mitarbeiter dies im *Einrichtungswerk* ausgearbeitet hatten.

Aus den 1723 entstandenen Gesetzesartikeln lassen sich jedoch die Widersprüche herauslesen, die Kollonichs Reformversuch innewohnten, und zwar sowohl jenen Vorschlägen, die in die Tat umgesetzt, als auch jenen, die nicht verwirklicht wurden. Vor allem trifft dies auf die Revision des *Tripartitums* zu, die das *Einrichtungswerk* (Abschnitt „Iustitiarium“) und andere nichtständische Projekte (wie zuletzt das *Novum Tripartitum*) zur Zeit der Kommissionsarbeiten nachdrücklich betrieben hatten. Experten des dritten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts hielten es für den größten Fehler von István Werbőczys *Tripartitum*, dass dort das gesamte Rechtssystem – das Verwaltungs-, Kirchen-, Militär-, Vermögens- und Verfahrensrecht – in einem einzigen Band zusammengefasst worden und dadurch eine Ansammlung von schwer anwendbaren, oftmals überholten Rechtsnormen unterschiedlicher Natur entstanden sei. Trotzdem stimmte das *Tripartitum* mit den Überzeugungen des ungarischen Adels überein: Zwei Jahrhunderte lang berief man sich darauf als Gesetz und betrachtete es als Grundlage der Justiz. Während der Kommissionsarbeiten ließen die kleinadeligen Mitglieder der juristischen Kommission verlautbaren, dass sie das *Tripartitum* keinesfalls außer Acht lassen würden, „weil die volle Kraft des ungarischen Rechtes darin liegt.“ Sogar der modern denkende Sándor Károlyi bestätigte das, als er behauptete: „Gott sollte den Heiligen Geist senden, damit die ersten, alten Gesetze erhalten bleiben“. Der Wunsch des ungarischen Adels ging in Erfüllung, denn der ungarische Reichstag von 1728–1729 ließ das reformgesinnte *Novum Tripartitum* fallen,¹⁶¹ wodurch das *Tripartitum* von István Werbőczy in der ungarischen Rechtspraxis bis 1848 maßgeblich blieb.

Der im „Politicum“-Abschnitt des *Einrichtungswerkes* geäußerte Vorschlag, Toleranz einzuführen, hatte die Ansiedlung in den entvölkerten Gebieten zum Ziel. Er konnte nicht verwirklicht werden, weil ihn Anordnungen von höchster Stelle verhinderten. So wurden die Gesetzesartikel aus dem Jahre 1681, die die Ausübung der protestantischen Konfessionen regelten, auf dem Reichstag von 1687–1688 ausdrücklich „als ein besonderes Zeichen der königlichen Gnade“ bezeichnet und entsprechend auch nur vorübergehend aufrechterhalten. Die 1691 erlassene *Explanatio Leopoldina* hielt es bereits für nötig hinzuzufügen, dass die Ausübung der protestan-

151 Corpus Iuris Hungarici, 1657–1740. Budapest 1900, 591–593.

tischen Konfessionen nur in bestimmten Ortschaften Ungarns erlaubt, außerhalb dieser jedoch verboten sei.¹⁶² Der Vorschlag Kollonichs wurde durch die am 9. April 1701 ausgegebene königliche Verordnung endgültig ad acta gelegt, indem sie die freie Ausübung protestantischer Konfessionen auf den zurückeroberten Gebieten und in den früher als Grenzfestung qualifizierten Ortschaften verbot. Ansiedler, die zum Protestantismus übergetreten waren, wurden nun als Apostaten angesehen und es wurde Anklage gegen sie erhoben; außerdem wurde dem Klerus und sich neu ansiedelnden Hochadeligen das Recht eingeräumt, ihre Bauern mit Gewalt wieder zum „wahren“ Glauben zu bekehren, ihnen die Kirchen wegzunehmen und die Prediger zu verjagen. Als Folge der Rekatholisierung machten sich die Einwohner der protestantischen Dörfer auf die Suche nach neuen Ansiedlungsmöglichkeiten. Dies führte dann zu einem bedeutenden Bevölkerungstransfer, der den Neubeginn des öffentlichen Lebens hemmte.

Auch die merkantilistischen Vorschläge der Autoren des *Einrichtungswerkes*, die der Entwicklung der ungarischen Industrie und des Handels förderlich sein sollten, wurden nur zum Teil in die Tat umgesetzt. Anstatt das ungarische Kupfererz und das siebenbürgische Quecksilber im eigenen Land zu verarbeiten, führten englische und niederländische Unternehmen – um die Darlehen der Wiener Regierung zu tilgen – einen Teil dieser Rohstoffe aus dem Lande aus. Die wenigsten Manufakturen kamen mangels kapitalstarker ungarischer Unternehmer um die Jahrhundertwende mit Unterstützung der Hofkammer zustande.¹⁶³ Dies legt den Schluss nahe, dass die Lehren der Kameralisten – Bevölkerungsvermehrung, Unterstützung von Industrie, Handel und Verkehr, Verbleib von Edelmetallen im Lande –, wie sie in die Empfehlungen des *Einrichtungswerkes* zweifellos eingeflossen waren, längst keine entscheidende Rolle mehr spielten. Die Vorschläge für die Entwicklung der Industrie waren weder quantitativ noch qualitativ genügend ausgearbeitet, und die Wiener Regierung war nach der Vertreibung der Türken auch in der Praxis nicht daran interessiert, die ungarische Industrie zu unterstützen. Diese eingeschränkte Anwendung merkantilistischer Prinzipien war aber auch eine Folge davon, dass das *Einrichtungswerk* keine selbstständige, geschlossene ungarische Wirtschaft vor Augen hatte. Vielmehr wurde die Schrift für ein Land ausgearbeitet, das in eine größere und ausgedehntere, aus locker miteinander verbundenen Ländern bestehende Monarchie integriert werden sollte.¹⁶⁴ Und darin sollte es vorläufig in erster Linie die Rohstoffversorgung übernehmen. Diese Gedanken sind nicht nur in der *Nova carta geographica* des Fratres Angelus Gabriel konkret enthalten, sondern sie werden auch in der Arbeit des hervorragenden Kameralisten Philipp Wilhelm von Hörnigk unter dem Titel *Oesterreich über alles, wann es nur will* als allgemeingültig angeführt. Beide Schriften hatten die wirtschaftliche Einheit der Habsburgermonarchie zum Ziel.

152 Ebd., 459–461, 591–597.

153 Ebd., 587–589.

154 Ebd., 587; BÓNIS (wie Anm. 54), 3, 69, und 149.

155 Ebd., 110.

156 Corpus Iuris Hungarici, 1657–1740. Budapest 1900, 645.

157 KÓNYI (wie Anm. 29), 34.

Ein beharrlicher Gegner der vollständigen Integration in die Monarchie, der sich für die Unabhängigkeit des Landes und zugleich für seine eigenen Sonderrechte einsetzte, war der ungarische Adel. Sein am stärksten gehütetes Privileg war die Steuerfreiheit, für deren Abschaffung – entsprechend dem im „Camerale“-Kapitel ausgeführten Prinzip – sich Leopold Kollonich und der Wiener Hof sogar zweimal einsetzten: Das erste Mal geschah das im November 1696, als – mit den Worten Sándor Károlyis – „das Beste des Landes nach Wien vorgeladen wurde“.¹⁶⁵ Auf dieser Konferenz legte Leopold Kollonich die Grundgedanken des *Einrichtungswerkes* dar, was schließlich zu einer Grundsatzdiskussion über die Frage der Besteuerung oder Steuerfreiheit der Adelligen führte. Der Kardinal-Erzbischof betonte in seiner Einleitung, dass „nichts klarer die väterliche Gnade seiner Majestät beweist, als sein Beschluss, wonach er von nun an auch Ungarn so behandeln wird wie Österreich und seine anderen Erbländer. Es ist also nötig, dass, soweit es möglich ist, das Land sich auch an die Gebräuche, Führungsprinzipien, Sitten und Gesetze der Erbländer anpasse.“ Unter Bezugnahme auf die Besteuerung fuhr er fort: „Die zahlreichen Vorrechte des Adels bezüglich der öffentlichen Lasten widersprechen den Prinzipien jeder guten Regierung. Diejenigen, die in der Tat adeliger Abstammung sind, dürfen zwar die ihnen zustehenden Vorteile genießen, es wäre allerdings geziemt, dass sie ebenfalls auf einige übertriebene Forderungen [d. h. Sonderrechte, J. V.] verzichten. Um alle Ungerechtigkeiten und Unordnungen in der Aufteilung der Steuer und der anderen öffentlichen Lasten zu vermeiden, ist es nötig, eine ständige und ewige Steuer festzusetzen, die gerecht und in solchem Ausmaß veranlagt werden wird, in welchem sie auch in den anderen Ländern und Provinzen Seiner Majestät getragen wird. Er glaubt, dass die Stände mit Dank und Freude den Drittel der Steuersumme auf sich nehmen könnten, die nach Bedarf die anderen Länder unter der Herrschaft Seiner Majestät zahlen werden.“ Als Kollonich seine Darlegung beendet hatte, schauten die ungarischen Herren einander wortlos an, weil – wie es von einem Anwesenden berichtet wird – „die Zunge der Tapferen durch die Überraschung, die der Feiglinge durch die Angst gefesselt [wurde].“¹⁶⁶

Warum führten Leopold Kollonich und die Wiener Regierung einen Angriff gegen die Steuerfreiheit des ungarischen Adels? Sie hatten erkannt, dass sie im Interesse regelmäßiger Steuereinnahmen die Belastungsgrenze der Steuerzahler nicht überschreiten dürften, was nur möglich wäre, wenn ein Teil der Lasten auch auf den Adel abgewälzt würde. Kollonich und seine Mitarbeiter erkannten die ungerechten Vorteile des Adels; sie wussten, dass selbst der achtjährige Sohn eines Bauern als Steuersubjekt eingetragen wurde, während die in barocker Pracht gekleideten Magnaten, hohen Geistlichen und Mitteladeligen keine Steuern zahlten. Noch dazu dienten sie nicht einmal im Militär, was einst ihre Steuerfreiheit gerechtfertigt hatte, weil sie den Anforderungen der zeitgemäßen Kriegsführung nicht mehr entsprachen. Es lag also auf der Hand, dass der Adel, wenn schon nicht mit seinem Blut, dann wenigstens durch seine

158 Ebd., 35–41.

159 Zit. nach ÉBLE, Gábor: Károlyi Ferenc gróf és kora [Ferenc Graf Károlyi und seine Zeit]. Bd. 1. Budapest 1893, 138.

Steuerleistung zur Befreiung des Landes beitragen sollte. Der Vorschlag des Hofes hätte indes keine vollständige Abschaffung der adeligen Vorrechte bedeutet, denn es wurde unter Berufung auf das Beispiel der Erbländer betont, dass die Person des Adligen, sein Herrenhof, nach wie vor eine Befreiung von der Steuerleistung genießen würde. Man beabsichtigte, einen Teil der dem Land auferlegten Kontribution zu erheben, also nicht von den Privilegierten, sondern nach dem Einkommen der eigenen Bewirtschaftung der Adligen, nach dem des gutsherrlichen Allodiums. Das gleiche wurde von Kollonich und seinen Mitarbeitern auch im „Camerale“-Kapitel des *Einrichtungswerkes* vorgeschlagen. Die ungarischen Adligen, die an der Beratung in Wien teilnahmen, wollten davon jedoch nichts wissen. Nachdem sie sich von ihrer Bestürzung erholt hatten, bat ihr Vertreter, Pál Széchenyi, Erzbischof von Kolotschau, den Herrscher um eine Privataudienz, bei der er Folgendes mitteilte: „Die anwesenden Herren sind zu nichts ermächtigt, was im Gegensatz zu den Gesetzen stünde, und sie können auch nicht im Namen der Komitate gegen die Gesetze stimmen. Dem Adel die Privilegien zu nehmen, freie Menschen in die Knechtschaft zu stürzen, wäre übrigens ein überaus gefährlicher Versuch, der diverse negative Folgen nach sich ziehen würde. Falls eine außerordentliche Steuer nötig sei, wäre der Reichstag das beste Mittel, um sie zu gewinnen; jeder Beschluss könne ausschließlich durch dessen Verständigung rechtmäßig und dauerhaft werden. Das, was sie hier in Wien beschließen würden, würde vom Land niemals als sein eigenes Gesetz anerkannt werden.“¹⁶⁷ Leopold I. gab diesmal nach, und die Magnaten bewilligten 8000 Portalabgaben der Hörigen. Sie lehnten aber die Besteuerung der Adligen und die Abwälzung eines Drittels der für die gesamte Monarchie berechneten Steuersumme auf Ungarn kategorisch ab.

Der Hof versuchte nach zwei Jahren von Neuem, die Steuerfreiheit der Adligen abzuschaffen. Der Herrscher legte Ungarns Jahreskriegssteuer in einer am 10. September in Wien veranstalteten Beratung mit vier Millionen rheinischen Gulden fest, forderte also das Doppelte der zwischen 1694 und 1697 erhobenen jährlichen Summe von zwei Millionen Gulden – und noch dazu in bar, um damit der Gepflogenheit ein Ende zu setzen, einen Teil der Steuern in Naturalien einzufordern, was zahlreichen Missbräuchen Vorschub leistete. Nach Vorstellung der Hofkammer würden aus der Kontribution von vier Millionen Gulden 1,250.000 den Adel belasten, und die restliche Summe würde mit den 1696 genehmigten 8000 Portalabgaben den Hörigen zufallen. Die ungarischen Abgeordneten der Wiener Beratung erhoben jedoch Einspruch, und der Palatin wandte sich in einem Memorial an den König, in dem er die übermäßigen Lasten der Bauernschaft anerkannte, jedoch behauptete, dass der Adel keinesfalls mehr als 50.000 Gulden auf sich nehmen könne. Leopold I. entschloss sich nun zu einem entscheidenden Schritt: In seinem Erlass vom 24. Dezember verordnete er, dass von den vier Millionen Gulden 250.000 vom Adel bezahlt werden sollten, genauso viel sollten die Städte beisteuern, und der Rest – 3,500.000 Gulden – sollte aus der Portalabgabe der Bauern geschöpft werden.¹⁶⁸

160 Corpus Iuris Hungarici, 1657–1740. Budapest 1900, 649 und 651.

161 ILLÉS (wie Anm. 9), 4, 34; BÓNIS (wie Anm. 54), 74, 169.

162 Corpus Iuris Hungarici, 1657–1740. Budapest 1900, 287.

Wie der königliche Erlass beweist, ging der Hof den Weg des geringsten Widerstandes und leistete einen eher symbolischen Beitrag zur Beschneidung der Adelsprivilegien. Die, wie sich herausstellen sollte, nur vorübergehende Einführung der in Bargeld verlangten Steuer war auch nur teilweise erfolgreich, ebenso wie die Reformprojekte am Ende des 17. Jahrhunderts, mit denen man vergeblich hoffte, die Kriegskosten durch eine regelmäßige und wohlorganisierte Besteuerung finanzieren zu können. Prinzip und Praxis der in Bargeld veranlagten Steuer waren gleichermaßen zum Scheitern verurteilt, weil zu deren Bezahlung nur Einwohner fähig waren, die ungehindert Warenproduktion und Warenverkauf durchführen konnten. Der größere Teil der ungarischen Bevölkerung gehörte jedoch nicht zu dieser Kategorie und konnte die regelmäßig auferlegten Summen nicht aufreiben. Die Steuerpolitik der Wiener Regierung in Ungarn und die Versuche zur Abschaffung der Steuerfreiheit des Adels brachten also auf Gesetzesebene keinerlei Erfolg.

Vergleicht man die wichtigsten verwirklichten und nicht verwirklichten Vorschläge des *Einrichtungswerkes*, so stellt sich heraus, dass sich beide Kategorien ziemlich die Waage halten: Auf der einen Seite stehen die Restrukturierung der Ungarischen Kanzlei, die konfessionelle Union der Katholiken mit den Ruthenen und einem Teil der Rumänen, die Neubesiedlung des Landes und die Verwertung der neu erworbenen Gebiete, die Errichtung der Komitatsintendantur (obwohl diese nicht wirklich reibungslos funktionierte)¹⁶⁹ und die Gesetze des Jahres 1723; auf der anderen Seite stehen der mangelnde Erfolg bei der Revision des *Tripartitums*, bei der serbischen Kirchenunion, der religiösen Toleranz, der Industrieförderung und der Misserfolg bei der Besteuerung des Adels. Die Waage befindet sich also beinahe im Gleichgewicht.

Zu welchem Ergebnis kommt man, wenn man diejenigen Maßnahmen des *Einrichtungswerkes* überprüft, die zu keiner der beiden vorgenannten Kategorien zählen? Beginnen wir gleich beim Schwierigsten: Von welchen Voraussetzungen gingen die Verfasser des Memorials von Ungarn aus? Die Antwort Imre Wellmanns, des Autors einer der wichtigsten Studien zum *Einrichtungswerk*, lautet folgendermaßen: Das *Einrichtungswerk* „ging von dem Vorhandenen [den Gegebenheiten; Anm. d. Red.] aus und hatte die Absicht, zu einem praktischen Leitfaden der zweckmäßigen Umgestaltung des Landes zu werden“,¹⁷⁰ das heißt, Kollonich und seine Mitarbeiter akzeptierten, dass Ungarn Teil der Monarchie war und man sich also um die Steigerung seines finanziellen Wohlstandes genauso kümmern müsse, wie das von der Wiener Regierung im Falle der Erbländer getan wurde. Das Interesse der Monarchie sei – so behaupteten die Verfasser –, dass jedes einzelne der Erbländer sich selbst erhalten könne. Ungarn werde dazu imstande sein, wenn die obersten Instanzen von Verwaltung und Justiz getrennt würden, die Gesetze einer Revision unterzogen, anstelle der feudalen Appellationsgerichte neue Berufungsinstanzen installiert würden, eine neue Prozessordnung nach dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz einge-

163 Higany és rézkivitel Magyarországról [Die Quecksilber- und Kupferausfuhr aus Ungarn]. In: Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle 4 (1897), 521–524; Magyarország története (1989), 268f. Siehe noch SRBIK, Heinrich von: Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Wien-Leipzig 1907.

führt würde und das Land weiter besiedelt, der Wohlstand gefördert und damit die Steuerleistung gesichert werden würde, ein Ziel, das ja in letzter Zeit fast schon erreicht worden sei. Das könnte nur durch rasches und energisches, zentral gesteuertes Vorgehen bewerkstelligt werden, mit anderen Worten, durch die Anwendung bestimmter Mittel des Absolutismus. Als ein solches Mittel erwies sich der zentrale Lösungsvorschlag im Falle der Rückeroberungen, der die Interessen des Adels verletzte. Eine königliche Proklamation und Genehmigung dieser Maßnahmen sei nicht nötig, da ja die der ungarischen Verfassung gemäßen Behörden nicht eingreifen konnten: Der Reichstag wurde vom König seit 1687 nicht mehr einberufen, stattdessen hielt der Palatin Versammlungen ab, die jedoch lediglich in Steuerfragen entscheiden konnten; alle wichtigeren Fragen wurden der Ungarischen Kammer aus der Hand genommen; die vom Palatin an die Hofbehörden vermittelten Beschwerden blieben wirkungslos. Eine ähnliche Auffassung spiegelte sich auch im Vorschlag zum Gerichtssystem wider: Das alte Justizsystem sollte abgeschafft werden, bei der Einteilung der neuen Obergerichte sollte man jedoch der früheren Organisation folgen.¹⁷¹ Vergleicht man solche und ähnliche Vorschläge mit den klassischen Normen der absolutistischen Staatslehre oder den Auffassungen der Minister in Wien, die eine „harte Linie“ vertraten, stellt man fest, dass der sich im *Einrichtungswerk* manifestierende Absolutismus seit dem Verfassungsbruch von 1673 bis 1681 reichlich gemildert wurde. Von den Projekten aus dem näheren Umkreis des Wiener Hofes sei lediglich auf das Pamphlet des Kriegsrichters Johann Nikolaus Flämitzer hingewiesen, das etwa die Aussiedlung der ungarischen „Freidenker“ beantragte, da diese zur Rebellion neigen würden; oder auf das Projekt Frater Angelus Gabriels, das die Zerstörung der Komitatsorganisation für den Schlüssel der ungarischen Neuregelung hielt. Das *Einrichtungswerk* war von solchen Gedanken weit entfernt, seine Vorschläge waren neben der Genehmigung und der Aufrechterhaltung des herrschenden verfassungsmäßigen Rahmens von dem Bemühen geprägt, das Gemeinwohl zu steigern und den benachteiligten Gesellschaftsschichten Hilfestellung zu leisten. Imre Wellmann bemerkte diesbezüglich zutreffend: „Es [d. h. das *Einrichtungswerk*, J. V.] wollte einen Platz für Ungarn unter der Sonne haben“.¹⁷² Die Veränderung wird erst dann richtig sichtbar, wenn man die im *Einrichtungswerk* geäußerte Auffassung mit Kollonichs früheren Äußerungen vergleicht. Unter diesem Blickwinkel stand die individuelle Entwicklung des Kardinals mit der Gestaltung der habsburgischen Politik im Einklang, wie László Benczédi behauptete.¹⁷³ Kollonich wollte offensichtlich einen neuerlichen Misserfolg, wie er in den 1670er Jahren durch den Versuch der Einführung des Absolutismus eingetreten war, vermeiden und hoffte gegen Ende der 1680er Jahre durch eine Abschwächung seiner absolutistischen Ideen sein Ziel zu

164 BENCZÉDI, Kollonich Lipót (wie Anm. 26), 155.

165 Zit. nach HORVÁTH, Mihály: Magyarország története [Die Geschichte Ungarns]. Bd. 6. Pest 1872, 258f.

166 Ebd., 259f.

167 Ebd., 261f.

168 Ebd., 268–271; HOLUB (wie Anm. 146), 77f.; MAYER, Verwaltungsreform in Ungarn (wie Anm. 14), 62–65, 112f.

erreichen, nämlich Ungarn in die Habsburgermonarchie einzugliedern. Das *Einrichtungswerk* zeigt auf diese Weise einen engen Zusammenhang mit den Ereignissen aus der Zeit nach 1681: Es trägt absolutistische Merkmale, aber enthält gleichzeitig Maßnahmen, die dem Wohle Ungarns dienen sollten.

Die absolutistischen Zielsetzungen¹⁷⁴ des Projektes wenden sich gegen den ungarischen Adel. Leopold Kollonich stand ihm ablehnend gegenüber, er prangerte immer wieder dessen Stolz und dessen zu große Macht an, und er unterstrich die Notwendigkeit, diese zu verringern, und verurteilte die ablehnende Haltung des Adels gegenüber einer gerechten Beteiligung an den Steuerlasten. Die Kritik des *Einrichtungswerkes* richtet sich dennoch weniger gegen die gesellschaftlichen Missstände und gegen Unzulänglichkeiten des Ständewesens, sondern konzentriert sich eher auf die Verurteilung des Systems der Armeeverpflegung. In diesem Sinne „verbindet das ‚Einrichtungswerk‘ – laut Benczédi – „die Einschränkung der

169 Zur Zeit des Rákóczi-Aufstandes war sie jedoch tätig. Magyarország hadtörténete [Die Kriegsgeschichte Ungarns]. Hg. v. Ervin LIPTAI. Bd. 1. Budapest 1984, 374.

170 WELLMANN, Merkantilistische Vorstellungen (wie Anm. 39), 351.

171 Der Entwurf war eher hinsichtlich der Reformmethode von Bedeutung, da er die Kodifizierung und die Organisation des Gerichtsverfahrens miteinander verband und diese dem Aufgabenkreis einer einzigen Kommission zuwies. Er nahm damit die Jahrzehnte später verwirklichten Ideen der Systematischen Kommission fast vorweg. BÓNIS (wie Anm. 54), 47f.

172 WELLMANN, Merkantilistische Vorstellungen (wie Anm. 39), 353.

173 BENCZÉDI, Kollonich Lipót (wie Anm. 26), 155.

174 Neuerdings wird in der Forschung über den Begriff des Absolutismus diskutiert. Diese Debatte dehnt sich aber nur fallweise auf die Habsburgermonarchie aus, obwohl etwa in den letzten anderthalb Jahrzehnten auch zu deren Ländern tiefgreifende Analysen entstanden sind. In Ermangelung ausreichender komparativer Forschungen zur Habsburgermonarchie, die trotz der wachsenden Zahl eingehender Fallstudien weiterhin Desiderat bleiben, wollen wir uns in die Debatte über die Terminologie indes nicht einschalten. Es sei hier lediglich festgestellt, dass wir den „Absolutismus“-Begriff trotz Mahnungen aus Fachkreisen gleichwohl verwenden, wenn er auch in einem relativen Sinn verstanden werden will, d. h. vom Gesichtspunkt des ungarischen Ständetums gegenüber den Bestrebungen der Wiener Regierung der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Stände Ungarns hatten zweifellos eine spezifische Situation im Vergleich zu den Ständen anderer Länder der Habsburgermonarchie in dieser Zeit.

Der ständige Druck, das Land gegenüber den Türken zu verteidigen, hatte bewirkt, dass viele der reichsten ungarischen Magnaten noch immer über eigenes Militär verfügten, was anderswo schon seit mehreren Generationen nicht mehr üblich war. Durch diese Partizipation am Landesschutz nahmen sie – laut ungarischer Gesetze – zugleich herrscherliche Aufgaben wahr. Die als Konsequenz osmanischer Eroberung erfolgte Aufteilung des Königreichs gewährte den Ständen der sogenannten königlichen Landesteile die Möglichkeit, eine relativ selbstständige Politik zu betreiben, manchmal sogar wider die außenpolitischen Interessen ihres Königs. Beispiele dafür sind etwa jene von den Ständen durchgeführten Belagerungen solcher Festungen, die in vorherigen Friedensschlüssen den Osmanen überlassen worden waren. Solche auf eigene Faust verwirklichten Aktionen gefährdeten die zwischen dem Kaiser und dem Sultan geschlossenen gültigen Verträge. Infolge dieser ungewöhnlichen Macht des ungarischen Adels sind fast alle, seit Ferdinand I. im Interesse der Wirksamkeit vollzogenen zentralisierenden Schritte der Regierung Objekte eines Duells zwischen Hof und Ständen geworden, denn die Letzteren sahen in ihnen stets eine Gefahr für ihre Selbstständigkeit. Als Vorwand zu ihrem Kampf konnten sie sich wiederholt auf die Verletzung der Ge-

ständischen Sonderrechte des Adels mit der Übernahme und Interpretation eines bedeutenden Teiles der infolge der Übertretungen des Militärs entstandenen ständischen Beschwerden in einer eigenartigen Union.“¹⁷⁵

In dem Maße, in dem das Projekt sich gegen den Adel wendet, ist es auch bemüht, sich der den anderen Pol der Gesellschaft bildenden Bauernschaft anzunehmen: Es zeigt Mitgefühl mit deren Los und betrachtet die Minderung ihrer schweren Last sowie die Vertretung ihrer finanziellen Interessen als eine wichtige Aufgabe. Keine einzige oppositionelle Instruktion der Komitatsabgeordneten drückt die militärischen und wirtschaftlichen Gravamina deutlicher aus als das *Einrichtungswerk*. Wie hier die Abhängigkeit des Landvolkes von den Steuereinnahmen und dem kaiserlichen Militär beschrieben wird, könnte auch als Vorwegnahme des unausweichlichen Ausbruchs des Rákóczi-Aufstandes gedeutet werden. Leopold Kollonich erkennt die Schwierigkeiten, hört sich die Beschwerden an und hat den Mut, sie an entsprechender Stelle vorzutragen. Seine positiven Vorschläge sind von großem Wert: Durch die Festlegung einer Kriegssteuer in vertretbarer Höhe, deren Erhebung künftig in die Zuständigkeit der Komitate fallen solle, könnten die Lasten und die Abhängigkeit der Hörigen vermindert, durch strengere Bestimmungen der Fron-

setze des Landes beziehen, die seit dem späten Mittelalter die königliche Macht in einen engen Rahmen eingezwängt hatte. Bis 1687 gehörte zu diesen auch das freie Königswahlrecht, das zwar seit 1526 in der Tat nicht mehr ausgeübt worden war, in Konfliktsituationen aber sehr wohl als Druckmittel der herrschenden Dynastie gegenüber in Anschlag gebracht werden konnte.

Die eventuelle Berufung eines sogar nationalen Königs auf den ungarischen Thron konnte zu einer Zeit, in der ein mehr oder weniger selbstständiges, von den Osmanen unterstütztes Siebenbürgen existierte, gar nicht ausgeschlossen werden. Dem Fürsten Gabriel Bethlen wurde die Stephanskronen angeboten und der Politiker Miklós Graf Zrínyi sah in der Person des Fürsten Georg II. Rákóczi einen eventuellen König Ungarns. Im Falle von Imre Graf Thököly bestand schließlich die Gefahr, dass dieser direkt durch den Sultan als dessen Vasall als ungarischer König eingesetzt würde. Es handelte sich aber in diesen Fällen – trotz mancher propagandistischer Äußerungen – nicht unbedingt darum, ein „nationales“ Königtum gegenüber der „fremden“ Dynastie der Habsburger herzustellen. Denn als Fürst Gabriel Bethlen bis zu den ungarischen Westgrenzen vorgedrungen war und die ständische Macht durch seine siegreiche Armee gefährdet zu sein schien, wurden ihm für seine Königskrönung Bedingungen vorgeschrieben, die seine herrscherlichen Möglichkeiten in einem Maße einschränkten, dass er sie nicht annehmen konnte. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht verwunderlich, dass – im Gegensatz zu anderen Nationen der Monarchie – bis zur Regierungszeit Königin Maria Theresias kein einziger Ungar Mitglied der Wiener Zentralregierung oder ständiger/allgemeiner Ratgeber des jeweiligen Herrschers werden konnte. Die Ungarn durften nur solche Ämter bekleiden, die für ungarische Angelegenheiten zuständig waren oder sie erhielten hofische Ehrentitel, mit denen kein wirklicher Einfluss verbunden war.

Unter solchen Umständen konnten die Zentralisierungsbestrebungen des Wiener Hofes in Ungarn nur in deutlich eingeschränkter Weise Erfolg haben, verglichen mit den anderen Ländern der Monarchie. Im Vergleich zu dieser relativ ausgeglichenen Situation zwischen Ständen und Regierung können die Maßnahmen Leopolds I. von 1673 an, die nach der Abrechnung mit der Magnatenverschwörung eingeführt worden waren, 1681 zwar durch Erfolg des Thököly-Aufstandes unterbrochen wurden, von 1687 an aber erneut fortgesetzt wurden, sehr wohl als „absolutistisch“ beurteilt werden, wenn auch infolge der noch andauernden Befreiungskriege gegen die Osmanen weit weniger in ihrer Wirksamkeit als von ihrer Absicht aus gesehen. Aus diesen Grün-

pflichten die gutsherrlichen Übergriffe beschränkt, durch die Freiheit und Steuerbegünstigung der Ansiedler deren Bleiben gesichert werden – lauter zukunftsweisende und beherzigenswerte Vorschläge, die es den Einwohnern ermöglichen, sich eine gesicherte Existenz aufzubauen, bzw. die dem Wiederaufbau der zerstörten Landesteile dienen.

Neben zahlreichen positiven Vorschlägen stößt man bei der Untersuchung des *Einrichtungswerkes* jedoch auch auf einige problematische Behauptungen. Der umstrittenste Teil des Projektes ist zweifellos der sogenannte „Germanisierungs“-Vorschlag. Dieser Gedanke beruht auf der Empfehlung des „Politicum“-Kapitels, die Ansiedlung von Deutschen auf dem von den Türken zurückeroberten Gebiet zu fördern, eine Empfehlung, die sich auf folgende Argumentation stützte: „[...] damit das Königreich oder wenigst ein grosser Theil dessen nach und nach germanisiret, das hungarische zu Revolutionen und Unruhe geneigte Geblüt mit dem deutschen temperiret und mithin zur beständigen Treu und Lieb ihres natürlichen Erbkönigs und Herrn aufgerichtet werden möchte“. Dieser schwer zu deutende Abschnitt scheint durch die Textanalyse von László Benczédi geklärt zu sein. Der zitierte Abschnitt wurde schon 1872 von Mihály Horváth folgendermaßen interpretiert: Der Zweck der Ansiedlungen sei es, „die Einwohnerschaft des Landes unter deutschen Einfluss zu bringen, und durch diese ergebenen, treuen und neuen Bürger den zu Aufständen, Unruhen und zur Verteidigung ihrer Freiheiten allzu sehr tendierenden Ungarn entgegenzuwirken.“¹⁷⁶ Die Bezeichnung „ungarnfeindlich“ ist also bei Mihály Horváth nicht anzutreffen. In einer Rezension Ignác Acsádys taucht 1888 zum ersten Mal der Begriff des „Ungarnhasses“ in Verbindung mit Leopold Kollonich auf und scheint die Vermutung von László Benczédi zu bestätigen: „Eine der auffälligsten Eigenschafthen von Kollonich ist der Hass gegen die Ungarn“. Und weiter heißt es: Es sei Kollonich gewesen, der „die Notwendigkeit einer völligen Germanisierung des ganzen Landes, oder mit anderen Worten die Ausrottung des ungarischen Elements“ am heftigsten und am unnachgiebigsten verkündete.¹⁷⁷ Untersucht man jedoch den Kontext der fraglichen Textpassage, erscheint Acsádys Behauptung weniger eindeutig. Das dem Herrscher vorgelegte Kompendium des *Einrichtungswerkes*¹⁷⁸ lautet wörtlich nämlich wie folgt: „[...] daß in denen neuen acquisten respectu deren zu besezenden heißer undt gründt generaliter etliche freyjahr von allen gaaben undt ro bathen undt zwar denen Hungarn drey jahr, denen Teutschen aber zu mehrerer allcicirung fünff jahr zu verleichen wären mit diser beyruckhender erclärung, daß diße unterthanen undt bauren nicht adscriptitii glebae, noch weniger leibeigne, sondern freye unterthanen sein undt bleiben sollen, [...] daß ad exemplum Romanorum kein discrimen nationum zwischen denen

den verwenden wir den Ausdruck „Absolutismus“ in unserer Studie in diesem Sinn. Für die internationale Diskussion über den Absolutismus seien hier nur die Tagungsbände „Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)“. Hg. v. Ronald G. ASCH und Heinz DURCHHARDT. Köln-Weimar-Wien 1996 (Münstersche Historische Forschungen 9) und „Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas“. Hg v. Petr MAT’A und Thomas WINKELBAUER. Stuttgart 2006

einzunehmenden fremden völkern ausser deren allzu remotiorum infidorum et barbarorum populorum zu machen, jedoch alle zeith die teutschen aus denen erblanden [laut Haupttext: caeteris paribus, J. V.] vor andern zu beobachten wären.“ Das Zitat beweist, dass – entsprechend László Benczédís Behauptung – *eine völlige Germanisierung* des Landes und *die Ausrottung* des ungarischen Elementes im *Einrichtungswerk* nicht einmal zur Debatte stand, weil das Projekt bei der Besiedlung des zurückeroberten Gebietes auch ungarische Ansiedler miteinbezog, vermutlich aus den dicht besiedelten Komitaten Oberungarns und West-Transdanubiens, die sogar gemeinsam mit den Ansiedlern aus anderen Nationen vom Frondienst befreit und zu freien Untertanen werden sollten.¹⁷⁹

Es stellt sich nun die Frage, weshalb der berühmte Satz bezüglich der „Germanisierung“ im Kompendium des *Einrichtungswerkes* nicht erscheint. Der Auszug wurde nach Beendigung der Arbeiten zur Information des Herrschers als komprimiertes Resümee des Projektes verfasst. Nach László Benczédís Auffassung gibt es drei mögliche Erklärungen dafür, dass die These über die „Germanisierung“ darin nicht vorkam: 1. Sie wurde nicht für besonders wichtig gehalten. 2. Der aus dem Kompendium zitierte Ausschnitt enthält die konkrete Ausführung der „Germanisierungs“-Absicht. 3. Die Bestrebungen des Herrschers und seiner Umkreise, das Land zu „germanisieren“, waren dermaßen allgemein bekannt, dass man es für unnötig hielt, darauf besonders hinzuweisen.

Die Lösung liegt wohl in den ersten beiden Erklärungen, nämlich dass die *deutsche Wirkung* – in der Interpretation Mihály Horváths (und nicht die *Eindeutschung* in der Interpretation Acsáds) –, die auf das innere Gleichgewicht des Landes abzielte, im Programm des Projektes kein Selbstzweck war, sondern ein Mittel zur baldigen Konsolidierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse darstellte. Wenn man an die zitierte Bemerkung „kein discrimen nationum“ denkt, wird des Weiteren deutlich, dass im Programm nicht nur die Ansiedlung von Deutschen, sondern auch die benachbarter Ethnien, Slawen, Rumänen und Serben, vorgesehen war. Wie das übrige Programm des *Einrichtungswerkes* wurde auch dieser Punkt im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Realität erfüllt.¹⁸⁰

László Benczédi, der entscheidend zur neuesten Bewertung des *Einrichtungswerkes* beitrug, schließt seine Erörterung über den „Germanisierungs“-Vorschlag mit dem folgenden beherzigenswerten Gedanken: „Dass Kollonich kein besonders großer Freund des Ungarntums als Ethnie war, ist nicht der Rede wert, aber alles in allem würde ich trotzdem vorschlagen, daß man mit der ‚Ungarnfeindlichkeit‘ des ‚Einrichtungswerkes‘ vorsichtig umgehen, sie nicht übertreiben und ihr keine übermäßige Bedeutung beimessen sollte. Im Ganzen genommen sollte man in dieser Frage eher die Wertung Mihály Horváths als die des Ignác Acsády als richtungsweisend betrachten. Ein Projekt, das im Vergleich zum Vorhandenen inhaltlich größtenteils so viele in die Zukunft weisende und vorteil-

(Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24) angeführt, die sich sehr oft auf weiterführende Literatur zu diesem Thema beziehen.

175 BENCZÉDI, Kollonich Lipót (wie Anm. 26), 154.

hafte Neuerungen enthält, kann allein wegen einiger tatsächlich problematischer Thesen für eine Nation nicht schädlich sein.“¹⁸¹

Schließlich ist noch erwähnenswert, dass das Pressburger Magnatenkomitee in seiner Antwortadresse vom 14. Oktober 1689 – wie später auch noch andere Magnaten – zwar heftig gegen die geplante Verletzung der Adelsprivilegien protestierte, aber keinerlei Einwände gegen die vorgesehene *Eindeutschung* des Landes vorbrachte, obwohl der Adel früher unzählige Male Einspruch gegen die in die ungarischen Grenzfestungen verlegten kaiserlichen Soldaten und gegen die Verleihung bestimmter Posten an Deutsche erhoben und sich überhaupt dem vom Westen kommenden „deutschen Absolutismus“ widersetzt hatte. Vielleicht sollte berücksichtigt werden, dass es im 17. Jahrhundert noch keine Nationalitätenfrage im späteren Sinne des Wortes gab und es im Gegenteil um die Ansiedlung von arbeitswilligen Bauern und Handwerkern ging, was den unmittelbaren Interessen der Gutsherren entsprach. Die Auseinandersetzung mit dem „Germanisierungs“-Vorschlag des *Einrichtungswerkes* könnte mit der Bemerkung abgeschlossen werden, dass dieser Vorschlag im allgemeinen Bewusstsein der Fachkreise nur als ein Aufflackern der „nationalen Richtung“ in der ungarischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts verankert ist, der die zeitgenössische Einschätzung des ganzen Projektes negativ beeinflusste und deshalb heute auch bedenkenlos ignoriert werden kann.

Neben der „Ungarnfeindlichkeit“ ist einer der Schwachpunkte des *Einrichtungswerkes* die katholisierende Gegenreformationsabsicht – mit Ausnahme der im „Politicum“-Kapitel vorgeschriebenen konfessionellen Toleranz gegenüber den protestantischen Ansiedlern – und die starke Judenfeindlichkeit. Die negative Beurteilung der Protestanten ist vor dem Hintergrund von Kollonichs Lebenswerk bereits allgemein bekannt, weniger jedoch die ausgeprägte Judenfeindlichkeit des Memorandums, auf die auch László Benczédi hingewiesen hat. Sie tritt im Zusammenhang mit Kollonichs Auffassung, dass die Finanzen nicht als politische und wirtschaftliche, sondern als rechtliche und moralische Kategorien zu behandeln seien, in menschlich-psychologischer und politischer Hinsicht immer wieder in Erscheinung. Daraus entstand auch die Empfehlung aus dem Compendium, wonach das Königreich Ungarn von den „schädlichen Mistviechern der Juden“ („schädlicher Unrat deren juden“) gereinigt („rainigen“) werden sollte; solange dies nicht zu verwirklichen sei, sollten die Juden zumindest nicht in die zurückeroberten Gebiete aufgenommen werden; die übrigen sollten wie schlechte Geldsorten „nach und nach ausgerottet“ werden.¹⁸² Das Ziel sollte durch die Einhaltung strenger Vorschriften erreicht werden, bei deren Verletzung nicht nur der Schuldige, sondern die ganze

176 Ebd., 155–157.

177 Siehe Ignác ACSÁDYs Rezension über Joseph Maurers „Cardinal Leopold Graf Kollonich, Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken“. Innsbruck 1887. In: Budapesti Szemle Bd. 53 (1888), 320–327, hier 322.

178 ÖStA Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Handschriften W 181, Fol. 1–73. Das „Compendium“ erschien gemeinsam mit den „Vota“: MAYER, Verwaltungsreform in Ungarn (wie Anm. 14), 97–135. In unserer Veröffentlichung siehe unter den Schriften der Beilagen, die die Diskussion des *Einrichtungswerkes* betreffen.

179 BENCZÉDI, Kollonich Lipót (wie Anm. 26), 155f.

Gemeinschaft aus dem Königreich Ungarn ausgewiesen („abzuschaffen“) werden sollte, ohne Rücksicht auf die Interessen des jeweiligen Gutsherren. Anstelle der von Ignác Acsódy vermuteten „Ausrottung“ der ungarischen Ethnie taucht also der Ausdruck „ausrotten“ hier im Zusammenhang mit der jüdischen Bevölkerung auf.¹⁸³ Durch den feindseligen Ton des ganzen Abschnitts wird die Schlussfolgerung Theodor Meyers bestätigt, nach der Leopold Kollonich an der Ausformulierung des „Ecclesiasticum“-Kapitels persönlich sicherlich stärker beteiligt war als an den übrigen Kapiteln.¹⁸⁴

Wie nun das *Einrichtungswerk* endgültig beurteilt wird, hängt davon ab, ob man den positiven oder den negativen Grundzügen größere Bedeutung beimisst. Denn es ist offensichtlich, dass es die unterschiedlichen Beurteilungen waren, aus denen die Auseinandersetzung entstand, gleichgültig wer das Projekt zu welchem Zeitpunkt in die Hände bekam. Bereits zur Zeit seiner Entstehung prallten gegensätzliche Meinungen aufeinander – Zentralisierung versus ständische Selbstständigkeit, Zivilverwaltung versus Militärherrschaft. Deshalb konnte es geschehen, dass die ungarische Geschichtsschreibung nach 1848 bzw. 1849 mit ihrem starken Unabhängigkeitsdrang darin lediglich einen Kriegsplan zur Durchführung der „Germanisierung“ und einen Angriff gegen die alte Verfassung und das Ungarntum sah. Gleichzeitig war diese Einstellung für den nicht-ungarischen Historiker ohne ungarischen Unabhängigkeitssinn vollkommen unverständlich, der deshalb eher dazu neigte, die Frage vom entgegengesetzten Standpunkt aus zu betrachten. Daher bezeichnete Theodor Mayer das *Einrichtungswerk* auch als ungarunfreundlich.¹⁸⁵ Setzt man die „nationale Brille“ ab, die die Einschätzung des Projektes noch bis heute beeinflusst, lässt sich unvoreingenommen behaupten, dass das *Einrichtungswerk* an der Grenze zweier Zeitperioden entstand. Einige seiner Vorschläge waren noch vom Geist des Absolutismus des 17. Jahrhunderts beherrscht, gleichzeitig beinhaltete es jedoch schon moderne Gedanken, auf die in den 1720er Jahren nach dem Rákóczi-Aufstand zurückgegriffen wurde. Wieder andere Gedanken konnten dagegen erst hundert Jahre später nur unter Kanonendonner und Einsatz der Guillotine von der Französischen Revolution verwirklicht werden. Vor allem letztere Vorschläge lassen wohl eine insgesamt positive Beurteilung des *Einrichtungswerkes* zu.

180 Ebd., 156.

181 Ebd., 155f. Siehe auch MAYER, Verwaltungsreform in Ungarn (wie Anm. 14), 55. – In seinem Buch „Monarchie et peuple du Danube“ (Paris 1969) bezeichnete der französische Historiker Victor-Lucien TAPIÉ – der übrigens die Vorteile und die Bedeutung des Werkes auch selbst würdigte – die These des *Einrichtungswerkes* über die „Germanisierung“ als „une phrase malencontreuse“, d. h. als „einen unseligen Satz“. Zit. nach BENCZÉDI, Kollonich Lipót (wie Anm. 26), 156.

182 Über die „Ausrottung“ der schlechten Geldsorten sprechen die Verfasser im positiven Sinn im „Politicum“-Kapitel. Hier hat der Vergleich – unglücklicherweise – aber eine negative Bedeutung.

183 Aufgrund der Greuel des 20. Jahrhunderts muss man László Benczédi Recht geben, wenn er behauptet, dass man diesem Wort an dieser Stelle nicht den uns heute geläufigen Sinn beimessen darf. Es geht hier vielmehr um eine Ausweisung, eine Verban-